Doz. Dr. Stefan Weber & Team
Plagiats-, Titel- und Gutachtenprüfung

weber@plagiatsgutachten.de | https://plagiatsgutachten.com | Postfach 38 | 5027 Salzburg | Österreich | +43 664 13 13 444

87 Plagiatsfragmente in der Doktorarbeit

„Die Briefwahl im deutschen Sprachraum.

Ein systematischer Ländervergleich unter besonderer Berücksichtigung der Wahlrechtsgrundsätze in Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz“,

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck, 2009, 270 Seiten,

sowie 20 Plagiatsfragmente in weiteren Veröffentlichungen von Rektorin FH-Prof. MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle

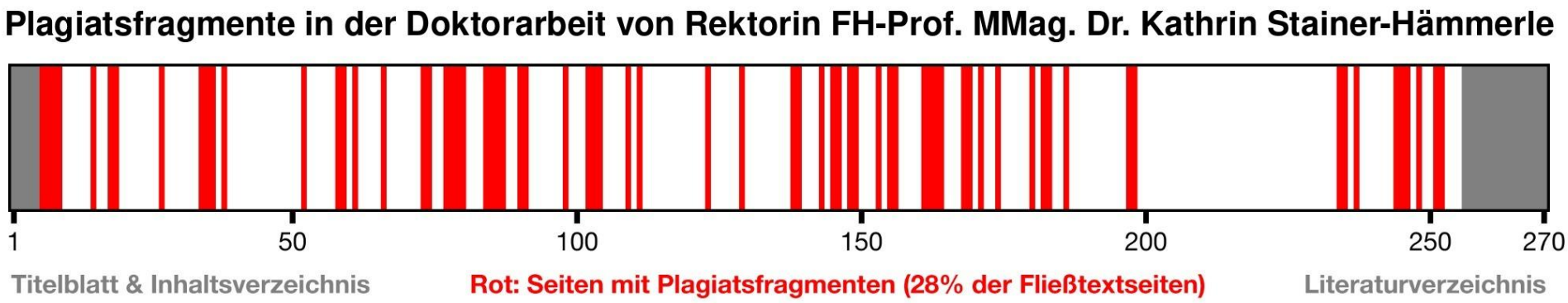

© plagiatsgutachten.com, 18.10.2026

Eine Auswahl an Plagiatsfragmenten in der Doktorarbeit von Rektorin FH-Prof. MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle, die auf Täuschungsabsicht hinweisen

Türkis: Änderungen und Übereinstimmungen in anzunehmender Täuschungsabsicht
Gelb: Weitere Übereinstimmungen

Doktorarbeit Stainer-Hämmerle	Originalquelle
Im Rahmen dieser Arbeit sind Vergleichansätze *[sic!]* die Grundprinzipien des Wahlrechts sowie deren konkrete nationalen Ausformungen. Ziel jeder Rechtsvergleichung ist die Ermittlung von Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten in einem Rechtsraum – hier im deutschsprachigen […]. S. 15	Allgemeine Vergleichsansätze sind Fragen der Legitimität und Legalität von Verfassungen; ferner die Staatsform, die Regierungsform und die Organisationsform, die in den Grundprinzipien ihren Niederschlag finden. Ziel der Verfassungsrechtsvergleichung in dieser Studie ist die Ermittlung von Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten der ihrem Wesen nach gleichartigen und daher insoweit auch miteinander vergleichbaren Verfassungen der Mitgliedstaaten der EU. Winkler, Günther: „Verfassungsrecht in Liechtenstein“ (2001). Wien: Springer. S. 7
Wobei das Spektrum an Wahlen – ohne darauf näher eingehen zu wollen – vom Rat der Stammesoberhäupter bis zur parlamentarischen Wahl reicht. S. 34	Wobei das Spektrum an Wahlen – ohne darauf näher eingehen zu wollen – vom Rat der Stammesoberhäupter bis zur parlamentarischen Wahl reicht. Uhrmann, Peter: „Der lange Weg zur Online-Wahl. Demokratietheoretische Einordnung, Anforderungen und Potentiale von Wahlen im Internet“ (2002). Diplomarbeit, Universität Wien. S. 54 f.

Dennoch ist die Interpretationspraxis des VfGH seit Jahren ohne Linie und zeigt somit, dass er sich keiner bestimmten wissenschaftlichen Interpretationsmethode verpflichtet fühlt. S. 156	2. Die Interpretationspraxis des VfGH ist seit Jahren ohne Linie. […] 3. Die Jud läßt deutlich erkennen, daß sich der VfGH keiner bestimmten rechtswissenschaftlichen Interpretationsmethode verpflichtet erachtet; Walter, Robert/Mayer, Heinz: „Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts“, 9. Auflage (2000). Wien: Manz. S. 63 f.
Aufgrund der politisch brisanten Frage kamen acht Landesregierungen dieser Aufforderung nach, wobei die niederösterreichische, die oberösterreichische, die Salzburger, die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierung den Bedenken des VfGHs folgten. S. 164	Es ist wohl auf die politische Brisanz der Materie zurückzuführen, daß acht Landesregierungen von dieser Möglichkeit Gebrauch machten. Bemerkenswert […] ist dabei, daß die Niederösterreichische, die Oberösterreichische, die Salzburger, die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierung den Bedenken des VfGH folgten, […] Dujmovits, Werner: „Auslandsösterreicherwahlrecht und Briefwahl“ (2000). Wien: Verlag Österreich. S. 25
Das ist ein Indiz dafür, dass es sich bei dieser Frage nicht nur um eine verfassungsrechtliche, sondern vielmehr auch um eine rechtspolitische Angelegenheit handelt. Die Frage, inwieweit der Staat verpflichtet ist, für die Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen, die jedem einzelnen Wähler eine unbeobachtete und unbeeinflusste Stimmabgabe ermöglichen, bleibt demnach eine Entscheidung des Gesetzgebers. S. 168 f.	Es kann somit festgehalten werden, dass es sich bei der Frage nach der Vereinbarkeit des Briefwahlrechtes mit dem Grundsatz der geheimen Wahlen nicht bloss um eine verfassungsrechtliche, sondern auch um eine rechtspolitische Frage handelt. Es geht schliesslich dabei um die Frage, inwieweit der Staat zu Sicherheitsvorkehrungen verpflichtet ist, die dem Wahlberechtigten eine unbeobachtete und unbeeinflusste Ausfüllung des Stimmzettels gewährleisten […]. Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den in der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten

	(Einführung des Briefwahlrechtes), Nr. 50/1996. Vaduz, 30. April 1996. https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=50&year=1996
Die Briefwahl wird immer im Spannungsverhältnis zwischen dem Bestreben, möglichst allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen und dem verfassungsrechtlichen Erfordernis, die Wahlrechtsgrundsätze, hier insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl, bestmöglich zu sichern und zu gewährleisten, stehen. S. 251 („Resumee“)	Die Briefwahl steht im Spannungsverhältnis zwischen dem Bestreben, möglichst allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen und dem verfassungsrechtlichen Erfordernis, die Wahlrechtsgrundsätze, hier insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl, bestmöglich zu sichern und zu gewährleisten. „Bericht zur Änderung von Wahlrechtsvorschriften aufgrund von gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen unter Einbeziehung der im Rahmen des Erfahrungsaustausches mit den Ländern und dem Bundeswahlleiter zur Bundestagswahl 2002 gewonnenen Erkenntnisse“ (29.09.2004). Drucksache 15/3872 https://www.wahlrecht.de/doku/doku/200409291.htm

I. AUFGABE

Die Aufgabe des Gutachters war die Prüfung der Doktorarbeit sowie weiterer Veröffentlichungen der Verfasserin auf Plagiat.

II. METHODE

Die Doktorarbeit wurde nach einem bereits Ende 2020 festgestellten initialen Plagiatsverdacht im Herbst 2026 mit der Software *Turnitin Similarity* überprüft. Nach zahlreichen Plagiatsfunden wurden auch weitere Veröffentlichungen der Verfasserin überprüft. Recherchen fanden u.a. mit der *Wayback Machine* und mit der Software *WCopyfind* statt.

III. BEFUND

Die Doktorarbeit von **Rektorin FH-Prof. MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle** enthält **zumindest 87 Plagiatsfragmente**, und zwar sowohl **genuine Fließtextplagiate** als auch **Quellenplagiate**, **Zitatsplagiate** sowie **Bauernopferplagiate** (letztere Kategorie wurde 2006, also drei Jahre vor der Fertigstellung der Doktorarbeit, in den Rechtswissenschaften erstmals so benannt). Mehrfachkategorisierungen pro Fragment sind möglich. Die Plagiatsfeststellung erfolgte auf Basis des für die gegenständliche Doktorarbeit relevanten Lehrbuchs KERSCHNER, Ferdinand (2006[5]): *Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen*.

Die plagiierten Verfasser in den untersuchten Arbeiten von Rektorin FH-Prof. MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle

Thematische Cluster · Wortgröße nach Anzahl der zugeordneten Fragmente



LISTE DER PLAGIATSFRAGMENTE IN DER DOKTORARBEIT VON STAINER-HÄMMERLE

(JEWEILS KEINE KENNTLICHMACHUNGEN UND KEINE QUELLENANGABEN AN ORT UND STELLE DER ÜBERNAHMEN ODER UNZULÄSSIGERWEISE NUR EIN TEIL DER ÜBERNAHME AUSGEWIESEN)

(Links Doktorarbeit Rektorin FH-Prof. MMag. Dr. Stainer-Hämmerle 2009; rechts Originalquelle)

Kommentare zu den durch das Plagiieren entstandenen expliziten inhaltlichen Fehlern sind hier rot eingerahmt.

1. Einleitung

1.1. Bedeutung von Wahlen

Wahlen sind ein zentrales Element jeder Demokratie. Bürger und Bürgerinnen nehmen bei Wahlgängen ihr identitäres Recht auf Mitbestimmung wahr. Wählen ist zwar nur eine Form der Partizipation in einem politischen System, allerdings ist sie eine der wichtigsten. Unter anderem auch deshalb, weil sie jene mit der geringsten sozialstrukturellen Verzerrung darstellt.

Wahlen und Abstimmungen finden aber nicht nur in Demokratien statt. Sie sind zunächst nur

S. 6

In den liberalen Demokratien der westlichen Industriestaaten sind Wahlen (und Abstimmungen) das wesentliche Element demokratischer Partizipation. Zwar bilden sie im Prinzip nur eine neben anderen Formen politischer Partizipation, wie beispielsweise der Mitgliedschaft in Parteien oder Gewerkschaften oder der Beteiligung an Demonstrationen. Wahlen kommt aber insofern besondere Bedeutung zu, als sie für die Masse der Bevölkerung die einzige Form der Teilnahme am politischen Prozeß darstellen. Formen direkter Demokratie durch Volksbegehren und Volksentscheide (Referenden, Plebiszite) werden – in unterschiedlichem Umfang – in einigen liberalen Demokratien praktiziert (s. Thibaut 1998). Empirische Untersuchungen belegen jedoch, daß von dem im Prinzip gleichen Recht aller, intensiver politisch zu partizipieren und aktiver auf die politischen Auswahl- und Entscheidungsprozesse Einfluß zu nehmen, immer nur eine Minderheit Gebrauch macht. Die große Mehrheit der Bevölkerung ist – von Sondersituationen abgesehen – politisch apathisch. Die Minderheit, die partizipiert, entstammt zudem eher höheren Schichten. Hingegen ist „das Handicap der unteren sozioökonomischen Schichten (bei Wahlen) sehr viel geringer als bei den aufwendigeren Formen aktiver Partizipation" (Scharpf 1975: 45), als da sind Parteimitgliedschaft, Beteiligung an Wahlkämpfen, Mitgliedschaft in Interessenverbänden oder in Bürgerinitiativen etc.

So ist zwar richtig, daß Wahlen nur eine Form der politischen Partizipation darstellen; dieser Hinweis ist aber nicht geeignet, die Bedeutung von Wahlen zu relativieren. Weil sie der Masse der Bevölkerung

[...]

Die politischen Beteiligungsrechte des Staatsbürgers sind heute – normativ gesehen – unumstritten, mußten sich aber erst in einem langen historischen Prozeß durchsetzen. Auch wenn das Recht zu wählen, periodisch zur politischen Erneuerung von Repräsentationsorganen unterschiedlicher Ebenen ausgeübt, die politischen Beteiligungsrechte nicht ausschöpft, so bleiben Wahlen doch – wie bereits betont wurde – die wichtigste Form institutionalisierter Partizipation und jene Partizipationsform, in der sozialstrukturelle Verzerrungen am geringsten zur Geltung kommen.

Unglaublicherweise ist bereits der allererste Absatz der Doktorarbeit ein Plagiat. Der Leser erwartet hier eigenen Text, da sich im Absatz keine Fußnote befindet. Als Vorlage für ihren Beginn benötigte Stainer-Hämmerle jedoch Dieter Nohlen, den sie dann erst im

zweiten Absatz zitiert, sowie Klaus Poier:

[1] Nohlen (2005), 1127.
[2] Vgl. Nohlen (2005), 1127.

„*Sozialstrukturelle[n] Verzerrungen*“ ist eine Wortschöpfung von Dieter Nohlen und in Bezug auf Wahlen zweifelsfrei von ihm.

„*Identitäres Recht*“ ist dagegen eine Wortschöpfung des ÖVP-nahen Verfassungsrechtlers Klaus Poier. Auch das ist kein Zufall, wenn man das Plagiatsfragment auf der Folgeseite der Dissertation betrachtet, bei dem ein größerer Teil mit dem Beitrag von Poier übereinstimmt.

Die Terminologie *„Identitäres Recht“* ergibt bei Poier Sinn, weil er Repräsentation und Identität gegenüberstellt und das Postulat der Identität auf den Philosophen Rousseau zurückführt. Stainer-Hämmerle übernimmt die Formulierung hingegen blind, ohne diesen Kontext zu benennen, wodurch ein *„identitäres Recht auf Mitbestimmung“* keinen Sinn ergibt.

Der Beitrag von Klaus Poier ist nicht im Literaturverzeichnis angeführt.

Nohlen, Dieter: „Wahlrecht und Parteiensystem. Zur Theorie der Wahlsysteme“, 4., korrigierte und aktualisierte Auflage (2004). Opladen: Leske + Budrich. S. 26 und 35

zwischen Repräsentation und Identität. In der Wahl nehmen die Bürger ihr identitäres Recht – gleichzeitig ihre staatsbürgerliche Aufgabe – wahr, am demokratischen Willensbildungsprozess zu partizipieren. Gleichzeitig übertragen

Poier, Klaus: „Repräsentation und Wahlrecht“, in: FORUM PARLAMENT Nr. 1/2003. Wien: Parlamentsdirektion. S. 5-9. Hier S. 6 https://web.archive.org/web/20211205211836/http://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/forumParl1-2003.pdf

Wahlen und Abstimmungen finden aber nicht nur in Demokratien statt. Sie sind zunächst nur eine von mehreren Techniken, Organe mit Repräsentanten zu bilden. Das Lexikon der Politikwissenschaft bezeichnet Wahlen als Technik zur Bestellung von Körperschaften oder zur Bestellung einer Person in ein Amt.[1] Andere Varianten der Organbildung sind etwa Erbfolge, Ernennung oder auch das Losverfahren wie in der athenischen Demokratie. Wahlen sind die Methode politischer Herrschaftsbestellung, bei der die der Herrschaft unterworfenen Bürger in einem auf Vereinbarung beruhenden, formalisierten Verfahren periodisch an der Erneuerung der politischen Führung beteiligt werden.[2] Was Wahlen zu einem Merkmal von Demokratien macht, sind spezielle Kriterien, die sie zu erfüllen haben. Diese Kriterien bestimmen darüber hinaus auch die Qualität einer Demokratie. Diese Merkmale von Wahlen nach allgemeinem, gleichem, direktem und geheimen Wahlrecht haben sich historisch in einem langen Prozess durchgesetzt und bilden heute unabdingbare Voraussetzungen für die Legitimität von Wahlen.

[1] Nohlen (2005), 1127.
[2] Vgl. Nohlen (2005), 1127.

S. 6

Stainer-Hämmerle verweist in Fußnote 2 auf Nohlen, schreibt aber dann weiter unzitiert von Nohlen ab. Der Leser geht hier fälschlich von eigenem Text aus.

scheiden in allg. und nicht allg., gleiche und nicht gleiche, direkte und indirekte, geheime und nicht geheime (offene) Wahlen. Die Merkmale von W. nach allg., gleichem, direktem und geheimem Wahlrecht haben sich historisch in einem langen Prozeß von über 150 Jahren durchgesetzt und bilden heute unabdingbare Voraussetzungen für die → Legitimität einer → Demokratie. Des weite-

Nohlen, Dieter: „Wahlen“, in: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.): „Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe“, Band 2: N bis Z, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage (2005). München: Verlag C.H. Beck. S. 1127

Ein grundlegendes Merkmal von Demokratien sind Wahlen als demokratische Methode der Bestellung von Personen in Vertretungsorgane oder Führungspositionen. Wahl und Wahlrecht sind in parlamentarischen Systemen das Hauptbindeglied zwischen Repräsentation und Identität. In der Wahl nehmen die Bürger ihr Recht wahr, am demokratischen Willensbildungsprozess zu partizipieren. Gleichzeitig übertragen sie in der Wahl die weitere staatliche Willensbildung an Repräsentanten, an Parteien und Personen.

Allgemein wird mit Wahlen die Vorstellung einer demokratischen Entscheidung verbunden. Diesem Verständnis entspricht die folgende Definition: Die Wahl ist die *demokratische* Methode der Bestellung von Personen in Vertretungsorgane oder Führungspositionen. Sie wird als Methode besonders in solchen Bereichen des öffentlichen Lebens

Nohlen, Dieter: „Wahlrecht und Parteiensystem. Zur Theorie der

---

S. 7

Der Wortlaut findet sich so nur bei Nohlen, also Fortsetzung der Übernahme aus dieser Vorlage.

Wahlsysteme“, 4., korrigierte und aktualisierte Auflage (2004). Opladen: Leske + Budrich. S. 21

Ein grundlegendes Merkmal von Demokratien sind Wahlen als demokratische Methode der Bestellung von Personen in Vertretungsorgane oder Führungspositionen. Wahl und Wahlrecht sind in parlamentarischen Systemen das Hauptbindeglied zwischen Repräsentation und Identität. In der Wahl nehmen die Bürger ihr Recht wahr, am demokratischen Willensbildungsprozess zu partizipieren. Gleichzeitig übertragen sie in der Wahl die weitere staatliche Willensbildung an Repräsentanten, an Parteien und Personen.

S. 7

Der Absatz hat keine Quellenangaben.

Der Beitrag von Klaus Poier ist nicht im Literaturverzeichnis angeführt.

Wahl, Wahlrecht und Wahlsysteme

Wahl und Wahlrecht sind in unserer parlamentarischen Demokratie das (Haupt-)Bindeglied zwischen Repräsentation und Identität. In der Wahl nehmen die Bürger ihr identitäres Recht – gleichzeitig ihre staatsbürgerliche Aufgabe – wahr, am demokratischen Willensbildungsprozess zu partizipieren. Gleichzeitig übertragen sie in der Wahl die weitere staatliche Willensbildung an Repräsentanten, also an Personen und Parteien. Das allgemeine, gleiche, per-

Poier, Klaus: „Repräsentation und Wahlrecht“, in: FORUM PARLAMENT Nr. 1/2003. Wien: Parlamentsdirektion. S. 5-9. Hier S. 6 https://web.archive.org/web/20211205211836/http://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/forumParl1-2003.pdf

---

Wahlen erfüllen in kompetitiven Demokratien eine Vielzahl von Funktionen.[3] So werden durch Wahlen die Träger der Macht ermittelt sowie das politische System und vor allem die Regierung legitimiert. Das Volk überträgt Vertrauen und Handlungsvollmacht an Personen und Parteien und rekrutiert so die politische Elite des Landes. Die Meinungen und Interessen der Wahlbevölkerung werden über Wahlen sichtbar und gebündelt, und es wird die Verbindung zwischen den politischen Institutionen und den Präferenzen der Wählerschaft hergestellt.[4] Wahlen dienen darüber hinaus der Mobilisierung der Wählerschaft für gesellschaftliche Werte, politische Ziele und Programme, und das politische Bewusstsein der Bevölkerung soll durch Verdeutlichung der politischen Probleme und Alternativen gehoben werden. Politische Konflikte werden über Wahlen kanalisiert, und es erfolgen eine Integration des gesellschaftlichen Pluralismus sowie die Bildung eines politisch aktionsfähigen Gemeinwillens. Der Konkurrenzkampf um politische Macht wird in demokratische Bahnen gelenkt, und neben der Entscheidung über die Regierungsführung kommt es auch zu der Einsetzung einer

[3] Vgl. Woyke (1998) 20; Nohlen (1990) 25f.
[4] Siehe zu dieser Legitimationsfunktion auch Badura (1972).

[Seitenumbruch]

kontrollfähigen Opposition. Die Möglichkeit des Machtwechsels steht dabei im Mittelpunkt. „Es geht nämlich um das bedeutendste Verfahren der Machtverteilung, das die Demokratie kennt." meint Hans Meyer.[1] Daher ist es im Verfassungsrecht besonders geschützt und entzieht sich einer Abänderung durch einfache parlamentarische Mehrheit.

[1] Meyer (2005a), 531.

S. 7 f.

Stainer-Hämmerle verweist in Fußnote 3 auf Wichard Woyke, schreibt aber darauffolgend unzitiert von Woyke ab. Der Leser geht

17. Die Struktur der Gesellschaft, des politischen Systems sowie des Parteiensystems sind die entscheidenden Faktoren für die konkreten Wahlfunktionen. Für relativ homogene Gesellschaften ohne große Konfliktlinien und mit einem aus nur wenigen Parteien bestehenden Parteiensystem/parlamentarischen System werden Wahlen folgende Funktionen haben können:

- „Legitimierung des politischen Systems und der Regierung einer Partei oder Parteienkoalition;
- Übertragung von Vertrauen an Personen und Parteien;
- Rekrutierung der politischen Elite;
- Repräsentation von Meinungen und Interessen der Wahlbevölkerung;
- Verbindung der politischen Institutionen mit den Präferenzen der Wählerschaft;
- Mobilisierung der Wählerschaft für gesellschaftliche Werte, politische Ziele und Programme, parteipolitische Interessen;
- Hebung des politischen Bewußtseins der Bevölkerung durch Verdeutlichung der politischen Probleme und Alternativen;
- Kanalisierung politischer Konflikte in Verfahren zu ihrer friedlichen Beilegung;
- Integration des gesellschaftlichen Pluralismus und Bildung eines politisch aktionsfähigen Gemeinwillens;
- Herbeiführung eines Konkurrenzkampfes um politische Macht auf der Grundlage alternativer Sachprogramme;
- Herbeiführung einer Entscheidung über die Regierungsführung in Form der Bildung parlamentarischer Mehrheiten;
- Einsetzung einer kontrollfähigen Opposition;
- Bereithaltung des Machtwechsels."

(Nohlen 1990, S. 25f.)

Woyke, Wichard: „Stichwort: Wahlen. Wähler – Parteien – Wahlverfahren", 10., aktualisierte und erweiterte Auflage (1998). Opladen: Leske + Budrich. S. 20

hier fälschlich von eigenem Text aus.

Generell ist die Auffassung des „Wählens als demokratische Pflicht“ [2] zurückgegangen, die Wahlbeteiligung ist seit den 1970er Jahren signifikant gesunken. Egal ob man diese Erscheinung als Krisensymptom oder als Normalisierungstendenz sieht, besteht die einhellige Meinung, dass geringe Wahlbeteiligungen schlecht für die Demokratie sind. Verschiedene Modifikationen am Wahlrecht wurden bereits in vielen Ländern vorgenommen, um das Wählen attraktiver zu gestalten: Beispiele dafür sind etwa das System der Vorzugsstimmen, die Möglichkeit der Abgabe von Zweitstimmen, das Kumulieren oder das Panaschieren.[3] Doch mit all diesen Variationen konnte die Motivation der Wähler, zu den Urnen zu gehen, in keinem Land wesentlich gesteigert werden. Die Verpflichtung ein bestimmtes Wahllokal aufzusuchen, erscheint bereits vielen Menschen als eine zu große Einschränkung ihrer Mobilität. Eine Möglichkeit hier entgegenzusteuern sieht Peter Uhrmann[4] etwa in der Briefwahl oder in der moderneren Form der Internetwahl. Auch Schönau unterstreicht die Wichtigkeit der Anpassung des Wahlrechts an gesellschaftliche Änderungen, denn: „Bleibt das Wahlrecht statisch, so entfernt es sich von der Demokratie.“ [5]

[2] Bürklin (1988).
[3] Beim Kumulieren kann einzelnen Kandidaten auf der Liste bis zu drei Stimmen gegeben werden, beim Panaschieren können Listenkandidaten ausgetauscht werden. Diese Möglichkeit gibt es bei Kommunalwahlen in einigen deutschen Bundesländern. Vgl. Wehling (1992), 140.
[4] Uhrmann (2002), 68.
[5] Schönau (2007), 48.

S. 8

Die farbig markierten Worte zeigen hier das, was Stainer-Hämmerle aus der Diplomarbeit von Uhrmann unzitiert übernommen hat.

Nur das hier signalgrün Markierte ist ein korrektes Zitat von Uhrmann.

nicht mehr so selbstverständlich wie vielleicht vor 20 Jahren. Generell ist die Auffassung des „Wählens als demokratische Pflicht“ zurückgegangen (BÜRKLIN 1992), die Wahlbeteiligung ist seit den 70er Jahren signifikant gesunken. Egal ob man diese Erscheinung als Krisensymptom oder als Normalisierungstendenz sieht, besteht die einhellige Meinung, dass geringe Wahlbeteiligungen schlecht für die Demokratie sind. Es gab bereits verschiedene Modifikationen am Wahlrecht, um das Wählen attraktiver zu gestalten: Vorzugsstimmen, Zweitstimmen, Kumulieren, Panaschieren[61] etc. Doch damit allein kann die Motivation, zu den Urnen zu gehen, nicht wesentlich gesteigert werden.

Die Verpflichtung ein bestimmtes Wahllokal aufzusuchen, erscheint vielen Menschen als eine zu große Einschränkung ihrer Mobilität. Briefwahl und Internetwahl könnten dem entgegensteuern. Ein Online-Wahlverfahren, das den Wählern auf unbürokrati-

[61] Beim Kumulieren können einzelnen Kandidaten auf der Liste bis zu drei Stimmen gegeben werden, beim Panaschieren können Listenkandidaten ausgetauscht werden. Diese Möglichkeit gibt es bei Kommunalwahlen in einigen deutschen Bundesländern. (vgl. WEHLING 1992: 140).

Uhrmann, Peter: „Der lange Weg zur Online-Wahl. Demokratietheoretische Einordnung, Anforderungen und Potentiale von Wahlen im Internet“ (2002). Diplomarbeit, Universität Wien.
S. 80 f.

Stainer-Hämmerle hat auch Fußnote 3 abgeschrieben, dies wird im übernächsten hier dokumentierten Plagiatsfragment verdeutlicht.

Beide, Stainer-Hämmerle und Uhrmann, schreiben *„Wählens als demokratische Pflicht“*, aber nennen verschiedene Werke von Bürklin und keine Seitenangaben. Stainer-Hämmerle nennt:

Bürklin, Wilhelm P. (1988). Wählerverhalten und Wertewandel, Leske+Budrich: Opladen.

Aber **dort ist dieser Text nicht enthalten** (die Formulierung stammt von Uhrmann).

Literaturverzeichnis:

BÜRKLIN, Wilhelm (1992): „Gesellschaftlicher Wandel, Wertewandel und politische Beteiligung" in: STARZACHER, K et. al. (Hg.): „Protestwähler und Wahlverweigerer: Krise der Demokratie?", Köln (Bund Verlag) 1992, S. 18 – 39.

---

kontrollfähigen Opposition. Die Möglichkeit des Machtwechsels steht dabei im Mittelpunkt. „Es geht nämlich um das bedeutendste Verfahren der Machtverteilung, das die Demokratie kennt." meint Hans Meyer.[1] Daher ist es im Verfassungsrecht besonders geschützt und entzieht sich einer Abänderung durch einfache parlamentarische Mehrheit.

Wahlen sollen aber nicht nur die genannten praktischen Funktionen für den Staat erfüllen, sie haben auch eine symbolische Funktion. Wahlen sind ein Spektakel, das von zahlreichen Riten und Zeremonien begleitet wird. Wahlen sind auch ein gesellschaftliches Ereignis, wenn alle zur Wahlurne schreiten. Derartige symbolische Akte helfen, das Bewusstsein für die Bedeutung einer Gemeinschaft zu stärken, sowie den einzelnen Mitgliedern ihren Platz im Kollektiv zu definieren. Die Wahl bestimmt weiters den Rhythmus des politischen Lebens, da sie den politischen Alltag unterbricht und alle politischen Kräfte mobilisiert. Das Volk wird zur Stellungnahme aufgefordert.

Generell ist die Auffassung des „Wählens als demokratische Pflicht" [2] zurückgegangen, die

[1] Meyer (2005a), 531.
[2] Bürklin (1988).

insofern auch über die Karriere als Berufspolitiker.

4. Die Wahl als bestimmender Rhythmus des politischen Lebens

11
Zäsur im politischen Leben

Die Wahl als die einzige regelmäßig wiederkehrende große Kraftanstrengung der politischen Parteien zur Überzeugung des Volkes bestimmt den Rhythmus des politischen Lebens. Sie ist die scharfe Zäsur, auf die hin sich das politische Leben ausrichtet. Die Wahl im Auge wird Politik betrieben und werden die politischen Karrieren geplant. Die Wahl selbst mobilisiert in der gestreckten Zeit des Wahlkampfes nicht nur alle politischen Kräfte[23], sondern fordert im Wahlakt selbst das gesamte Volk zur politischen Stellungnahme auf[24].

II. Elemente der Wahl

23 Ein Vierteljahr vor der Wahl kommt ernsthafte parlamentarische Arbeit zum Erliegen. Ein Dreivierteljahr vor der Wahl werden sich Regierung und Regierungsfraktionen schlüssig, was im Parlament noch „geht" oder nicht. Man wirft Ballast ab und greift im politischen Umgang zu den gröberen Mitteln.
24 In letzter Zeit ist ein Absinken der Beteiligung an Wahlen zu konstatieren, freilich am wenigsten markant bei den Bundestagswahlen. Ein kleinerer Grund mag auch in der zunehmenden Zahl und dem höheren Bevölkerungsanteil von alten Menschen liegen.

Meyer, Hans: „Demokratische Wahl und Wahlsystem", in: Josef

S. 8

Wieder Bauernopfer-Prinzip: Stainer-Hämmerle zitiert zuerst Meyer direkt, schreibt aber dann weiter unten unzitiert von ihm ab.

Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland“, 3., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage (2005). Heidelberg: C. F. Müller. S. 526

tungsfreiheit des Wahlgesetzgebers trifft daher den Nerv des politischen Systems Demokratie. Es geht nämlich um das bedeutendste Verfahren der Machtverteilung, das die Demokratie kennt. Eine völlige Freiheit des Wahlgesetzgebers und damit der jeweiligen Parlamentsmehrheit, die Bedingungen des Machterwerbs mit einfacher Mehrheit festzulegen, würde einem Verfas-

Ebenda, S. 531

---

attraktiver zu gestalten: Beispiele dafür sind etwa das System der Vorzugsstimmen, die Möglichkeit der Abgabe von Zweitstimmen, das Kumulieren oder das Panaschieren.[3] Doch mit

[3] Beim Kumulieren kann einzelnen Kandidaten auf der Liste bis zu drei Stimmen gegeben werden, beim Panaschieren können Listenkandidaten ausgetauscht werden. Diese Möglichkeit gibt es bei Kommunalwahlen in einigen deutschen Bundesländern. Vgl. Wehling (1992), 140.

S. 8

Walter, Robert (1972). Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Manz: Wien.

Wehling, Peter (1992). Die Moderne als Sozialmythos. Zur Kritik sozialwissenschaftlicher Modernisierungstheorien, Campus: Frankfurt aM.

Werner, Leopold/Hans R. Klecatsky (1961). Das österreichische Bundesverfassungsrecht, Manz: Wien.

S. 268 (Literaturverzeichnis)

Uhrmann führte den Verfasser in seiner Fußnote ohne Vorname an („WEHLING 1992“). Uhrmann bezog sich hier auf Hans-Georg Wehling.

Der lange Weg zur Online-Wahl 81

gab bereits verschiedene Modifikationen am Wahlrecht, um das Wählen attraktiver zu gestalten: Vorzugsstimmen, Zweitstimmen, Kumulieren, Panaschieren[61] etc. Doch damit allein kann die Motivation, zu den Urnen zu gehen, nicht wesentlich gesteigert werden.

[61] Beim Kumulieren können einzelnen Kandidaten auf der Liste bis zu drei Stimmen gegeben werden, beim Panaschieren können Listenkandidaten ausgetauscht werden. Diese Möglichkeit gibt es bei Kommunalwahlen in einigen deutschen Bundesländern. (vgl. WEHLING 1992: 140).

Uhrmann, Peter: „Der lange Weg zur Online-Wahl. Demokratietheoretische Einordnung, Anforderungen und Potentiale von Wahlen im Internet“ (2002). Diplomarbeit, Universität Wien. S. 81

Stainer-Hämmerle verändert das in ihrem Literaturverzeichnis fälschlich zu Peter Wehling, *„Die Moderne als Sozialmythos“* (rot unterstrichen).

UCAKAR, Karl (1992): „Verfassung – Geschichte und Prinzipien.“ In: Herbert DACHS et. al. (Hg.): „Handbuch des politischen Systems Österreichs“, Wien (Manzsche Verlags- u. Universitätsbuchhandlung), 1992². S. 81 – 95.

WEHLING, Hans-Georg (1992): „Politische Beteiligung und kommunale Demokratie – Direktwahl, Sachplebiszit, Kumulieren und Panaschieren.“ In: STARZACHER, K./ K. SCHACHT/ B. FRIEDRICH/ T. LEIF (Hg.): „Protestwähler und Wahlverweigerer: Krise der Demokratie?“, Köln (Bund Verlag) 1992. S. 131 – 145.

WOYKE Wichard (1998): „Stichwort: Wahlen Wähler – Parteien – Wahlverfahren“, Opladen (Leske + Budrich), 1998¹⁰.

S. 133 (Literaturverzeichnis)

Verfassungen der Länder festgelegt sind. Die in dieser Arbeit untersuchten Wahlsysteme der Länder Deutschland, Schweiz, Liechtenstein und Österreich basieren daher alle auf ähnlichen Grundprinzipien. Allen Staaten gemein ist jedenfalls das demokratische Prinzip. Ausdruck des demokratischen Gedankens sind die Mitwirkungsrechte der Bürger im Staat. Im Rahmen einer repräsentativen Demokratie sind dies wie bereits erwähnt die Beteiligung via Wahlen, unbeschadet gewisser Rechte, die ihren Ursprung in einer direkten Demokratie haben.

S. 9

Aufgrund der allgemein plagiierenden Methodik von Stainer-Hämmerle ist auch diese Stelle notorischen Wissens als Plagiat zu werten.

Ausdruck des demokratischen Gedankens sind die Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger im Staat. Die Mitwirkung kann sich auf die Wahl der obersten Staatsorgane, insbesondere des Parlaments, beschränken (repräsentative Demokratie) oder auch die direkte Entscheidung über Sachfragen umfassen (direkte Demokratie). 176

Häfelin, Ulrich/Haller, Walter: „Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Die neue Bundesverfassung“, 5., völlig neu bearbeitete Auflage (2001). Zürich: Schulthess. S. 53

Ethnie, Einkommen, Vermögen oder Religion gleich gezählt werden.[1] Alle Ausprägungen des Wahlrechts und so auch die Briefwahl müssen diesen zentralen Wahlrechtsgrundsätzen Rechnung tragen. Diese Rechtsgrundsätze gelten in abgewandelter Form für die meisten westlichen Demokratien.[2]

[1] Vgl. Pelinka (2004), 35.
[2] Die Grundlagen des österreichischen Wahlrechts sind in verschiedenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu finden: Art. 1 B-VG, Art. 23a B-VG, Art. 26 B-VG, Art. 60 B-VG, Art. 95 BV-G, Art. 17 B-VG. Vgl. auch Berlakovich (2001), 39.

S. 9

Stainer-Hämmerle erwähnt Uhrmann hier erneut nicht und lässt ihre Ausführungen und Verweise als Ergebnis eigener Recherchen erscheinen.

Zwei gemeinsame Fehler bei Stainer-Hämmerle und Uhrmann:
Bei beiden steht einmal an exakt derselben Stelle „BV-G“ (hier rot unterstrichen) statt richtig „B-VG“. An Position sechs der Aufzählung steht in beiden Texten „Art. 17 B-VG“ (hier rot umrandet). Art. 17 B-VG betrifft aber nicht das Wahlrecht, sondern die Stellung von Bund und Ländern als Träger von Privatrechten. Die Gemeinderatswahl, die in der Reihe sonst fehlt, regelt vielmehr Art. **1**17 B-VG.

Wie alle anderen Formen der Wahl muss auch die Wahl per Internet den zentralen Wahlrechtsgrundsätzen Rechnung tragen: dem der allgemeinen Wahl, der freien Wahl, der gleichen Wahl, der geheimen Wahl, der unmittelbaren Wahl und der persönlichen Wahl. Diese Rechtsgrundsätze gelten in abgewandelter Form für die meisten westlichen Demokratien[64]. Die Überlegungen zum Einsatz des Internets für Wahlen müssen

[64] Die Grundlagen des österreichischen Wahlrechts sind in verschiedenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu finden: Art. 1 B-VG, Art. 23a B-VG, Art. 26 B-VG, Art. 60 B-VG, Art. 95 BV-G, Art. 17 B-VG (vgl. BERLAKOVICH 2001: 39)

Uhrmann, Peter: „Der lange Weg zur Online-Wahl. Demokratietheoretische Einordnung, Anforderungen und Potentiale von Wahlen im Internet“ (2002). Diplomarbeit, Universität Wien. S. 82

1.4. Methodisches Vorgehen

Bei der Rechtsvergleichung gilt es mehrere miteinander zu vergleichende Verfassungen sowie materielles Verfassungsrecht gegenüberzustellen. Kriterien für den Vergleich sind die Grundprinzipien, Organisationsstrukturen und Funktionszusammenhänge der einzelnen Verfassungen. Im Rahmen dieser Arbeit sind Vergleichansätze die Grundprinzipien des Wahlrechts sowie deren konkrete nationalen Ausformungen. Ziel jeder Rechtsvergleichung ist die Ermittlung von Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten in einem Rechtsraum – hier im deutschsprachigen – der bereits seit langer Zeit im engen Austausch steht.

S. 15

In einem Kapitel namens *„Methodisches Vorgehen“* erwartet sich der Leser eigene Worte, sofern nicht zitiert wird. **Stainer-Hämmerle schreibt auch noch *„Im Rahmen dieser Arbeit…“* und übernimmt dabei aber den Text von Winkler, was sehr deutlich für Täuschungsabsicht spricht.**

Drei Seiten zuvor zitierte Stainer-Hämmerle noch aus Winkler (der Satz ist im Snippet rechts grün unterstrichen). Dabei baute sie vier Zitierfehler ein:

kulturellen Grundlagen auf.[2] „Eine solche Rechtvergleichung fördert das Verständnis für den Sinn und Zweck jeder einzelnen Verfassung und vermittelt Vorstellungen von Homogenitäten und Differenzen der zum Vergleich herangezogenen kodifizierten Verfassungen," schreibt Günther Winkler.[3]

[3] Winkler (2001), 7.

Die Verfassungsrechtsvergleichung ist gleich der Rechtsdogmatik eine auf den Gegenstand gerichtete, beschreibende, verstehende, deutende und erklärende Wissenschaft. Ihr Gegenstand ist durch eine Mehrzahl miteinander zu vergleichender Verfassungen ebenso vorgegeben, wie die geltende Verfassung eines bestimmten Staates der Verfassungsrechtsdogmatik. Anliegen der Verfassungsrechtsvergleichung ist die Gegenüberstellung von Grundprinzipien, Organisationsstrukturen und Funktionszusammenhängen (von rechtlichen Institutionen und Rechtsinstituten) die den vielfältigen Vorschriften der Verfassungen von verschiedenen Staaten inhärent sind. Allgemeine Vergleichsansätze sind Fragen der Legitimität und Legalität von Verfassungen; ferner die Staatsform, die Regierungsform und die Organisationsform, die in den Grundprinzipien ihren Niederschlag finden. Ziel der Verfassungsrechtsvergleichung in dieser Studie ist die Ermittlung von Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten der ihrem Wesen nach gleichartigen und daher insoweit auch miteinander vergleichbaren Verfassungen der Mitgliedstaaten der EU. Eine solche Rechtsvergleichung fördert das Verständnis für Sinn und Zweck jeder einzelnen Verfassung und vermittelt Vorstellungen von Homogenitäten und Divergenzen der zum Vergleich herangezogenen kodifizierten Verfassungen von Mitgliedstaaten der EU.

Winkler, Günther: „Verfassungsrecht in Liechtenstein“ (2001). Wien: Springer. S. 7

Für diese Arbeit scheint dabei die problembezogene-funktionelle Methode geeignet, bei der ein konkretes Sachproblem den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet und gefragt wird, welche Lösungen verschiedene vergleichbare Rechtsordnungen für dieses Sachproblem gefunden haben. Das konkrete Sachproblem ist der Widerspruch zwischen dem allgemeinen und dem geheimen bzw. freien und persönlichen Wahlrecht. Oder konkreter formuliert: Wie kann Bürgerinnen und Bürgern, die an der Teilnahme der Wahl durch körperliche Abwesenheit am Hauptwohnsitz verhindert sind, dennoch die Abgabe ihrer Stimme ermöglicht werden?

S. 18

Nun übernimmt Stainer-Hämmerle ein Segment von Wieser. Aufgrund der allgemein plagiierenden Methodik von Stainer-Hämmerle ist auch diese Stelle notorischen Wissens als Plagiat zu werten.

---

in die Untersuchung von der angepeilten Tiefe der Durchforschung abhängig. Der solcherart skizzierte methodische Zugang soll hier als **institutionell-funktionelle Methode** im Vergleichenden Verfassungsrecht bezeichnet werden. Sie soll von der **problembezogen-funktionellen Methode** abgegrenzt werden, bei der ein konkretes **Sachproblem** den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet und gefragt wird, welche Lösungen verschiedene Rechtsordnungen für dieses eine Sachproblem gefunden haben. Beide methodischen Ansätze stehen nicht schroff gegenüber, sondern ergänzen einander.[84]

84 Der hier herausgearbeitete Dualismus scheint auch den Ausführungen von *Münch*, ZaöRV 1973, 139 f, zugrunde zu liegen; s ferner *Haller/Kölz*, Allgemeines Staatsrecht[2], Basel/Genf/München 1999, 27.

Wieser, Bernd: „Vergleichendes Verfassungsrecht“ (2005). Wien: Springer. S. 40

Ein noch erwähnenswertes Problem bei der Rechtsvergleichung ist die Rechtsqualität der Aussagen. Die Rechtswissenschaft ist stark mit einem System verbindlicher Rechtsaussagen verbunden, meist in Kombination mit einer staatlichen Rechtsordnung. Aussagen, die auf einem Rechtsvergleich beruhen, können daher – unabhängig davon, ob die Rechtsvergleichung nun als eigene Wissenschaft oder „nur" als Methode anerkannt wird – zwar normativen, aber nicht bindenden Charakters sein. Der Vergleich ermöglicht somit nur einen ergänzenden Blick auf die heimischen Rechtsinstitute. Er ist ein Mittel zum besseren Verständnis des Systems des nationalen öffentlichen Rechts bzw. der Anforderungen, die Änderungen im internationalen Umfeld oder auch in der Gesellschaft nach sich ziehen müssen. Rechtlich verbindliche Konsequenzen müssen auf anderem Wege nachvollzogen werden. Im Bereich des Wahlrechts sollte die Entscheidung ohnehin bei der Politik und den demokratisch gewählten Institutionen liegen.

S. 19

Bauernopfer-Plagiat: Auf den vorhergehenden Seiten ihrer Doktorarbeit hat Stainer-Hämmerle Trantas zitiert, aber nicht in diesem Absatz. Wieder scheint eine „Methode" zur Simulation eigenen Fließtexts nach vorhergehender Zitierung vorzuliegen.

II. Das Problem der Rechtsqualität rechtsvergleichender Aussagen und die Position des Rechtsvergleichers

Welche Rechtsqualität besitzen rechtsvergleichende Aussagen? Das ist eines der Probleme der vergleichenden Rechtswissenschaft. Die Antwort erhält zentrale Bedeutung und ist eng mit der Bejahung ihrer wissenschaftlichen Qualität verbunden. Wenn die Aussagen der Rechtsvergleichung einen normativen und keinen deskriptiven Charakter haben, dann besteht kein Grund dafür, die Rechtsvergleichung nicht als eine eigenständige Disziplin der Rechtswissenschaft zu betrachten. Es spricht nicht gegen eine solche Argu- [...]

Die Frage der Rechtsqualität rechtsvergleichender Aussagen ist in der rechtsvergleichenden Literatur in den meisten Fällen nur in Abgrenzung zur Rechtssoziologie behandelt worden. Dies ist vielleicht ein Hinweis der Grenzen, die unserem vor allem von nationalen Rechtsordnungen ausgehenden Rechtsverständnis gesetzt sind. Die Rechtswissenschaft ist stark an ein System verbindlicher Rechtsaussagen gebunden. Diesem Kriterium kann die vergleichende Rechtswissenschaft auf den ersten Blick nicht genügen. Es [...]

Resümee

Im Rahmen der Entwicklungen, die von dem europäischen Integrationsprozeß in Gang gesetzt werden, wandelt sich die Rechtsvergleichung mehr und mehr zu einem Instrument der öffentlich-rechtlichen Systembildung. Dabei wird die Rechtsvergleichung als Mittel zum besseren Verständnis des Systems des nationalen öffentlichen Rechts bzw. seiner Anpassung an die Impulse, die die wachsende Öffnung an übernationales Recht mit sich bringt.

Trantas, Georgios: „Die Anwendung der Rechtsvergleichung bei der Untersuchung des öffentlichen Rechts" (1998). Dresden und München: Dresdner Universitätsverlag. S. 34, 35, 93

Gingen Reformen historisch betrachtet daher eher von Teilen der Bevölkerung aus, die vom geltenden Wahlrecht benachteiligt wurden, so machen sich in den letzten Jahren die politischen Eliten Sorgen, wie sie die traditionell hohe Wahlbeteiligung halten können. Denn eine sinkende Wahlbeteiligung könnte auch als sinkende Legitimität des politischen Systems und somit auch der amtierenden Politiker interpretiert werden.[1] Demokratische Organe müssen sich durch eine ununterbrochene Legitimationskette auf das Volk zurückführen lassen. Erforderlich ist daher, dass sie vom Volk berufen werden – mittelbar oder unmittelbar – und von diesem auch wieder abberufen werden können. Für Ernst-Wolfgang Böckenförde besitzt die repräsentative Demokratie gegenüber der direkten den größeren Legitimationsbedarf. „Ausgehend vom Gedanken, dass Demokratie als Staats- und Regierungsform individuelle Freiheit und kollektive Handlungsfähigkeit vermitteln soll, wird sie in ihrem Wesen als Selbstregierung des Volkes und Selbstentscheidung der eigenen Angelegenheiten verstanden."[2]

[1] Vgl. Hämmerle (2009), 230.
[2] Böckenförde (2005), 32.

S. 27

Grün markiert ist ein korrektes Zitat Böckenfördes. Stainer-Hämmerle hat von diesem jedoch auch weiter oben bereits abgeschrieben. Fußnote 1 bei Stainer-Hämmerle verweist auf einen eigenen Beitrag (Hämmerle 2009). Der Bezug zu Böckenförde wird erst ab *„Für Ernst-Wolfgang Böckenförde…"* hergestellt.

17 Legitimationskette

(1) Die Anerkennung selbsthandelnder Leitungsorgane bei deren demokratischer Legitimation. Als demokratische Organe müssen sich die Leitungsorgane durch eine ununterbrochene Legitimationskette auf das Volk zurückführen lassen: Erforderlich ist also, daß sie unmittelbar oder mittelbar vom Volk berufen werden und grundsätzlich auch abberufbar sind[23].

23 → Bd. II, *Böckenförde*, § 24 Rn. 16.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: „Demokratische Willensbildung und Repräsentation", in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.): „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland", Band III, 3. Auflage (2005). Heidelberg: C. F. Müller. **S. 38**

Die von Stainer-Hämmerle zitierte Passage:

1 Besonderer Legitimationsbedarf der repräsentativen Demokratie

Die fortdauernde Legitimation der Ausübung staatlicher Herrschaftsgewalt durch den Volkswillen, auf der die Demokratie als Staats- und Regierungsform beruht[1], kann sich in den Formen unmittelbarer und repräsentativer Demokratie vollziehen[2]. Dabei hat die repräsentative Demokratie gegenüber der unmittelbaren den größeren Legitimationsbedarf.

2

Ausgehend vom Gedanken, daß Demokratie als Staats- und Regierungsform individuelle Freiheit und kollektive Handlungsfähigkeit vermitteln soll, wird sie in ihrem Wesen als Selbstregierung des Volkes und Selbstentscheidung der eigenen Angelegenheiten verstanden. Im Hintergrund steht

Ebenda, S. 32

3.1. Das geheime Wahlrecht in der politischen Philosophie

Das geheime Wahlrecht war nicht immer selbstverständlicher Bestandteil einer Demokratie. Die Väter dieser Organisationsform in Griechenland und Rom praktizierten ihre Abstimmungen und Wahlen prinzipiell offen. Erst seit 1795 besteht das Geheimhaltungsgebot in Frankreich und verbreitete sich von dort in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf andere europäische Staaten.[1] Die Wahlrechtsreformen in England im Jahre 1872 und in verschiedenen Einzelstaaten der USA ab 1888 markierten dabei den Durchbruch. In Österreich feierte die geheime Wahl ihren Durchbruch mit der Beckschen Wahlreform 1907, in Deutschland sollte es bis ins Jahr 1918 dauern, bis eine lückenlose geheime Wahl auf allen Ebenen stattfindet.[2] In der Schweiz finden sich heute noch Überreste einer öffentlichen Stimmabgabe in den traditionellen Landsgemeinden.

[1] Siehe Buchstein (1994), 2.

[2] Preußen behält das Dreiklassenwahlrecht mit offener Stimmabgabe bis zum Ersten Weltkrieg unverändert bei, was zu der paradoxen Situation führte, dass preußische Bürger nach allgemeinem, gleichen und geheimen Wahlrecht den Reichstag wählten, nach ungleichem und öffentlichen Wahlrecht hingegen den preußischen Landtag.

S. 34

Grün markiert ist wieder ein korrektes Zitat Buchsteins. Stainer-Hämmerle hat von diesem jedoch unzitiert wesentlich mehr Text übernommen.

Die Väter der Demokratie dachten nicht an geheime Wahl. Abstimmungen und Wahlen fanden in der *agora* im alten Athen und, einige Jahrhunderte später, in der römischen Republik in offener Form statt. Auch in den angelsächsischen und germanischen Stammländern der modernen Demokratie erfolgte die Stimmabgabe in der Regel offen.

Das Geheimhaltungsgebot besteht in Frankreich erst seit 1795 (mit einigen Unterbrechungen). Es verbreitete sich von da aus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Beneluxstaaten, in anderen Ländern erst erheblich später. Den Beginn machte 1856 Victoria auf dem australischen Kontinent. Zögerlich folgten die anderen Staaten, wobei die Wahlrechtsreformen in England im Jahre 1872 und in verschiedenen Einzelstaaten der USA ab 1888 den entscheidenden Durchbruch markierten. Deutschland lieferte bis 1918 den spannenden Fall einer 'Doppelherrschaft'. Wählten die Bürger Preußens für den Deutschen Reichstag, so geschah dies geheim; wählten sie für den Preußischen Landtag, so geschah dies in offener Form. Noch heute finden sich Überbleibsel der traditionell öffentlichen Stimmabgabe in mehreren kantonalen Landsgemeinden der Schweiz.

Buchstein, Hubertus: „Geheime oder offene Wahl?“, in: Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Heft 1/1994. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 1-6, hier S. 2

Die geheime Wahl galt lange Zeit (zum Teil bis ins späte 19. Jahrhundert) als Merkmal aristokratischer Herrschaftsformen, wohingegen die öffentliche Abstimmung der Demokratie zugeschrieben wurde. Im antiken Athen wurde öffentlich gewählt (außer in Gerichtsprozessen). Wahlen im römischen System der Aristokratie fanden zuerst öffentlich und später geheim statt. In England wurde ab dem 13. Jahrhundert, germanischen Traditionen folgend, nach dem *viva voce* Prinzip, das heißt offen durch kräftigen Zuruf gewählt.[3] Geheime Wahlen fanden nur in speziellen Ausnahmefällen statt. Wobei das Spektrum an Wahlen – ohne darauf näher eingehen zu wollen – vom Rat der Stammesoberhäupter bis zur parlamentarischen Wahl reicht. „England kann somit als Mutterland der öffentlichen Stimmabgabe bei politischen Wahlen zum modernen Parlament gelten.“ [4] In den italienischen Stadtrepubliken des Mittelalters entwickelten sich andere Wahltraditionen. So wurden ab dem 12. Jahrhundert Dogen, Konsuln etc. aber auch Beamte der Zünfte gewählt, wobei die unterschiedlichsten Prozedere (auch die geheime Wahl) zur Anwendung gelangten. Die Erfindung der Geheimwahl wird häufig der Stadt Venedig im Jahr 1268 zugesprochen, wobei sie dort bereits früher zumindest für Sachentscheidungen belegbar ist. Gewählt wurde mit verschiedenfarbigen Kugeln, Bohnen oder dergleichen, die in einer Urne abgelegt wurden. Dieses System wurde *Ballotte* (nach dem Wort für Ball) genannt, wobei dem Schutz des Wahlgeheimnisses eine wesentliche Rolle zukam. Bei der Wahl der

[3] Etymologisch untermauert das Wort „Wählen“ diese Herkunft. Das Wort „Wählen“ leitet sich demzufolge von der lateinischen Vokabel „suffragium“ ab, das als Wurzel wiederum das Verb „frangere“ in sich trägt. „Frangere“ bedeutet „brechen“ oder „knacken“ und hat in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung „in Geräusche ausbrechen“ oder „Krach machen“. Siehe Buchstein (2000a), 70.

[4] Buchstein (2000a), 166.

[Seitenumbruch]

Die geheime Wahl galt lange Zeit (zum Teil bis ins späte 19. Jahrhundert) als Merkmal aristokratischer Herrschaftsformen, wohingegen die öffentliche Abstimmung der Demokratie zugeschrieben wurde. Im antiken Athen wurde öffentlich gewählt (außer in Gerichtsprozessen). Wahlen im römischen System der Aristokratie fanden zuerst öffentlich und später geheim statt.

In England wurde ab dem 13. Jahrhundert, germanischen Traditionen folgend, nach dem *viva voce* Prinzip, das heißt offen durch kräftigen Zuruf gewählt. Geheime Wahlen fanden nur in speziellen Ausnahmefällen statt. Wobei das Spektrum an Wahlen – ohne darauf näher eingehen zu wollen – vom Rat der Stammesoberhäupter bis zur parlamentarischen Wahl reicht. *„England kann somit als Mutterland der öffentlichen Stimmabgabe bei politischen Wahlen zum modernen Parlament gelten.“* (BUCHSTEIN 2000: 166).

In den italienischen Stadtrepubliken des Mittelalters entwickelten sich andere Wahltraditionen. So wurden ab dem 12. Jahrhundert Dogen, Konsuln etc. aber auch Beamte der Zünfte gewählt, wobei die unterschiedlichsten Prozedere (auch die geheime Wahl) zur Anwendung gelangten. Die Erfindung der Geheimwahl wird häufig der Stadt Venedig im Jahr 1268 zugesprochen, wobei sie dort bereits früher zumindest für Sachentscheidungen belegbar ist. Gewählt wurde mit verschiedenfarbigen Kugeln, Bohnen oder dergleichen, die in einer Urne abgelegt wurden. Dieses System wurde *Ballotte* (nach dem Wort für Ball) genannt, wobei dem Schutz des Wahlgeheimnisses eine wesentliche Rolle zukam. Bei der Wahl der venezianischen Dogen gab es ein kompliziertes zehnstufiges Verfahren, in dem die *Ballotte* angewandt wurde[37].

venezianischen Dogen gab es ein kompliziertes zehnstufiges Verfahren, in dem die *Ballotte* angewandt wurde. In modernen Staaten erfolgte der Übergang von der offenen auf die geheime Wahl mit ihren Stimmzetteln (in Preußen z.B. erst 1918) nicht kritiklos. Ein wesentlicher Einwand war, dass sich anonyme Stimmzettel im Vergleich zur offenen Stimmabgabe in einer Liste leicht fälschen ließen und die Nachverfolgbarkeit nicht mehr in gleicher Form gegeben war.[1]

[1] Vgl. Uhrmann (2002), 47ff.

S. 34 f.

Schwerwiegendes Textplagiat.

Stainer-Hämmerle übernimmt die gesamte Passage wortwörtlich aus der Diplomarbeit von Uhrmann, platziert aber nur am Ende ein „Vgl. Uhrmann…“, das sinngemäße Zitierung erwarten lässt. Auch ein direktes Zitat von Buchstein wird so mit übernommen.

Stainer-Hämmerle übernimmt beim Abschreiben auch den Einschub Uhrmanns „– *ohne darauf näher eingehen zu wollen* –“ (hier zweimal blau unterstrichen), was sehr deutlich für Täuschungsabsicht spricht.

Stainer-Hämmerle übernahm im Plagiat auch den Satz: *„Wobei das Spektrum an Wahlen […] vom Rat der Stammesoberhäupter bis zur parlamentarischen Wahl reicht.“* Der „Rat der Stammesoberhäupter“ wird so gut wie nie gewählt, sondern reproduziert sich durch Erbfolgen. **Vielmehr steht im Original bei Buchstein, dass der Rat**

In modernen Staaten erfolgte der Übergang von der offenen auf die geheime Wahl mit ihren Stimmzetteln (in Preußen z.B. erst 1918) nicht kritiklos. Ein wesentlicher Einwand war, das sich anonyme Stimmzettel im Vergleich zur offenen Stimmabgabe in einer Liste leicht fälschen ließen und die Nachverfolgbarkeit nicht mehr in gleicher Form gegeben war. Bei der geheimen Wahl muss auf die korrekte Auszählung vertraut wer-

Uhrmann, Peter: „Der lange Weg zur Online-Wahl. Demokratietheoretische Einordnung, Anforderungen und Potentiale von Wahlen im Internet“ (2002). Diplomarbeit, Universität Wien. S. 54 f.

Primärquelle:

die Institution des germanischen Wahlkönigtums mitbrachten. Gewählt wurde nicht mehr durch eine Volksversammlung, sondern durch einen Rat der Stammesoberhäupter und in offener Form durch Akklamation. Der Heerkönig traf seine Entscheidungen selbständig. Das ›Wittenagemot‹ als Versammlung der weltlichen und später auch geistlichen Gefolgschaftsführer und Magnaten hatte lediglich beratende Funktion. Die Ursprünge des englischen Parlaments liegen im 13. und 14. Jahrhundert. Schon vorher wurde in der germanisch-keltischen Tradition offen durch kräftigen Zuruf oder, wie diese Praxis in der lateinischen Sprache hieß, ›viva voce‹, abgestimmt[44]. England kann somit als Mutterland der öffentlichen Stimmabgabe bei politischen Wahlen zum modernen Parlament gelten. Seine Wurzeln hat das viva voce in der Institution der Grafschaftsversammlung, auf der seit der normannischen Eroberung (1066) in germanisch-keltischer Tradition alle Geschäfte öffentlich und

Buchstein, Hubertus: „Öffentliche und geheime Stimmabgabe. Eine wahlrechtshistorische und ideengeschichtliche Studie“ (2000). Baden-Baden: Nomos. S. 165 f.

den König wählt! Auch kann das Spektrum an Wahlen begriffslogisch nicht von einem Rat zu einer Wahl reichen.

Doch nicht nur anhand neuer Entwicklungen wie Briefwahl und E-Voting wird die geheime Wahl hinterfragt, sondern auch aus einem theoretischen Kalkül heraus nahmen und nehmen verschiedene Autoren (wie z.B. John Stuart Mill, aber auch Hannah Arendt[2] oder Jean Paul Sartre[3]) kritische Positionen zur geheimen Wahl ein. Ihre Vorzüge dabei nicht in Abrede stellend, wird bemängelt, dass durch die isolierte Stimmabgabe in der Wahlzelle die Auseinandersetzung und Verteidigung von unterschiedlichen Standpunkten verloren geht. Für Mill ist es widersinnig, geheim zu wählen, wenn von mündigen Bürgern gleichsam die offene Auseinandersetzung in der politischen Diskussion gefordert wird. „Politische Beteiligung und Kompetenz sind die Schlüsselbegriffe von Mills Idealstaat", schreibt dazu Manfred G. Schmidt.[4] In seiner idealistischen Konzeption ist die Forderung nach der offenen Wahl verständlich, auf heutige Realitäten aber wohl nicht anwendbar. Jean Paul Sartre kritisiert die postmoderne Gesellschaft als zu individualistisch. Die atomisierte Wählerschaft landet in einer Kultur der Lüge, des Egoismus und des Misstrauens, und gerade dieser Mangel an Öffentlichkeit soll, Sartre zufolge, durch öffentliche Debatten und Demonstrationen ausgeglichen werden.[5] Ähnlich argumentiert Benjamin Barber,[6] ein Vertreter der partizipativen Demokratie, wenn er betont, dass die Geheimwahl die Privatisierung der politischen Präferenzen bedingt und somit die Gemeinwohlorientierung der Bürger untergräbt,[7] oder zuvor bereits Richard Teuber, der in der Auseinandersetzung mit dem Werk Mills auf dessen Plädoyer für eine öffentliche Stimmabgabe gestoßen ist. Er koppelt ebenfalls aus der Sicht der partizipatorischen Demokratietheorie den Rückgang des politischen Interesses mit der Einführung der Geheimwahl am Ende des 19. Jahrhunderts.[8] Ähnlich argumentiert auch Claus Offe[9] in der deutschen Debatte, der zwischen 1986 und 1991 einige Aufsätze zu diesem Thema publiziert. Auch bei ihm steht im Mittelpunkt die öffentliche Selbsterklärung und Auseinandersetzung der Bürger über ihre politischen Präferenzen, die nur eine öffentliche

Doch nicht nur anhand neuer Realitäten wird die geheime Wahl hinterfragt, sondern auch aus einem theoretischen Kalkül heraus nehmen verschiedene Autoren (wie z.B. John Stuart MILL, aber auch Hannah ARENDT oder J.P. SARTRE) kritische Positionen zur geheimen Wahl ein. Ihre Vorzüge dabei nicht in Abrede stellend, wird bemängelt, dass durch die isolierte Stimmabgabe in der Wahlzelle die Auseinandersetzung und Verteidigung von unterschiedlichen Standpunkten verloren geht.

Für MILL ist es widersinnig, geheim zu wählen, wenn von mündigen Bürgern gleichsam die offene Auseinandersetzung in der politischen Diskussion gefordert wird. *„Politische Beteiligung und Kompetenz sind die Schlüsselbegriffe von Mills Idealstaat."* (SCHMIDT 2000: 149). In seiner idealistischen Konzeption ist die Forderung nach der offenen Wahl verständlich, auf heutige Realitäten aber wohl nicht anwendbar.

SARTRE kritisiert die postmoderne Gesellschaft als zu sehr individualistisch. Die atomisierte Wählerschaft landet in einer Kultur der Lüge, des Egoismus und des Misstrauens, und gerade dieser Mangel an Öffentlichkeit soll, SARTRE zufolge, durch öffentliche Debatten und Demonstrationen ausgeglichen werden (vgl BUCHSTEIN 2000:22).

Benjamin BARBER (1994: 162) schlägt in die selbe Kerbe, wenn er betont, dass die Geheimwahl die Privatisierung der politischen Präferenzen bedingt und somit die Gemeinwohlorientierung der Bürger untergräbt.

Uhrmann, Peter: „Der lange Weg zur Online-Wahl. Demokratietheoretische Einordnung, Anforderungen und Potentiale von Wahlen im Internet" (2002). Diplomarbeit, Universität Wien.

[2] Arendt (1963).
[3] Sartre (1973).
[4] Schmidt (2000), 149.
[5] Vgl. Buchstein (2000a), 22.
[6] Barber (1984), 162.
[7] Vgl. Uhrmann (2002), 46.
[8] Vgl. Buchstein (2000a). 23ff.
[9] Offe (1986, 1989 und 1991).

[Seitenumbruch]

Stimmabgabe herausfordern kann. Diesem deliberativen Ansatz diametral gegenüberstehend sind Philipp Pettit und Geoffrey Brennan,[1] die aber auch aus der Sicht des Rational-Choice-Ansatzes zum gleichen Schluss kommen: Die Geheimwahl ist in modernen Gesellschaften nicht mehr notwendig.

[1] Brennan/Pettit (1991).

S. 35 f.

Schwerwiegendes Textplagiat.

Stainer-Hämmerle übernimmt fast eine komplette Seite aus der Diplomarbeit von Uhrmann.

Die von ihr eingeflochtene Fußnote 7 zu Uhrmann bezieht sich freilich nur auf die Interpretation von Barber.

S. 52 f.

Dennoch wurde dieses Prinzip bis vor wenigen Jahren nicht hinterfragt. Hubertus Buchstein stellt zu Beginn seines Werkes fest, dass „(d)ie Frage nach geheimer oder öffentlicher Stimmabgabe bei allgemeinen Wahlen (...) im Staatsrecht mit großer Selbstverständlichkeit zugunsten der Geheimhaltungsregel entschieden worden zu sein (scheint)“ [2] und er bezieht sich auf Zeugen wie Karl Braunias,[3] Joachim Raschke,[4] und Karl Löwenstein[5] oder auf den Art. 38 BGG. Buchstein[6] zufolge fand ein normativer, ideengeschichtlicher oder wahlrechtshistorischer Diskurs zu diesem Thema nicht statt. Eine Thematisierung oder gar Hinterfragung des Grundsatzes der geheimen Wahl erschien beinahe als Tabubruch. Änderungen im Wahlverhalten und die in verschiedenen Ländern damit verbundenen Modifikationen des Wahlrechts (z.B. Briefwahl) sowie technische Errungenschaften (die Möglichkeit von Online-Wahlen) haben jedoch dazu geführt, dass die geheime Stimmabgabe zunehmend hinterfragt wird. Der Umstand, dass in Wahlordnungen, in denen die Briefwahl möglich ist (wie in Deutschland seit 1957), der Anteil an Briefwählern in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist, zeigt, dass die Wähler die mit der Briefwahl verbundene Unsicherheit in Kauf nehmen und andere Aspekte (örtliche Unabhängigkeit, ‚ungestörtes' Freizeitvergnügen etc.) höher schätzen.[7]

[2] Buchstein (2000a), 12f.
[3] Braunias (1932).
[4] Raschke (1968).
[5] Löwenstein (1957).
[6] Buchstein (2000a), 11f.
[7] Vgl. auch Uhrmann (2002), 45.

S. 36

Stainer-Hämmerle übernimmt eine Passage mit Copy-Paste 1:1 aus der Diplomarbeit von Uhrmann, belegt diese aber mit *„Vgl. auch Uhrmann…“*.

Die geheime Stimmabgabe ist nach allgemeinem Verständnis ein grundlegendes Institut jeder demokratischen Wahl. Dieses Prinzip war noch bis vor wenigen Jahren unhinterfragt im Raum gestanden. BUCHSTEIN (2000: 11f.) zufolge fand ein normativer, ideengeschichtlicher oder wahlrechtshistorischer Diskurs zu diesem Thema einfach nicht statt. Änderungen im Wahlverhalten und die in verschiedenen Ländern damit verbundenen Modifikationen des Wahlrechts (z.B. Briefwahl) sowie technische Errungenschaften (die Möglichkeit von Online-Wahlen) haben jedoch dazu geführt, dass die geheime Stimmabgabe zunehmend hinterfragt wird. Der Umstand, dass in Wahlordnungen, in denen die Briefwahl möglich ist (wie in Deutschland seit 1957), der Anteil an Briefwählern in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist, zeigt, dass die Wähler die mit der Briefwahl verbundene Unsicherheit in Kauf nehmen und andere Aspekte (örtliche Unabhängigkeit, ‚ungestörtes' Freizeitvergnügen etc.) höher schätzen. Diese veränderten Präferenzen gehen soweit, dass manche sogar von einem

Uhrmann, Peter: „Der lange Weg zur Online-Wahl. Demokratietheoretische Einordnung, Anforderungen und Potentiale von Wahlen im Internet“ (2002). Diplomarbeit, Universität Wien. S. 51

Der Bürger kann sich mit der geheimen Stimmabgabe dem öffentlichen Druck von Seiten des Staates entziehen. Er entgeht aber auch privatem Druck etwa von seinem Arbeitgeber, seinem Kunden oder seiner *peer group*. Demgegenüber steht das Bild des Bürgers, der sich nicht scheut, zu seiner politischen Meinung offen zu stehen und diese in Austausch mit seiner Umgebung zu vertreten. Wählen ist für ihn eine Pflicht in der politischen Gemeinschaft, bei deren Ausübung private Interessen hintan zu stehen haben. Einen individuellen Rechtsanspruch auf Privatheit und Geheimhaltung seines Stimmverhaltens gibt es daher nicht.

S. 38

– in Staaten mit starker gouvernementaler Tradition wie Preußen ermöglichte sie die Abgabe von politischen Voten, ohne dafür von Seiten der Regierung sanktioniert zu werden. Otto Hintze hat denn auch mit Blick auf Preußen die Bedeutung der Geheimwahl im Deutschen Reich relativ hoch veranschlagt, als er davon sprach, daß mit der Geheimwahl »gleichsam der Sauerteig« in die neue Reichsverfassung gegeben worden sei, der »den alten monarchischen Geist demokratisch durchsäuerte« (Hintze 1913:452)[242].
– in sozialen Kontexten hoher einseitiger sozialer Abhängigkeit (traditionell: Grundherr-Bauer; modern: industrieller Arbeitgeber-Arbeiterschaft) reduzierte sie die Gefahr, daß sich die sozialen Hierarchien im politischen Wahlergebnis lediglich noch einmal verdoppeln.
– in gleichrangigen sozialen Kontexten schließlich erlöst die Geheimwahl den Wähler vom Druck seiner ›peers‹. Dies senkt u.a. den Konformitäts- und

S. 393

ralists) oder die den Wählern verantwortliche Versammlung von Delegierten (Federalists). Zu diesem Ideal gehörte immer ein Bild des Bürgers, der sich nicht scheut, zu seiner politischen Meinung offen zu stehen. Die Korruption ließ sich nach dieser Logik weniger durch Geheimhaltung, als durch die politische Praxis in freien Institutionen bekämpfen. Die Verfassungen und Wahl-

S. 683

tor's duty« (Lewin 1837:4). Die offene Wahl hingegen rufe ihm ständig in Erinnerung, daß das Wählen die Ausübung einer heiligen Pflicht in der politischen Gemeinschaft bedeute, bei deren Erwägungen private Interessen hintenanzustehen hätten. Auch der Abgeordnete Barlow-Hoy vertrat in der Unterhausdebatte am 2. Juni 1835 die offene Wahl mit Hinweis auf deren Amtscharakter. Für ihn bildete – ähnlich wie in Edmund Burkes Theorie der [...]

wurde. Wenn das Abstimmungsverhalten die Ausübung eines politischen Amtes ist, so obliegt es allein der politischen Gemeinschaft, darüber zu befinden, auf welche Weise dieses Amt ausgeführt werden soll. Einen individuellen Rechtsanspruch auf Geheimhaltung kann es nach dieser Logik eben gar nicht geben und damit entfällt auch ein mögliches Abwägen des Rechtsgutes ›Geheimhaltung‹ gegenüber übergeordneten allgemeinen Interessen. Den ein-

S. 625 f.

Buchstein, Hubertus: „Öffentliche und geheime Stimmabgabe. Eine wahlrechtshistorische und ideengeschichtliche Studie“ (2000). Baden-Baden: Nomos. S. 393, 683, 625 f.

Die Wahlscheinanträge können nach § 27 BWO bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich erfolgen. Als Schriftform gelten auch ein Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder eine sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Lediglich eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei der Antragsstellung muss die Antragsstellerin den Grund für die Erteilung des Wahlscheines glaubhaft machen. Voller Nachweis des anspruchsbegründenden Tatbestandes ist in allen Fällen des § 22 Abs. 2 erforderlich. Bei einer Versagung kann die Wählerin nach § 31 BWO Einspruch erheben.

S. 52

Der Satz steht so nicht im Gesetzestext und ist eine Erläuterung von Seifert.

Fehler durch die blinde Übernahme: Das Werk von Seifert (1965[2]) verweist auf die Fassung der BWO vom 16. Mai 1957, während Stainer-Hämmerle in ihrer Doktorarbeit die Neufassung vom 19. April 2002 zitiert. In der Fassung vom 16. Mai 1957 stehen die Voraussetzungen in **§ 22** Abs 2, während sie in der Neufassung vom 19. April 2002 in **§ 25** Abs 2 stehen.

2. „Glaubhaft machen“ heißt, bei dem, dem gegenüber etwas glaubhaft zu machen ist ... den Glauben erwecken, daß etwas wahrscheinlich ist (Hess. StGH, Lammers-Simons V, 287). Voller Nachweis des anspruchsbegründenden Tatbestands ist in allen Fällen des § 22 Abs. 2 erforderlich. Fehlt es an der Glaubhaftmachung bzw. dem Nachweis, so ist der Antrag abzulehnen.

Seifert, Karl-Heinz: „Das Bundeswahlgesetz. Bundeswahlordnung und wahlrechtliche Nebengesetze“, 2. Auflage (1965). Berlin und Frankfurt am Main: Vahlen. S. 255

Die Neufassung vom 19. April 2002 kann hier eingesehen werden:
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl102s1376.pdf

Die Fassung vom 16. Mai 1957 kann hier eingesehen werden:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl157s0441.pdf

Das Beispiel zeigt erneut, wie ein unüberlegtes Plagiat zu einem inhaltlichen Fehler führen kann.

Durch die Verwendung der alten Quelle widerspricht sich Stainer-Hämmerle selbst. Noch auf der vorherigen Seite (S. 51) erklärte sie, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Wahlscheines in § 25 stehen:

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheines finden sich in § 25 BWO. Dort wird unterschieden in Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und jene, die es nicht sind.

Sie erklärte auch, dass seit 2008 kein Grund glaubhaft gemacht werden muss:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008[1] wurden diese Gründe aufgehoben. Seither ist es nur mehr notwendig einen Wahlscheinantrag zu stellen, aber nicht mehr diesen zu begründen.

3. Wahlscheine

§ 22

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen[1])

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag[2]) einen Wahlschein[3]),

1. **wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält[4]),**
2. **wenn er nach Beginn der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt[5]),**
3. **wenn er aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen[6]) den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann[7]).**

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein[8]),

1. **wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat[9]),**
2. **wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist[10]),**
3. **wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.**

Ebenda, S. 253 (in der Zählung der kommentierten Fassung)

Seifert (1965[2]) benennt auf S. 235 die Fassung der BWO vom 16. Mai 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 239):

TEIL IV

Bundeswahlordnung

Vom 16. Mai 1957

i. d. F. d. Bek. vom 8. April 1965

(BGBl 1965 I S. 239)

[1] BGBl. I 10/2008.

Die Einführung der Briefwahl sollte nach dem Willen des Gesetzgebers auch bisherige Missstände bei der Stimmabgabe mit Wahlscheinen beseitigen. So war es bis zur Beschlussfassung des Bundeswahlgesetzes 1956 möglich, mit einem Wahlschein seine Stimme nicht nur in, sondern auch für jeden beliebigen Wahlbezirk abzugeben. Diese Stimme wurde nicht im Heimatbezirk des Wählers gezählt, sondern am Ort der Stimmabgabe. Eine Partei

[Seitenumbruch]

konnte somit versuchen, ein Grundmandat durch die gezielte Verschiebung von Wahlkartenwählern zu erlangen.

S. 58 f.

Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Die Briefwahl soll nach dem Willen des Gesetzgebers gewisse Mißstände beseitigen, die bisher bei der Ausstellung von Wahlscheinen möglich waren. Mit dem Wahlschein konnte der Wähler bei der Bundestagswahl seine Stimme in jedem beliebigen Wahlbezirk des Bundesgebietes abgeben und sie wurde in diesem Wahlbezirk, nicht in dem Heimatbezirk des Wahlscheinwählers, gewertet. Theoretisch war dadurch die Möglichkeit gegeben, daß eine Partei eine große Anzahl von Wahlscheinwählern in einen bestimmten Wahlbezirk dirigierte, um in ihm zu einem Erfolg zu kommen. Bei den zwangsläufig hierdurch entstehenden, nicht unerheb-

Klüber, Hans: „Verstößt die Briefwahl gegen das Grundgesetz?“, in: DÖV (Die Öffentliche Verwaltung) 11 (1958), Heft 10, S. 249-251.
S. 249

Das Schweizer Parlament[2] besteht aus zwei gleichberechtigten Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat. Der Nationalrat repräsentiert die Gesamtbevölkerung, der Ständerat vertritt die Kantone. Die 200 Nationalräte werden alle vier Jahre vom Volk gewählt, die letzte Wahl fand am 21. Oktober 2007 statt. Die Wahl erfolgt seit 1919 nach dem Prinzip einer Proporzwahl ohne künstliche Sperrklausel. Die Kandidaten bewerben sich auf Parteilisten, wobei die Wähler die Möglichkeit haben, die Listen durch Kumulieren und Panaschieren zu verändern. Die Mitglieder des Ständerats werden nach kantonalem Wahlrecht bestimmt.

[2] Siehe: http://www.parlament.ch (30.12.2008)

S. 61

Keine Erwähnung von Wikipedia in der Doktorarbeit.

Wahlverfahren

Die Nationalräte werden alle vier Jahre für eine Legislaturperiode von vier Jahren vom Volk gewählt, die letzte Wahl fand am 21. Oktober 2007 statt. Die Wahl erfolgt seit 1919 nach der Annahme einer entsprechenden Volksinitiative mittels Proporzwahl gewählt, wobei jeder Kanton einen *Wahlkreis* bildet. Jeder Wahlkreis bildet ein in sich geschlossenes Wahlgebiet. Eine künstliche Sperrklausel, wie die beispielsweise in Deutschland übliche sogenannte Fünf-Prozent-Hürde, gibt es nicht, da in der Schweiz möglichst klare Fraktionsstärken zugunsten von Regierungsbildungen nicht elementar sind. Kantone, die nur einen Vertreter in den Nationalrat entsenden können, wählen mittels Majorzwahl. Seit 1971 können Frauen bei Nationalratswahlen wählen und gewählt werden.

Bei den Wahlen stellen die Parteien in den Kantonen Listen mit Kandidaten auf. Jede Liste enthält maximal soviele Kandidaten, wie dem Kanton Nationalratssitze zustehen. Es ist möglich, einen oder mehrere Kandidaten doppelt aufzuführen. Ausserdem kann jede Partei mit mehreren Listen pro Kanton antreten (beispielsweise Männer- und Frauen-, Jugend- und Senioren-, in grösseren Kantonen auch Stadt- und Landlisten). Ebenfalls möglich ist eine Listenverbindung zwischen mehreren verschiedenen Parteien. Die Stimmbürger haben die Möglichkeit, die Listen unverändert abzugeben oder sie durch Kumulieren bzw. Panaschieren zu verändern. Einerseits kann er nur einem Kandidaten die Stimme geben und die restlichen seiner Partei überlassen. Andererseits ist es möglich, dass der Wähler die ihm zustehenden

Grüne Partei	20 (9,6 %)
Sonstige Parteien	18 (10,7 %)



Nationalratssaal während einer Session



Wikipedia: „Nationalrat (Schweiz)“ (Version vom 18. Mai 2009).

https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Nationalrat_%28Schweiz%29&oldid=60180792

Eidgenössische Wahlen werden von den Kantonen durchgeführt, aber durch das Bundesgesetz geregelt, wobei ergänzend kantonales Recht gilt. Da eidgenössische und kantonale Wahlgänge oft gemeinsam stattfinden, hat dies zu einer unübersichtlichen Rechtslage geführt. Zur Verbesserung der Situation hat die Schweizer Bundeskanzlei gemeinsam mit den Staatskanzleien eine Umfrage über die briefliche Stimmabgabe bei der Volksabstimmung vom 29. November 1998 durchgeführt.[2] Die Umfrage sollte unter anderem Antworten auf folgende Fragen liefern:

- Wie sehen die unterschiedlichen Systeme der brieflichen Stimmabgabe in der Schweiz aus?
- Wann wurden Sie eingeführt?

Dazu wurde ein schriftlicher Fragebogen an alle Gemeinden verteilt.

Grundsätzlich konnte dabei festgestellt werden, dass es in der Schweiz für die briefliche Stimmabgabe zwei unterschiedliche Systeme gibt: das vereinfachte System und das System der brieflichen Stimmabgabe auf Gesuch. Wie bereits oben ausgeführt, ist das generelle oder vereinfachte System das häufigere. Hier wird den Stimmberechtigten das Material zur brieflichen Stimmabgabe von Amts wegen zugestellt. Bei der brieflichen Stimmabgabe auf Gesuch muss der Stimmberechtigte ein entsprechendes Ansuchen an die zuständige Behörde stellen, das entweder für eine Abstimmung, für die Dauer einer Legislaturperiode oder für alle kommenden Abstimmungen gelten kann. Dieses System wird in den meisten Westschweizer Kantonen praktiziert.

[2] Abrufbar unter: http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/doku/pdf/enquete_bsa.pdf (4.4.2008)

S. 66

Hier blau unterstrichen die Übernahme aus der URL. Dann schreibt Stainer-Hämmerle aber weiter unzitiert aus ihr ab.

2 Systeme der brieflichen Stimmabgabe

Es gibt in der Schweiz für die briefliche Stimmabgabe zwei unterschiedliche Systeme: das vereinfachte System und das System der brieflichen Stimmabgabe auf Gesuch.

Das erste der beiden Systeme, die **generelle oder vereinfachte briefliche Stimmabgabe,** ist häufiger: Den Stimmberechtigten wird von **Amtes wegen** das Material zur brieflichen Stimmabgabe zugestellt.

Das zweite System, das System der **brieflichen Stimmabgabe auf Gesuch,** wird von den meisten Westschweizer Kantonen und dem Kanton SZ[2] praktiziert. Die Stimmberechtigten können bei den zuständigen Behörden ein entsprechendes Gesuch stellen. Das Gesuch gilt entweder für eine Abstimmung, für die Dauer einer Legislaturperiode oder für alle kommenden Abstimmungen.

[2] Anlässlich einer kürzlich statt gefundenen Volksabstimmung haben die Bürgerinnen und Bürger dieses Kantons der Einführung, ab dem Jahr 2000, des Systems der vereinfachten brieflichen Stimmabgabe zugestimmt.

Schweizerische Bundeskanzlei (Informationsdienst): „Umfrage über die briefliche Stimmabgabe“ (zur Volksabstimmung vom 29. November 1998). https://web.archive.org/web/20090214203154/http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/doku/pdf/enquete_bsa.pdf

Heute kennt die Schweiz von allen untersuchten Ländern die breiteste Zugänglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe, indem heute alle Schweizer im In- und Ausland voraussetzungslos zur brieflichen Stimmabgabe zugelassen sind.

S. 74

Im letzten Absatz ihres Kapitels „4.2.2 Zusammenfassung“ übernimmt Stainer-Hämmerle unzitiert eine Aussage von Braun aus deren „ZUSAMMENFASSUNG TEIL 2“.

630 Die Handhabung der Stimmabgabeerleichterungen auf Bundesebene zeigt, dass dem Stimmgeheimnis heute zentrale Bedeutung zukommt. So wird als Stellvertretung nur der „Botengang“ anerkannt und die Sicherung des Stimmgeheimnisses bei der brieflichen Stimmabgabe hat vorrangige Bedeutung. Zwar kennt die Schweiz auf Bundesebene im Vergleich zu den anderen untersuchten Ländern die breiteste Zugänglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe, indem heute alle Schweizer Stimmberechtigten im In- und Ausland voraussetzungslos zur brieflichen Stimmabgabe zugelassen sind. Allerdings darf dies nicht so verstanden werden, dass dem Stimmgeheimnis geringere Bedeutung zukommt. Vielmehr muss die briefliche Stimmabgabe im Rahmen des gesamten Systems betrachtet werden. Wichtig dabei ist insbesondere auch die bestehende Tradition und Anerkennung des Ausfüllens des Stimmzettels ausserhalb des Wahllokals.

Braun, Nadja: „Stimmgeheimnis. Eine rechtsvergleichende und rechtshistorische Untersuchung unter Einbezug des geltenden Rechts“ (2006). Bern: Stämpfli. S. 226 f.

Die voraussetzungslose Korrespondenzwahl auf Bundesebene wurde in der Schweiz am 18. März 1993[2] durch eine Änderung des BPR[3] eingeführt. Der erste erfolglose Versuch, die Briefwahl einzuführen, fand bereits im Jahr 1936 statt. Der vom Bundesrat präsentierte Gesetzesentwurf hätte den Kantonen gestattet, auf begründetes Gesuch hin die briefliche Stimmabgabe zu bewilligen. National- und Ständerat lehnten dies jedoch ab,[4] da sie zahlreiche Missbrauchsmöglichkeiten fürchteten. 1947 erfolgte der nächste Versuch. Das vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ständerat unterstützte System „Gemeindekanzlei/Post" sah ein Verfahren vor, bei dem sich der Stimmberechtigte am Montag vor der Abstimmung auf die zuständige Amtstelle der Anwesenheitsgemeinde begeben und dort den Stimmzettel ausfüllen und im Kuvert abgeben sollte. Im Sinne der Stärkung des allgemeinen Wahlrechts hält die Botschaft des Bundesrates vom 20. August 1947 fest, „dass ein demokratischer Staat mit allgemeinem Stimmrecht einen Weg suchen muss, um auch den Abwesenden (wenigstens in gewissen Fällen) die Teilnahme an der Abstimmung zu ermöglichen, damit die Abstimmung oder die Wahl so weit wie möglich als Ausdruck des Willens der Allgemeinheit erscheint." [5] Dieser Gesetzesentwurf wurde heftig diskutiert, fand aber keine Zustimmung des Nationalrats. Dieser legte vielmehr einen eigenen Entwurf vor, der die briefliche Stimmabgabe vorsah. Da sich die beiden Räte aber nicht über den Kreis der Berechtigten einig werden konnten, verwarf schließlich der Ständerat auch diesen Entwurf.[6]

[2] In Kraft getreten am 15. Dezember 1994.
[3] Art. 5 Abs. 3 BPR
[4] Der Nationalrat mit 68 zu 55 Stimmen, der Ständerat mit 20 zu 16.
[5] BBl 1947 II 742 zit.n. Burmeister (1998), 109.
[6] Vgl. Braun (2006), 159f.

S. 77

Stainer-Hämmerle führt Braun in Fußnote 6 an (hier blau unterstrichen), sodass ein Bezug auf die hier grün markierten Passagen geltend gemacht werden kann. Die Übernahmen zuvor –

416 Die Einführung der brieflichen Stimmabgabe wurde mehrmals in Angriff genommen; zwischen 1936 und 1966 kam es zu zwei erfolglosen Versuchen[1248]. Der vom Bundesrat 1936 präsentierte Gesetzesentwurf hätte den Kantonen gestattet, auf begründetes Gesuch hin die briefliche Stimmabgabe („Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege") zu bewilligen[1249]. National- und Ständerat lehnten dies jedoch ab und beschlossen Nichteintreten[1250]. Hauptbefürchtung der beiden Räte waren die Missbrauchsmöglichkeiten[1251]. Mindestens teilweise gründeten sich diese Befürchtungen auf bereits gemachte Erfahrungen, insbesondere mit Stimmzettelfang im Kanton St. Gallen[1252].

417 1947 nahm der Bundesrat die Einführung von Stimmabgabeerleichterungen erneut an die Hand[1253]. Das vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ständerat unterstützte System „Gemeindekanzlei/Post" sah ein Verfahren vor, bei dem sich der Stimmberechtigte am Montag vor der Abstimmung auf die zuständige Amtsstelle der Anwesenheitsgemeinde begeben und dort den Stimmzettel ausfüllen und im Kuvert abgeben sollte[1254]. Damit wollte man die befürchteten Missbräuche verhindern und das Stimmgeheimnis sichern[1255].

418 Der Gesetzesentwurf wurde heftig diskutiert[1256]. Der Nationalrat war mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen System nicht einverstanden und schuf eine neue Vorlage, in welcher er die briefliche Stimmabgabe vorsah[1257]. Der Ständerat wiederum schlug ein Verfahren vor, welches sich stark an den ursprünglichen Entwurf des Bundesrates anlehnte[1258], schwenkte jedoch schliesslich auf den Entwurf des Nationalrats ein[1259]. Allerdings bestand zwischen den beiden Räten noch eine Differenz hinsichtlich des Kreises der Berechtigten[1260]. Das Gesetz kam schliesslich nicht zustande, da der Ständerat es in der Schlussabstimmung verwarf[1261].

Braun, Nadja: „Stimmgeheimnis. Eine rechtsvergleichende und rechtshistorische Untersuchung unter Einbezug des geltenden Rechts" (2006). Bern: Stämpfli Verlag. S. 159 f.

zumal mit anderen Fußnoten belegt – sind aber mit Fußnote 6 nicht gedeckt.

schließlich der Ständerat auch diesen Entwurf.[6]

So konnte erst 1966 die gesetzliche Grundlage für Stimmabgabeerleichterungen auf Bundesebene geschaffen werden. Dies waren die vorzeitige Stimmabgabe und die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg. Zu diesem Zeitpunkt herrschte weder im Ständerat noch im Nationalrat ein grundsätzlicher Widerstand gegen die Briefwahl, und der Entwurf wurde in beiden Kammern rasch behandelt. Damals gab es bereits aus den Kantonen Zürich, Solothurn, Basel, St. Gallen, Waadt, Neuenburg und Genf positive Erfahrungen. Dennoch sollte die Urnenwahl die Norm bleiben und die Briefwahl nur für Ausnahmen zugelassen werden. Lange Zeit war sie auch in der Schweiz wegen der Missbrauchsgefahren umstritten und wurde zunächst vor allem aus Rücksicht auf kranke und gebrechliche Stimmberechtigte eingeführt. So sah die ursprüngliche Fassung des Art. 5 Abs. 4 und 5 BPR noch besondere Gründe als

[6] Vgl. Braun (2006), 159f.

[Seitenumbruch]

Voraussetzung für eine briefliche Stimmabgabe vor.[1] Zur Ausübung des Wahlrechts auf dem Korrespondenzwegs waren demnach nur berechtigt: Kranke und Gebrechliche, Stimmberechtigte, die sich auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten, sowie Wahlberechtigte, die aus Gründen „höherer Gewalt" verhindert sind, ihre Stimme persönlich im Wahllokal abzugeben.[2]

[1] AS 1978 688 zit. n. Hangartner/Kley (2000), 74.
[2] BG vom 25. Juni 1965.

S. 77 f.

Erst 1966 konnte eine gesetzliche Grundlage für Stimmabgabeerleichterungen geschaffen werden[1269]. Als Stimmabgabeerleichterungen wurden die vorzeitige Stimmabgabe und die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg eingeführt. Dieser Gesetzesentwurf wurde im National- und Ständerat im Vergleich zum Entwurf von 1947 rasch behandelt[1270]. Der brieflichen Stimmabgabe erwuchs kein grundsätzlicher Widerstand mehr. Es wurde auf positive Erfahrungen mit der brieflichen Stimmabgabe in den Kantonen (z.B. in ZH, SO, BS, SG, VD, NE, GE) verwiesen[1271]. Wichtig ist, dass die Stimmabgabeerleichterungen als Ausnahmen ausgestaltet waren und die persönliche Stimmabgabe als Grundsatz weiterhin gelten sollte[1272].

[1269] Bundesgesetz über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (25.6.1965), AS 1966 849ff. Zu den vor 1966 möglichen Stimmabgabeerleichterungen vgl. *Bolla-Vincenz* 1978, S. 100ff.; *Burmeister* 1998, S. 119f.; *Castella* 1959, 589aff.; *Fisch* 1950, S. 501ff.; *Goetschel* 1934, S. 5ff.; *Studer-Jeanrenaud* 1929, S. 341ff.; *Usteri* 1959, S. 450aff.
[1270] Vgl. Amtl. Bull. NR 1964 690ff. (Gesetzesberatung im Nationalrat vom 16.12.1964); Amtl. Bull. StR 1965 5ff. (Gesetzesberatung im Ständerat vom 2.-3.3.1965); Amtl. Bull. NR 1965 324f. (Differenzbereinigung im Nationalrat vom 17.6.1965); Amtl. Bull. StR 1965 78f. (Differenzbereinigung im Ständerat vom 23.6.1965); Amtl. Bull. NR 1965 332 (Schlussabstimmung im Nationalrat vom 25.6.1965: Zustimmung); Amtl. Bull. StR 1965 95 (Schlussabstimmung im Ständerat vom 25.6.1965: Zustimmung).
[1271] Amtl. Bull. NR 1964 691, 693; Amtl. Bull. StR 1965 6.
[1272] Vgl. auch Amtl. Bull. StR 1965 6.

Braun, Nadja: „Stimmgeheimnis. Eine rechtsvergleichende und rechtshistorische Untersuchung unter Einbezug des geltenden Rechts" (2006). Bern: Stämpfli Verlag. S. 161

Stainer-Hämmerle zitierte S. 159 f. der Doktorarbeit von Braun im Absatz zuvor mit Fußnote 6. Im darauffolgenden Absatz übernimmt sie aber unzitiert Text von S. 161 von Braun.

Auch Soldaten waren von dieser Regelung eingeschlossen. Voraussetzung war allerdings in allen Fällen ein schriftlicher und begründeter Antrag bei der zuständigen Behörde. Ausführende Bestimmungen lagen in der Zuständigkeit der Kantone. So konnten diese beispielsweise die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.[3] Bemühungen in den 1970er Jahren die briefliche Stimmabgabe mit jener an der Urne gleichzustellen, wurden nach Widerständen im Vernehmlassungsverfahren fallengelassen. Als Grund wurde jedoch ab diesem Zeitpunkt die bloße Ortsabwesenheit anerkannt.[4] Somit wurde das Bundesrecht weitergehenden kantonalen Regelungen angepasst. Die Aufgabe der Wahlunterlagen war aber weiterhin nur bei einer inländischen Poststelle zulässig, sodass Auslandschweizer die Möglichkeit der Briefwahl von ihrem Wohnort aus nicht nutzen konnten.

[3] Vgl. Atsma/Rund (1969), 1139f.
[4] Art. 5 Abs 4. lit.c BPR (Stand am 17.12.1976, AS 1978 I 688ff.)

S. 78

Fortsetzung der Übernahmen von Braun

11.5.2 Ausbau der Stimmabgabeerleichterungen

429 Der Bundesrat sah es als notwendig an, die Bestimmungen betreffend die Erleichterung der Stimmabgabe zu revidieren[1303]. Ursprünglich sollte die briefliche Stimmabgabe der Stimmabgabe an der Urne gleichgestellt werden und alle Stimmberechtigten sollten die freie Wahl zwischen den beiden Stimmabgabemodalitäten haben[1304]. Das Vernehmlassungsverfahren hatte aber gezeigt, dass diese Regelung auf Widerstand stossen würde[1305]. Es wurde deshalb am Grundsatz der persönlichen Stimmabgabe an der Urne festgehalten[1306].

430 Das BPR sah jedoch eine wesentliche Erweiterung der brieflichen Stimmabgabe vor, indem als Grund die blosse Ortsabwesenheit (Ferien, Militärdienst, Wochenendabwesenheit etc.) genügte[1307]. Auf kantonaler Ebene waren teilweise weitere Gründe für die briefliche Stimmabgabe anerkannt[1308]. In diesen Fällen passte sich das Bundesrecht weiter gehendem kantonalen Recht an[1309]. Die briefliche Stimmabgabe war nur bei Aufgabe bei einer inländischen Poststelle zulässig[1310]. Damit war es im Ausland weilenden Schweizern nicht erlaubt, brieflich abzustimmen. Auslandschweizer mussten zur Ausübung ihres Stimmrechts in die Schweiz reisen[1311]. Die briefliche Stimmabgabe fand sowohl im National- als auch im Ständerat diskussionslos Zustimmung[1312].

1304 BBl 1975 I 1331. Vgl. dazu *Bolla-Vincenz* 1978, S. 149ff.
1305 Vgl. BBl 1975 I 1331; *Baumann-Bruckner* 1978, S. 46.
1306 Art. 5 Abs. 3 BPR (Stand am 17.12.1976, AS 1978 I 688ff.).
1307 Art. 5 Abs. 4 Bst. c BPR (Stand am 17.12.1976, AS 1978 I 688ff.); vgl. BBl 1975 I 1326 und 1331; *Baumann-Bruckner* 1978, S. 47. Kritisch zur Einschränkung auf bestimmte Personengruppen *Schwingruber* 1978, S. 139f.
1308 Vgl. *Bolla-Vincenz* 1978, S. 151ff.
1309 Art. 5 Abs. 5 BPR (Stand am 17.12.1976, AS 1978 I 688ff.).
1310 Art. 5 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 1 Bst. e BPR (Stand am 17.12.1976, AS 1978 I 688ff.).
1311 Art. 1 BPRAS (Stand am 19.12.1975, AS 1976 1805ff.). Vgl. *Bolla-Vincenz* 1978, S. 192ff.; *Schwingruber* 1978, S. 141f. Vgl. zu den Auslandschweizer Stimmberechtigten auch Rz. 512 hiernach.
1312 Amtl. Bull. NR 1976 17; Amtl. Bull. StR 1976 518.

Braun, Nadja: „Stimmgeheimnis. Eine rechtsvergleichende und rechtshistorische Untersuchung unter Einbezug des geltenden Rechts“ (2006). Bern: Stämpfli. S. 164 f.

---

lassen. Aufgrund des Prinzips der Reziprozität konnte das Korrespondenzstimmrecht vom Ausland her für Auslandsschweizer auch nicht gewährt werden. Erst 1989 änderte der Bundesrat seine Praxis diesbezüglich und schuf die Grundlage für die Briefwahl der Auslandsschweizer.[1] Darauf erfolgte eine grundlegende Neuregelung durch die Verordnung über die politischen Rechte der Auslandsschweizer vom 16. Oktober 1991.[2] Die neue schweizerische Verfassung schließlich änderte die bisherige Kann-Bestimmung des Art. 45 bis in eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Bundes, das Wahlrecht für Auslandsschweizer vorzusehen.[3]

[1] Siehe auch Breuer (2001), 212ff.
[2] AS 1991 2391.
[3] Art. 40 nBV.

S. 78 f.

Wieder das Bauernopfer-Prinzip: Stainer-Hämmerle zitiert Breuer in Fußnote 1, schreibt aber dann weiter von ihm ab.

---

214 2. Teil: Die Inlandsbindung des aktiven Wahlrechts

Eine grundlegende Neuregelung erfolgte durch die Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991.[1165] Voraussetzung hierfür war die 1989 getroffene Entscheidung des Bundesrates, künftig auf schweizerischem Territorium die Teilnahme von Ausländern an Wahlen ihrer Heimatstaaten mittels Briefwahl zu dulden.[1166] In der Konsequenz sieht die gegenwärtige Rechtslage ebenfalls eine Wahlbeteiligung der Auslandsschweizer in Form der Briefwahl vom Ausland her vor, und zwar durch direktes Einsenden des Wahlbriefes an die Stimmgemeinde (Art. 13). Hierfür können die Auslandsschweizer zwischen ihrer Heimat- und ihrer früheren Wohnsitzgemeinde wählen (Art. 1 Abs. 3).

Die am 1. Januar 2000 in Kraft getretene neue schweizerische Verfassung[1167] schließlich enthält in ihrem Art. 40 eine Bestimmung, die dem früheren Art. 45*bis* zwar weitgehend entspricht, allerdings nicht mehr in Kann-Form, sondern indikativisch formuliert ist. Daraus folgt, daß der Bund künftig verfassungsrechtlich verpflichtet ist, das Wahlrecht für Auslandsschweizer vorzusehen.[1167a]

[1165] AS 1991 2391.
[1166] Vgl. bereits oben 2. Teil 4. Kap. IV. 3. b aa.
[1167] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, AS 1999 2556.
[1167a] Vgl. die Äußerung des Berichterstatters *Aeby* in der Sitzung des Ständerats vom 18. Juni 1998 (in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, 1998, Ständerat, Reform der Bundesverfassung [Separatdruck], S. 165): „*Je rappelle qu'elle se distingue de la décision du Conseil national, que vous trouvez à l'article 48, par le fait qu'elle impose à la Confédération d'édicter des dispositions sur les droits et devoirs des Suisses de l'étranger, et non pas seulement la ‹Kann-Vorschrift› telle que l'a laissée passer le Conseil national.*"

Breuer, Marten: „Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Wahlrecht der Auslandsdeutschen" (2001). Duncker & Humblot, Berlin. Hier S. 214

Mit rund 25.000 Einwohnern kann Liechtenstein als souveräner Zwergstaat in Europa bezeichnet werden.

Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage. Die Souveränität liegt aber nicht uneingeschränkt beim Volk, es muss diese mit dem Fürsten teilen. Liechtenstein hat mit dem Landtag ein Einkammernparlament. Die gesetzgebende Gewalt liegt primär beim Landtag mit 25 Abgeordneten, die alle vier Jahre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Jedes Gesetz muss aber vom Landesfürsten sanktioniert werden. Da der Monarch seit einer Verfassungsänderung im Jahr 2003 die Regierung oder einzelne Mitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen entlassen kann, gilt er formalrechtlich als einer der mächtigsten Monarchen Europas. Ähnlich wie in der Schweiz werden diese Rechte aber durch starke Volksrechte relativiert. So hat das Volk die Möglichkeit, mittels einer Verfassungsinitiative die Monarchie abzuschaffen.

S. 80

Keine Erwähnung von Wikipedia in der Doktorarbeit.

Dass Liechtenstein zum Zeitpunkt des Abfassens der Doktorarbeit rund 25.000 Einwohner gehabt hätte, ist unzutreffend und stammt nicht aus Wikipedia. Dort waren 35.168 Einwohner genannt (Stand 31. Dezember 2006). Die Zahl von Stainer-Hämmerle entspricht hingegen etwa dem Stand von 1980.

Das **Fürstentum Liechtenstein** [ˈlɪçtn̩ʃtaɪn] ist ein souveräner Zwergstaat im mitteleuropäischen Alpenraum. Das Land liegt zwischen Österreich und der Schweiz am Ostufer des Rheins.

Das Fürstentum ist heute eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage. Die Souveränität liegt sowohl beim Volk als auch beim Fürsten. Liechtenstein gliedert sich in elf Gemeinden; Hauptort und Fürstensitz ist Vaduz. Liechtenstein hat das höchste Bruttoinlandsprodukt pro Kopf weltweit, es liegt bei 90'000 Euro (2006).[2] [...]

Die gesetzgebende Gewalt liegt beim Landesfürsten und dem Liechtensteinischen Landtag, bestehend aus 25 Abgeordneten, die nach dem Verhältniswahlrecht für vier Jahre vom Volk gewählt werden. Jedes Gesetz muss vom Landesfürsten sanktioniert werden. Wenn die Sanktion nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgt, gilt sie als verweigert (Artikel 65 der liechtensteinischen Verfassung).

Die Exekutive bilden der Regierungschef – momentan Otmar Hasler (Ressorts Präsidium, Finanzen, Bauwesen) – und vier Regierungsräte. Auf Vorschlag des Landtages werden sie vom Landesfürsten ernannt. Seit der umstrittenen Verfassungsänderung vom 16. März 2003 kann der Landesfürst die Regierung oder einzelne Regierungsräte jederzeit und ohne Angabe von Gründen entlassen (Artikel 80 der liechtensteinischen Verfassung) – damit ist er (nach dem Papst) einer der (innenpolitisch) mächtigsten Monarchen Europas. Dafür hat das Volk die Möglichkeit, mittels einer Verfassungsinitiative die Monarchie abzuschaffen (Art. 13 der liechtensteinischen Verfassung). Die einzelnen Gemeinden von Liechtenstein können überdies bei Mehrheit innerhalb der Gemeinde den Staat verlassen (Artikel 4 der liechtensteinischen Verfassung).

Wikipedia: „Liechtenstein“ (Version vom 11. Februar 2008). https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Liechtenstein&oldid=42360675

4.3.1.3. Strafrechtliche Bestimmungen

Die politischen Rechte, insbesondere das Wahlgeheimnis und die freie Wahl sind auch in Liechtenstein durch das Strafgesetzbuch (lStGB)[2] geschützt. Die liechtensteinische Version widmet diesem Schutz gar einen eigenen Abschnitt (18. Abschnitt: „Strafbare Handlungen bei Wahlen und Abstimmungen").

Wer einen anderen nötigt oder hindert, überhaupt oder in einem bestimmten Sinn zu wählen (§ 262 Abs. 2 „Wahlbehinderung"), wer einen anderen täuscht, dass er über den Inhalt einer Erklärung irrt oder gegen seinen Willen eine ungültige Stimme abgibt (§ 262 „Täuschung bei einer Wahl oder Abstimmung") oder wer falsche Nachrichten verbreitet, um jemanden bei der Stimmabgabe zu beeinflussen (§ 264 „Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Abstimmung") oder wer unzulässigerweise wählt, obwohl er nicht wahlberechtigt ist (§ 266 Abs. 1 „Fälschung bei einer Wahl oder Abstimmung") hat mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe zu rechnen. Eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr kann verhängt werden bei Wahlbehinderung durch Nötigung (§ 262 Abs. 1 „Wahlbehinderung") bei

[Seitenumbruch]

Wahlbestechung (§ 265), bis zu drei Jahren bei Fälschung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses (§ 266 Abs. 2) oder wer durch Gewalt oder Drohung eine Wahl, eine Abstimmung oder die Feststellung oder Verkündigung ihrer Ergebnisse verhindert oder absichtlich stört (§ 267 „Verhinderung einer Wahl oder Abstimmung"). Eine Verletzung des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses (§ 268) wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe geahndet.

[2] StBG vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988/37.

S. 84 f.

Grün markiert sind hier die wörtlich übereinstimmenden

C. DER SCHUTZ DER POLITISCHEN RECHTE DURCH DAS STRAFRECHT

Wegen ihrer besonderen Tragweite für das Funktionieren der rechtsstaatlichen Demokratie widmet das Strafgesetzbuch (StGB)[34] dem Schutz der politischen Rechte einen eigenen Abschnitt.[35]

[Seitenumbruch]

Wer einen andern nötigt oder hindert, überhaupt oder in einem bestimmten Sinn zu wählen oder zu stimmen (StGB §262), wer einen andern täuscht, dass er über den Inhalt seiner Erklärung irrt (StGB §263), oder wer falsche Nachrichten verbreitet, um jemanden bei der Stimmabgabe zu beeinflussen (StGB §264), ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.[36] Das gleiche Strafmass erhält, wer unzulässigerweise wählt oder stimmt, obwohl er nicht stimm- und wahlberechtigt ist (StGB §266 Abs.1). Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist der Wahlbestechung (StGB §265) angedroht, bis zu drei Jahren der Fälschung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses (StGB §266 Abs.2). Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Gewalt oder Drohung eine Wahl, eine Abstimmung oder die Feststellung oder Verkündigung ihrer Ergebnisse verhindert oder absichtlich stört (StGB §267). Eine Verletzung des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Busse bis zu 360 Tagessätzen geahndet (StGB §268).

34 StGB vom 24.6.1987, LGBl.1988/Nr.37.

Batliner, Martin: „Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein" (1993). Freiburg: Institut für Föderalismus. S. 206 f.

Wiedergaben des Gesetzestexts, auch wenn sie erkennbar von Batliner abgeschrieben wurden. In den anderen Farben markiert sind die jedenfalls unzulässigen Textübernahmen von Batliner, den Stainer-Hämmerle hier an keiner Stelle erwähnt.

Gemeinsame Änderungen des Gesetzeswortlauts: In § 267 heißt es „mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung“ und „Verkündung ihrer Ergebnisse“. Batliner und Stainer-Hämmerle schreiben beide „durch Gewalt oder Drohung“ und „Verkündigung“ (hier rot unterstrichen).

Gemeinsamer Fehler: Beide behaupten: *„Wer einen anderen nötigt oder hindert, überhaupt oder in einem bestimmten Sinn zu wählen“*, sei mit einer *„Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe“* zu ahnden. Aber laut Gesetz beträgt die Freiheitsstrafe bei Nötigung (mit Gewalt oder gefährlicher Drohung) bis zu ein Jahr (siehe rechts: § 262 Abs. 1).

Die orangefarben markierte Formulierung steht nicht in diesem Wortlaut in § 264. Die Gesetze sind rechts abgebildet und blau unterstrichen, um die gemeinsamen Abweichungen vom Gesetzestext darzustellen.

§ 262

Wahlbehinderung

1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, überhaupt oder in einem bestimmten Sinn zu wählen oder zu stimmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, unter den Voraussetzungen des § 106 jedoch mit den dort bezeichneten Strafen zu bestrafen.[414]

2) Wer einen anderen auf andere Weise als durch Nötigung an der Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechts hindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 263

Täuschung bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer durch Täuschung über Tatsachen bewirkt oder zu bewirken versucht, dass ein anderer bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen eine ungültige Stimme abgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer durch Täuschung über einen die Durchführung der Wahl oder Abstimmung betreffenden Umstand bewirkt oder zu bewirken versucht, dass ein anderer die Stimmabgabe unterlässt.

§ 264

Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer öffentlich eine falsche Nachricht über einen Umstand, der geeignet ist, Wahl- oder Stimmberechtigte von der Stimmabgabe abzuhalten oder zur Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts in einem bestimmten Sinn zu veranlassen, zu einer Zeit verbreitet, da eine Gegenäusserung nicht mehr wirksam verbreitet werden kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. […]

§ 266

Fälschung bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer, ohne wahl- oder stimmberechtigt zu sein oder sonst unzulässigerweise wählt oder stimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung fälscht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 267

Verhinderung einer Wahl oder Abstimmung

Wer mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung eine Wahl, eine Abstimmung oder die Feststellung oder Verkündung ihrer Ergebnisse verhindert oder absichtlich stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 268

Verletzung des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt oder gestimmt hat, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, §§ 262-264 und 266-268. https://www.gesetze.li/konso/1988.037

4.3.2. Zusammenfassung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Liechtenstein können heute im Wesentlichen zwischen zwei gleichwertigen Alternativen zur Stimmabgabe wählen: Entweder persönlich an der Urne oder brieflich. Die briefliche Stimmabgabe kann dabei einem Postdienst übergeben werden oder sie kann persönlich oder durch einen Stellvertreter entweder der Gemeindekanzlei oder der Wahl- oder Abstimmungskommission überreicht werden. Die Stimmberechtigten von Liechtenstein erhalten heute mit dem Versand der Wahlunterlagen zugleich auch alle für die briefliche Stimmabgabe notwendigen Unterlagen. Dieses Verfahren entspricht einer im höchsten Ausmaß vereinfachten brieflichen Stimmabgabe. Die Wählerin muss wie in der Schweiz keine Gründe für die Ausübung der Briefwahl nennen, sehr wohl aber im Unterschied zur Schweiz eine vorgedruckte Erklärung unterschreiben, mit der sie erklärt, die Stimme persönlich abgegeben zu haben. Die Wahl ist eine Vorauswahl, das bedeutet, die Stimme muss bis zur Schließung der Urnen beim Wahllokal eintreffen.

S. 85

Der Wortlaut stammt nicht aus dem Gesetz.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schlägt die Regierung vor, die Bewilligungspflicht für die briefliche Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen abzuschaffen. In Zukunft sollen also die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Wesentlichen zwischen zwei gleichwertigen Alternativen zur Stimmabgabe wählen können: Entweder persönlich an der Urne oder brieflich. Die briefliche Stimmabgabe kann dabei einem Postdienst übergeben werden oder sie kann persönlich oder durch einen Stellvertreter entweder der Gemeindekanzlei oder der Wahl- oder Abstimmungskommission überreicht werden. Mit der Öffnung des Briefwahlrechts wird die persönliche Stimmabgabe an der Urne ihre Bedeutung nicht verlieren. Der Regierung ist die Tradition

Alois Ospelt, in: Protokoll der Landtagssitzung vom 18. Juni 2004, www.landtag.li/protokolle/default.aspx?id=2002

durch Landvögte. Erst 1938 nahm Fürst Franz Josef II. seinen ständigen Familienwohnsitz in Vaduz.

Im Revolutionsjahr 1848 drangen zahlreiche Forderungen wie die Einführung eines allgemeinen Wahlrechts und das Recht auf Mitbestimmungen bei der Gesetzgebung auch bis nach Liechtenstein vor. Diese Forderungen wurden mit einiger Verzögerung schließlich mit einer neuen Verfassung, die am 26. September 1862 von Fürst Johannes II. unterzeichnet wurde, erfüllt. Dieser Zeitpunkt markiert den Übergang von der absoluten zur konstitutionellen Monarchie. Zunächst erfolgte die Wahl indirekt über Wahlmänner.

S. 86

Stainer-Hämmerle erwähnt Raulf in der Doktorarbeit nur ein einziges Mal, und das eine Seite zuvor in Fußnote 1: „Zur Entwicklung des Wahlrechts in Liechtenstein siehe Raulf (1969)."

Gemeinsame Abweichung: Beide schreiben „Johannes II" (hier rot unterstrichen), aber er wird gewöhnlich als „Johann II" bezeichnet.

Landstände und Gemeinden ersuchten — nachdem die Landständische Verfassung von 1818 an der monistischen Staatsprägung nichts geändert hatte — im Revolutionsjahr 1848 den Fürsten um eine neue Verfassung und forderten Volkswahl der Landtagsabgeordneten, das Recht auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die Abschaffung der Feudallasten und ein neues Gemeindegesetz. Während Frondienste und

[...]

Die *neue Verfassung*, die am 26. September 1862 von Fürst Johannes II. unterzeichnet wurde, erfüllte im wesentlichen die Forderungen von 1848 und bedeutete für Liechtenstein den Übergang vom Ständestaat absolutistischer Prägung zur konstitutionellen Monarchie. Sie schuf als

Raulf, Holgar: „Liechtenstein", in: Dolf Sternberger/Bernhard Vogel (Hrsg.): „Die Wahl der Parlamente und anderer Staatsorgane. Ein Handbuch", Band I: Europa, Erster Halbband (1969). Berlin: Walter de Gruyter & Co. S. 794 f.

Sehr verzögert fanden politische Parteien Einzug in das politische System des Fürstentums.[3] Als erste Partei wurde 1918 vom Anwalt Wilhelm Beck die „Volkspartei" gegründet, die die Loslösung von Österreich forderte. Beck wollte die Beendigung des Zollvertrages, der seit 1852 mit Österreich bestand. Zulauf fand die Volkspartei vor allem bei jenen Arbeitern, die in der Bausaison in der Schweiz weilten. Noch im selben Jahr erfolgte die Gründung der „Fortschrittlichen Bürgerpartei", die entgegen ihrem Namen eher konservative Positionen vertrat und ihre Anhänger in den bäuerlichen und bürgerlichen Schichten fand.

[3] Zur verspäteten Etablierung des Parteiensystems und zur politischen Kultur in Liechtenstein siehe Michalsky (1990).

S. 86

Fortsetzung des Plagiats von Raulf.

Diese Umstände führten zu der Forderung nach einer neuen Verfassung und einer außenpolitischen Umorientierung mit dem Ziel der Loslösung von Österreich und der wirtschaftlichen Verbindung mit der Schweiz. Diese Forderungen wurden offen von der 1913 durch den Anwalt Wilhelm Beck gegründeten „Volkspartei" erhoben — der ersten Partei in Liechtenstein. Mit dem Schlagwort „Liechtenstein den Liechtensteinern" fand die Volkspartei Zulauf vor allem von jenen Arbeitern, die in der Bausaison die demokratischen und gewerkschaftlichen Einrichtungen der Schweiz kennengelernt hatten. Wenig später erfolgte die Gründung der „Fortschrittlichen Bürgerpartei". Diese zweite Partei forderte ebenfalls Verfassungsreformen, war ursprünglich aber eher konservativ und hatte ihre Anhänger in den bäuerlichen und den sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts herausgebildeten bürgerlichen Schichten. Das Presseorgan der Volkspartei erschien in der Schweiz,

Raulf, Holgar: „Liechtenstein", in: Dolf Sternberger/Bernhard Vogel (Hrsg.): „Die Wahl der Parlamente und anderer Staatsorgane. Ein Handbuch", Band I: Europa, Erster Halbband (1969). Berlin: Walter de Gruyter & Co. S. 797

Am 11. März 1918 fand die erste Wahl nach der neuen Landtagswahlordnung, d. h. eine allgemeine (unter Ausschluss der Frauen), geheime und direkte Wahl statt. Der Ursprung der modernen Parteien fällt in Liechtenstein nicht wie in anderen Staaten mit der Durchsetzung der parlamentarischen Herrschaft und der Ausdehnung des Wahlrechts auf die allgemeine Bevölkerung zusammen, sondern mit der Einführung des direkten Wahlrechts. Der Landtag bestand zu diesem Zeitpunkt schon mehr als 55 Jahre.[3] Doch bis heute sind die Unterschiede der beiden hegemonialen Parteien nur minimal. Helga Michalsky etwa zählt beide Parteien zur Familie der christlich-konservativen Volksparteien.[4] Durch eine Dauerkoalition verbunden, bieten sie höchstens personelle Alternativen.

[3] Vgl. Batliner (1993), 66.
[4] Michalsky (1990), 141.

S. 87

Bauernopfer-Prinzip: Stainer-Hämmerle zitiert Batliner, schreibt aber dann weiter unzitiert von ihm ab, mitsamt einer Fußnote.

Übernommener Nachweis, doch falsches Werk im Literaturverzeichnis: Stainer-Hämmerle zitiert Michalsky 1990 im Literaturverzeichnis, aber ein Aufsatz von S. 221-256 kann keine S. 141 enthalten:

Apparatpartei", die viel von Parteidisziplin hält und gut organisiert ist, währenddem die FBP mit ihren "vielen kleinen Gegengewichten" einen "amateurhaften Anstrich" hat.[39] Helga Michalsky zählt beide Parteien zur Familie der christlich-konservativen Volksparteien.[40] Sie bieten keine programmatischen, sondern nur personelle Alternativen. Der Wähler hat damit nur begrenzte Möglichkeiten: die christlich-konservativen Parteien vertreten das gesamte Wahlvolk. Durch die "Dauerkoalition" von VU und FBP seit dem Jahre 1938 kann der Wähler ausserdem nicht eine der beiden Parteien aus der Regierungsbeteiligung ausschliessen.

39 Waschkuhn, Bemerkungen, S.31.
40 Michalsky, Konkordanz, S.141; Michalsky, Handlungsbedingungen, S.263.

Batliner, Martin: „Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein“ (1993). Freiburg (Schweiz): Institut für Föderalismus.

S. 68

Meyer, Hans (2005b). Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung, in: in: Isensee, Josef/Paul Kirchhof (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, C. F. Müller Verlag: Heidelberg, 543-603.

Michalsky, Helga (1990). Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien im mitteleuropäischen Demokratisierungsprozess, in: Geiger, Peter/Arno Waschkuhn (Hg.): Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Vaduz, 221-256.

Monz, Heinz (1972). Die Problematik der rechtmäßigen Durchführung der Briefwahl, in: ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik), Heft 10, 229-231.

Die Schweizer und die zum damaligen Zeitpunkt noch sehr junge österreichische Verfassung dienten als Vorbilder.[5] Seither teilt sich der Fürst mit dem Volk die staatliche Macht, und Liechtenstein wurde zu einer rechtsstaatlichen, gewaltenteilenden und parlamentarischen Demokratie. Das allgemeine, gleiche, freie und direkte Wahlrecht wurde verfassungsrechtlich festgelegt, auch wenn es noch bis ins Jahr 1984 dauern sollte, dass auch Frauen im Fürstentum wahlberechtigt wurden und somit ein wirklich allgemeines Wahlrecht herrschte. Mit der Einführung der Volksinitiative und des Referendums wurden die Volksrechte stark ausgebaut und bisher fehlende Grundrechte wie der Schutz des Briefgeheimnisses verankert.

S. 87

Gemeinsamer Fehler: Art. 46 Abs. 1 nennt das geheime Stimmrecht; in der Aufzählung bei Winkler und Stainer-Hämmerle steht aber „*freie*“. Der auf S. 81 zitierte Absatz unterscheidet zwischen ausdrücklicher Nennung und Garantie der freien Wahl.

Im Jahr 1921 wurde die rechtsstaatliche, gewaltenteilende und parlamentarische Demokratie im Konsens zwischen dem Fürsten und dem Landtag voll verwirklicht. Damals wurde das allgemeine, gleiche, freie und direkte Wahlrecht verfassungsrechtlich festgelegt und die unmittelbaren Volksrechte wurden geschaffen. Ein Katalog von Staatsaufgaben

Winkler, Günther: „Verfassungsrecht in Liechtenstein“ (2001). Wien: Springer. S. 169

Die Schweizer und die zum damaligen Zeitpunkt noch sehr junge österreichische Verfassung dienten als Vorbilder.[5] Seither teilt sich der Fürst mit dem Volk die staatliche Macht, und Liechtenstein wurde zu einer rechtsstaatlichen, gewaltenteilenden und parlamentarischen Demokratie. Das allgemeine, gleiche, freie und direkte Wahlrecht wurde verfassungsrechtlich festgelegt, auch wenn es noch bis ins Jahr 1984 dauern sollte, dass auch Frauen im Fürstentum wahlberechtigt wurden und somit ein wirklich allgemeines Wahlrecht herrschte. Mit der Einführung der Volksinitiative und des Referendums wurden die Volksrechte stark ausgebaut und bisher fehlende Grundrechte wie der Schutz des Briefgeheimnisses verankert.

[5] Vgl. Hans Adam II in Carrino (2007), 7.

S. 87

Fortsetzung der unzitierten Übernahmen von Batliner.

Die neue Verfassung brachte wesentliche Verbesserungen gegenüber der 1862er Verfassung. Erstmals in der Geschichte Liechtensteins standen Fürst und Volk gleichberechtigt nebeneinander. Mit der Einführung der Volksinitiative und des Referendums wurden die Volksrechte stark ausgebaut. Die Regierung war nun auch dem Landtag verantwortlich.[90] Der Grundrechtskatalog wurde vervollständigt. Bei der hergebrachten Verfassung hatten immerhin die Gewissensfreiheit, die vollumfängliche Glaubensfreiheit, die Versammlungsfreiheit, der Schutz des Briefgeheimnisses, die Gewerbefreiheit und die Auswanderungsfreiheit gefehlt. Die Freiheit der Person war ein-

Batliner, Martin: „Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein“ (1993). Freiburg (Schweiz): Institut für Föderalismus.

S. 39

Nicht explizit erwähnt wird in Art. 26 B-VG der Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts. Durch die Umschreibung des Kreises der aktiv und passiv Wahlberechtigten in Abs. 1 und Abs. 4 kommt aber klar zum Ausdruck, dass alle österreichischen Staatsbürger eingeschlossen sind.

4.4.1.2. Bundesverfassungsgesetz zur Änderung des B-VG

S. 91

„kommt aber klar zum Ausdruck“ ist deutlich als Interpretation zu werten, die sich im Original genau so befindet.

1.1.1 Allgemeines Wahlrecht

Der Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts wird in Art 26 Abs 1 B-VG zwar — anders als in Art 9 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, StGBl 1918/5 — nicht als solcher erwähnt, kommt aber durch die Umschreibung des Kreises der aktiv und passiv Wahlberechtigten in Abs 1 und 4 klar zum Ausdruck (vgl *Walter*, System, 235). Art 95 Abs 2 und 117 Abs 2 bewirken, daß der Kreis der zum Nationalrat Wahlberechtigten jedenfalls auch zu den Landtagen und den Gemeinderäten wahlberechtigt ist. Allgemeines Wahlrecht bedeutet die Zulassung (grundsätzlich) aller Bürger zur Wahl („vote de tous les citoyens“; vgl *Meyer*, Wahlrecht, 161; *Nohlen*, Einführung, 22). Allerdings wurde bis zum Gesetz über die Ein-

Neisser, Heinrich/Handstanger, Meinrad/Schick, Robert (Hrsg.): „Das Bundeswahlrecht. Gesetzesausgabe mit Erläuterungen und einer

Sammlung der Judikatur“ (1994). Wien: Verlag Österreich. S. 71

Lange Zeit war die Einführung von Formen der Distanzwahl wie die Briefwahl bei Wahlen erster Ordnung aufgrund der ablehnenden Haltung des VfGH nicht möglich. Die erforderliche qualifizierte Mehrheit für die dadurch notwendige Verfassungsänderung war trotz jahrzehntelanger Großer Koalitionen zwischen SPÖ und ÖVP bei diesem Thema nicht zu finden. Das Institut der Briefwahl war der österreichischen Rechtsordnung aber bekannt. So war

S. 98

Derzeit ist die Einführung von Formen der Distanzwahl (Briefwahl oder e-Voting) bei Wahlen erster Ordnung aufgrund des VfGH-Urteils von 1985 nicht möglich, da dazu eine Verfassungsänderung benötigt wird und die notwendige qualifizierte Mehrheit nicht vorhanden ist.

Krimmer, Robert: „e-voting.at – Elektronische Demokratie am Beispiel der österreichischen Hochschülerschaftswahlen“ (2002). Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien. S. 33
https://research.wu.ac.at/ws/portalfiles/portal/38077692/document.pdf

---

Immer wieder gab es auch Initiativen, um die Distanzwahl allgemein für regionale und lokale Wahlen zu erlauben und nicht nur auf das Ausland für Nationalratswahlen zu beschränken. Keiner von diesen Anträgen reüssierte, weil sie keine qualifizierte Mehrheit fanden, wie auch die Initiative von ÖVP-Bundesrat Jürgen Weiss[2] oder zahlreiche Versuche auf Landesebene, wie jene in Niederösterreich, die das „Briefwahlerkenntnis“ im Jahr 1985 auslösten, sowie in Salzburg.[3]

[2] Selbstständiger Antrag in der XXI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, 123/A-BR/99 auf Einführung der Briefwahl auf Landes- und Gemeindebene. Abrufbar unter: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/BR/A-BR/A-BR_00123/pmh.shtml (3.1.2009).
[3] Stenografische Protokolle des Salzburger Landtages Nr. 498 der Beilagen und Antrag vom 15.5.1991. Dazu Schäffer (1979).

S. 102

In der letzten Zeit gab es mehrere Initiativen, um die Distanzwahl allgemein für regionale und lokale Wahlen zu erlauben und nicht nur auf das Ausland für Nationalratswahlen zu beschränken. Keiner von diesen Anträgen an den Nationalrat reüssierte, weil sie keine qualifizierte Mehrheit fanden, wie auch zum Beispiel die Initiative von Bundesrat Jürgen Weiss [Weis99].

[Weis99] Weiss, J.: "Gesetzesantrag >>Einführung der Briefwahl auf Landes- und Gemeindeebene<<". http://www.parlinkom.at/pd/pm/XXI/I/his/000/I00005_.html, Abruf am 2002-08-15.

Krimmer, Robert: „e-voting.at – Elektronische Demokratie am Beispiel der österreichischen Hochschülerschaftswahlen“ (2002).

Die Diplomarbeit Krimmer 2002 wird zwar im Literaturverzeichnis der Doktorarbeit angeführt, Stainer-Hämmerle nennt sein Werk sonst aber nirgends.

Wien: Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien. S. 30

Fehler durch die Übernahme: Krimmer schreibt, dass kein Antrag zur Distanzwahl an den Nationalrat eine qualifizierte Mehrheit erlangte, aber Stainer-Hämmerle streicht *„an den Nationalrat“* und bezieht die Landesebene mit ein, namentlich Niederösterreich. Doch gerade dort fand die Briefwahlregelung 1984 eine Mehrheit im Landtag und wurde erst 1985 durch den VfGH wieder aufgehoben.

Die Änderung in der Haltung des Verfassungsgerichtshofs erfolgte 1989 aufgrund einer Beschwerde eines Auslandsösterreichers. Er klagte den österreichischen Staat, dass er trotz seiner österreichischen Staatsbürgerschaft nicht in der Wählerevidenz seiner früheren Heimatstadt eingetragen war. Dadurch konnte er das Grundrecht jedes österreichischen Staatsbürgers – an österreichischen Wahlen teilnehmen zu können – nicht wahrnehmen. Der Verfassungsgerichtshof folgte seinen Ausführungen und sah eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in der Festmachung des Wahlrechts an einem gültigen Hauptwohnsitz in Österreich. Mit dem am 16. März 1989 verkündeten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen des § 2 des Wählerevidenzgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Das zwingende Erfordernis eines Wohnsitzes im Inland für die Eintragung in das Wählerverzeichnis wurde als unzulässige Beschränkung des Wahlrechts angesehen. Der aus dieser Norm sich ergebende faktische Ausschluss der Auslandsösterreicher vom Wahlrecht war nach Ansicht der Höchstrichter mit Art 26 B-VG unvereinbar, da diese Norm als einzigen Wahlausschließungsgrund eine gerichtliche Verurteilung vorsieht.

Dies führte dann in weiterer Konsequenz 1990 zur Änderung von § 2 des Wählerevidenzgesetz (WEvG)[3] und von § 38 der Nationalratswahlordnung (NRWO), um die Teilnahme an Nationalratswahlen auch österreichischen Staatsbürgern, die sich zum Zeitpunkt der Wahl im Ausland aufhalten, zu ermöglichen. Das WEvG wurde so abgeändert, dass Österreicher, die ihren Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt haben, für zehn Jahre ab Ausreisedatum in der Wählerevidenz der letzten österreichischen Hauptwohnsitzgemeinde eingetragen sind. Nach Ablauf dieser Zeit mussten sie mittels eines Antrages ihr Interesse bekunden, um registriert zu bleiben. Für die Teilnahme an der Wahl selbst, musste eine Wahlkarte bei der Botschaft, dem Konsulat oder der früheren Heimatgemeinde beantragt werden.[4]

[3] BGBl. 601/1973.
[4] Zu den weiteren Forderungen der Auslandsösterreicher siehe Buchsbaum (2004).

Eine Änderung in der Haltung des Verfassungsgerichtshofs gab es 1989 aufgrund einer Beschwerde eines Auslandsösterreichers. Er klagte den österreichischen Staat, dass er trotz seiner österreichischen Staatsbürgerschaft nicht in der Wählerevidenz seiner früheren Heimatstadt eingetragen war. Dadurch kann er das Grundrecht jedes österreichischen Staatsbürgers – an österreichischen Wahlen teilnehmen zu können – nicht wahrnehmen.

Der Verfassungsgerichtshof folgte seinen Ausführungen und sah eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in der Festmachung des Wahlrechts an einem gültigen Hauptwohnsitz in Österreich [VfGH89].

Dies führte dann in weiterer Konsequenz 1992 zur Änderung von § 2 des Wählerevidenzgesetz (WEvG) und von § 38 der Nationalratswahlordnung (NRWO), um die Teilnahme an Nationalratswahlen auch österreichischen Staatsbürgern, die sich zum Zeitpunkt der Wahl im Ausland aufhalten, zu ermöglichen.[7] Das WEvG wurde so abgeändert, dass Österreicher, die ihren Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt haben, für zehn Jahre ab Ausreisedatum in der Wählerevidenz der letzten österreichischen Hauptwohnsitzgemeinde eingetragen sind. Nach Ablauf dieser Zeit müssen sie mittels eines Antrages ihr Interesse bekunden, um registriert zu bleiben. Für die Teilnahme an der Wahl selbst, muss eine Wahlkarte[8] bei der Botschaft, dem Konsulat oder der früheren Heimatgemeinde beantragt werden.

[VfGH89] VfGH-Erkenntnis G218/88": Verfassungsgerichtshof 1989.

Krimmer, Robert: „e-voting.at – Elektronische Demokratie am Beispiel der österreichischen Hochschülerschaftswahlen“ (2002).

S. 103

Umfangreiches Textplagiat aus der Diplomarbeit von Krimmer 2002

Gemeinsame Fehler: Stainer-Hämmerle schreibt dabei auch einen Grammatik- und einen Kommafehler von Krimmer ab (hier rot unterstrichen), obwohl sie vorher den Genitiv noch korrekt schrieb („die Bestimmungen des § 2 des Wählerevidenzgesetzes“, hier blau unterstrichen).

Die Änderung in der Haltung des Verfassungsgerichtshofs erfolgte 1989 aufgrund einer Beschwerde eines Auslandsösterreichers. Er klagte den österreichischen Staat, dass er trotz seiner österreichischen Staatsbürgerschaft nicht in der Wählerevidenz seiner früheren Heimatstadt eingetragen war. Dadurch konnte er das Grundrecht jedes österreichischen Staatsbürgers – an österreichischen Wahlen teilnehmen zu können – nicht wahrnehmen. Der Verfassungsgerichtshof folgte seinen Ausführungen und sah eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in der Festmachung des Wahlrechts an einem gültigen Hauptwohnsitz in Österreich. Mit dem am 16. März 1989 verkündeten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen des § 2 des Wählerevidenzgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Das zwingende Erfordernis eines Wohnsitzes im Inland für die Eintragung in das Wählerverzeichnis wurde als unzulässige Beschränkung des Wahlrechts angesehen. Der aus dieser Norm sich ergebende faktische Ausschluss der Auslandsösterreicher vom Wahlrecht war nach Ansicht der Höchstrichter mit Art 26 B-VG unvereinbar, da diese Norm als einzigen Wahlausschließungsgrund eine gerichtliche Verurteilung vorsieht.

S. 103

Wien: Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien. S. 28 f.

Im Jahr 1989 hat der Verfassungsgerichtshof §2 Wählerevidenzgesetz, wonach nur Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland in die Wählerevidenz einzutragen sind, aufgehoben.[25] Der aus der genannten Norm folgende Ausschluß der Auslandsösterreicher vom Wahlrecht, war nach Ansicht der Höchstrichter nämlich nicht mit Art. 26 B-VG vereinbar[26], da diese Norm als einzigen Wahlausschließungsgrund eine gerichtliche Verurteilung vorsieht.

25 vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. März 1989, Nr. 12023;
vgl. ferner Rainer Lippold, "Möglichkeiten und Grenzen eines Wahlrechts für Auslandsösterreicher", in: Österreichische Juristen - Zeitung, 26(1971)4, S.652-657, S.652ff; Robert Schick, "Ist der Ausschluß der Auslandsösterreicher vom Wahlrecht verfassungswidrig ?", in: Österreichische Gemeinde - Zeitung, (1989)3, S.2-7, S.2ff.

26 Art. 95 B-VG ("Landesbürger") und Art. 117 Abs.2 B-VG normieren hingegen schon, daß der ordentliche Wohnsitz im Land bzw. in der Gemeinde Voraussetzung für das Stimmrecht ist.

Der blass dargestellte Teil ist das Plagiat aus dem vorherigen Fragment.

Wieder übernimmt Stainer-Hämmerle eine Erkenntnis unzitiert aus einer Diplomarbeit.

Schwarz, Ulrike: „Wahlsystemreform 1992: Eine Analyse der Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung aus verfassungsrechtlicher und demokratiepolitischer Perspektive“ (1993). Salzburg: Diplomarbeit.
S. 138

Nachdem in Österreich die Briefwahl innerhalb des Landes bis 2007 nicht zulässig war, gab es eine Unterscheidung zwischen ortsabwesenden Österreichern innerhalb und außerhalb des Landes. Erstere mussten ihre Stimme in einem Wahllokal, das speziell für Wahlkartenwähler ausgezeichnet war, abgeben. Dazu nahmen sie die Wahlkarte und einen amtlichen Lichtbildausweis mit ins Wahllokal. Der Stimmzettel durfte erst in der Wahlzelle ausgefüllt werden. Nach Ende der Wahl wurden die Wahlkarten, anstatt ausgezählt zu werden, im ungeöffneten Umschlag vom Wahllokal an die jeweilig zuständigen Landeswahlbehörden übersendet. Im Ausland ergaben sich mehrere Optionen für die Teilnahme an der Nationalratswahl. Vom Ausland war es überall möglich seine Stimme abzugeben, solange eine Person, die einem österreichischen Notar gleichgestellt ist, die Stimmabgabe mit Unterschrift und Datum sowie Uhrzeit bestätigte. Nach § 60 NRWO konnte diese Person auch durch zwei österreichische Staatsbürger oder eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland ersetzt werden. Die Wahlkarte mit dem Stimmkuvert musste dann vom Wähler an die regionale Wahlbehörde per Post gesendet werden und war nur dann gültig, wenn sie spätestens acht Tage nach dem Wahltag ankam.

S. 104

Weiteres umfangreiches Textplagiat aus der Diplomarbeit von Krimmer 2002

Phase Zwei: Nachdem in Österreich die Briefwahl innerhalb des Landes verboten ist, gibt es jetzt eine Unterscheidung zwischen Österreichern innerhalb und außerhalb des Landes. Erstere müssen ihre Stimme in einem Wahllokal, das speziell für Wahlkartenwähler ausgezeichnet ist, abgeben. Dazu nehmen sie die Wahlkarte und einen amtlichen Lichtbildausweis mit ins Wahllokal. Der Stimmzettel darf erst in der Wahlzelle ausgefüllt werden. Nach Ende der Wahl werden die Wahlkarten, anstatt ausgezählt zu werden, im ungeöffneten Umschlag vom Wahllokal an die jeweilig zuständigen Landeswahlbehörden übersendet. Im Ausland ergeben sich mehrere Optionen, denn es ist möglich, überall die Stimme abzugeben, solange eine Person, die einem österreichischen Notar gleichgestellt ist, die Stimmabgabe mit Unterschrift und Datum/Uhrzeit bestätigt. Nach §60 NRWO kann der Notar auch durch zwei andere österreichische Staatsbürger oder eine österreichische Vertretungsbehörde im Auslands ersetzt werden. Die Wahlkarte mit dem Stimmkuvert muss dann vom Wähler an die regionale Wahlbehörde per Post gesendet werden und ist nur dann gültig, wenn sie spätestens acht Tage nach dem Wahltag ankommt.

Krimmer, Robert: „e-voting.at – Elektronische Demokratie am Beispiel der österreichischen Hochschülerschaftswahlen“ (2002).

Stainer-Hämmerle gibt hier auch nicht den Gesetzeswortlaut wieder. § 60 Abs 2 NRWO spricht von „einer einem österreichischen Notar vergleichbaren Person“, aber beide – Krimmer und Stainer-Hämmerle – schreiben, die Person sei einem Notar „gleichgestellt“. Das ist juristisch ein Unterschied.
Im Gesetz steht auch nicht *„an die regionale Wahlbehörde“* (hier rot unterstrichen). Stattdessen sollte die Wahlkarte nach § 60 Abs 6 NRWO an die zuständige Landeswahlbehörde geschickt werden: https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1992/471/P60/NOR12013957

Wien: Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien. S. 30

Diese Lösung wurde gefunden, da aufgrund des Erkenntnisses des VfGH eine Einführung der Briefwahl nach wie vor nicht möglich war. Daher musste die Funktion der Wahlkommission bei der Bestätigung der Identität des Wählers und die Einhaltung der geheimen Stimmabgabe von zwei anderen österreichischen Staatsbürgern, einem Botschafter oder von einem mit einem österreichischen Notar vergleichbaren Organ wahrgenommen werden.

S. 104

Briefwege abzugeben. Da es die Briefwahl eigentlich ja nicht gibt, muss die Funktion der Wahlkommission (die Bestätigung der Identität des Wählers und die Einhaltung der geheimen Stimmabgabe) von zwei anderen österreichischen Staatsbürgern, einem Botschafter oder einem dem österreichischen Notar vergleichbaren Organ wahrgenommen werden.

Braun, Nadja/Prosser, Alexander/Krimmer, Robert: „Öffentliche Wahlen im Internet: Ein Vergleich zwischen der Schweiz und Österreich“ (2003). In: Maria A. Wimmer (Hrsg.): Quo Vadis e-Government: State-of-the-art 2003. Wien, S. 455-468.

---

geheimen Wahlrecht – als unterstützendem Grundsatz – ist offensichtlich. Hans-Jörg Bücking nennt sie „komplementäre“ Grundsätze,[2] für Peter Badura stellt die geheime Wahl einen „wesentlichen organisatorischen Flankenschutz“ [3] der freien Wahl dar. Horst Dreier meint dazu: „Die Abschirmung der Stimmabgabe neutralisiert gesellschaftliche Machtpotenziale und trägt entscheidend zur Wahlgleichheit angesichts gesellschaftlicher Unterschiede bei.“ [4]

Die Auslegung des Grundsatzes der geheimen Wahl in einem jüngeren Kommentar des BGG

[2] Bücking (1994), 14.
[3] Badura (2008), 70.
[4] Dreier (1998), 826.

S. 109

Gemeinsamer Fehler infolge des Plagiats: Bei beiden, Buchstein und Stainer-Hämmerle, steht *„Wahlgleichheit“* (hier rot markiert) statt in der Primärquelle Morlok in Dreier korrekt *„Wahlrechtsgleichheit“*. Auch unterstellen beide fälschlicherweise, dass das Zitat von Horst Dreier stammt, obwohl Martin Morlok der Autor des Kommentars ist.

Stainer-Hämmerle hatte anscheinend den Kommentar von Dreier nicht vorliegen, auf den sie sich beruft, und vertraute auf Buchsteins Korrektheit (Blindzitat). So wurde *„Die Abschirmung der Stimmabgabe“* zum Teil des direkt zitierten Satzes, obwohl die Wortkette im Original Morlok in Dreier weiter oben steht.

Stimmabgabe kein Nachteil erwachsen kann. Jeder soll also mit der Stimmabgabe unbefangen seiner wahren politischen Überzeugung Ausdruck verleihen können« (Zippelius 1988:190). Stärker auf den Aspekt der politischen Gleichheit zielt Horst Dreier. Die Abschirmung der Stimmabgabe »neutralisiert gesellschaftliche Machtpotentiale und trägt entscheidend zur Wahlgleichheit angesichts gesellschaftlicher Unterschiede bei« (Dreier 1998:826). Unabhängig von solchen Nuancierungen besteht der Kern der juristischen Legitimation der geheimen Stimmabgabe in der unverzerrten Interessenartikulation der Wähle-

Hubertus Buchstein: „Öffentliche und geheime Stimmabgabe“ (2000). Baden-Baden: Nomos. S. 14

Primärquelle:

Volkssouveränität bei, sie ist aber ein ebenso notwendiges wie wirksames Instrument zum Schutz der politischen Bestimmung gegen staatlichen Zwang und gesellschaftliche Zumutungen. Die Abschirmung der Stimmabgabe macht die Wahlentscheidung des einzelnen für andere unerkennbar und entzieht sie damit unmittelbarer Beeinflußbarkeit. Damit neutralisiert sie gesellschaftliche Machtpotentiale und trägt entscheidend zur Wahlrechtsgleichheit angesichts gesellschaftlicher Unterschiede bei. Gerade im Schnittpunkt unterschiedlicher Erwartungen gewinnt das Wahlgeheimnis seine funktionale Bedeutung. Das Institut des Wahlgeheimnisses zielt damit nicht nur

Martin Morlok: „Art. 38“, in: Horst Dreier (Hrsg.): „Grundgesetz Kommentar“, Band II, Artikel 20 bis 82 (1998). Tübingen: Mohr Siebeck. S. 826

Da ansonsten das Publizitätsprinzip bei allen anderen Vorgängen der Wahl gilt, ist die geheime Wahl zur Sicherung der freien Wahl nur bei der Wahlhandlung selbst erforderlich. Darüber hinaus muss das Geheimnis der Wahlentscheidung im übrigen Wahlverfahren respektiert und vor mittelbarer Verletzung geschützt werden. Dies drückt sich zum Beispiel in den Bestimmungen über gewisse Mindestgrößen von Wahlbezirken aus.

S. 111

W. Jellinek 1955 S. 147).

35 Im übrigen steht das Wahlverfahren von Haus aus nicht unter dem Ge- 35
heimprinzip. Im Gegenteil fordert der gleiche Zweck, dem die geheime Wahl dienen soll, nämlich die Sicherung der freien Wahl, eine weitgehende Herrschaft des Publizitätsprinzips. Der Öffenlichkeitsgrundsatz ist für das Wahlverfahren Regelprinzip, der Geheimgrundsatz die Ausnahme. Schon die Wahlhandlung selbst ist — von der geheimen Stimmabgabe der einzelnen Wähler abgesehen — in allen deutschen Wahlgesetzen öffentlich. Ebenso die Vorbereitung der Wahl einschließlich des Wahlvorschlagsverfahrens und die Ermittlung des Wahlergebnisses (Bay. VerfGH, VGHE NF 3 II, 125, offensichtlich auch VerfGH Rheinl.-Pf., AS 2, 180 f., und OVG Rheinl.-Pf., AS 3, 396). Lediglich insofern „gilt" der Grundsatz des Wahlgeheimnisses über die Stimmabgabe hinaus, als das Geheimnis der Wahlentscheidung des Staatsbürgers auch im **übrigen Wahlverfahren** soweit als möglich respektiert und vor mittelbarer Verletzung oder Gefährdung geschützt werden muß. Aus diesem Grunde verstößt eine Wahlbezirkseinteilung gegen den Grundsatz

Seifert, Karl-Heinz: „Das Bundeswahlgesetz. Bundeswahlordnung und wahlrechtliche Nebengesetze" (1965), 2. Auflage. Berlin und Frankfurt am Main: Vahlen. S. 54

Obwohl die politischen Rechte grundsätzlich außerhalb des Grundrechtskapitels behandelt werden, bringt Art. 34 nBV ihre Grundrechtsqualität zur Ausdruck und schützt ausdrücklich die freie politische Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe, d.h. die bisher bereits von der bundesgerichtlichen Praxis anerkannte Wahl- und Abstimmungsfreiheit.

S. 123

Der Begriff «Grundrechte» steht in der neuen Bundesverfassung als *Oberbegriff für alle unmittelbar durch die Verfassung gewährleisteten grundlegenden Rechte des Einzelnen* im Staat und gegenüber dem Staat, schliesst also neben Freiheitsrechten und Rechtsgleichheit insbesondere auch Verfahrensgarantien und soziale Grundrechte ein. Die politischen Rechte werden grundsätzlich ausserhalb des Grundrechtskapitels behandelt, doch bringt Art. 34 BV ihre Grundrechtsqualität zum Ausdruck und schützt ausdrücklich die freie politische Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe, d.h. die bisher bereits von der bundesgerichtlichen Praxis anerkannte Wahl- und Abstimmungsfreiheit (vgl. N. 1387 ff.).

Häfelin, Ulrich/Haller, Walter: „Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Die neue Bundesverfassung", 5. Auflage (2001). Zürich: Schulthess. S. 72

Die Grundlage für diese Rechtsmeinung bot Hans Kelsen, der Gründervater der österreichischen Verfassung[3] und auch der Begründer der Reinen Rechtslehre, mit der er den Rechtspositivismus auf eine neue theoretische Grundlage stellte. Er schrieb über das persönliche Wahlrecht, dass es zwar Ausnahmen vom persönlichen Wahlrecht für Blinde und Bresthafte geben solle, aber „auch diese Personen müssen vor der Wahlbehörde persönlich erscheinen." [4] Allerdings war dies von Kelsen als eine Maßnahme gegen Wahlschwindel durch fremde Personen vorgesehen und nicht wegen einer befürchteten Einflussnahme auf die Wahlentscheidung. Braunias hingegen betrachtete die Briefwahl dezidiert als nichtpersönliche Abstimmung.[5]

[3] Siehe das Vorwort von Walter in Kelsen (2003).
[4] Kelsen (1919), 97.
[5] Braunias (1932), 174f.

S. 129

Hauptbetätigungsfelder Kelsens

Überblick

Kelsen, der philosophisch dem Marburger Neukantianismus nahestand, war der Begründer der Reinen Rechtslehre, mit der er den Rechtspositivismus auf eine neue theoretische Grundlage stellte. Die von ihm geprägte Verfassungsgerichtsbarkeit wirkte als Beispiel in ganz Europa. Er bekam elf Ehrendoktorate (Utrecht, Harvard, Chicago,

Wikipedia: „Hans Kelsen" (Version vom 30. Mai 2009).

https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Hans_Kelsen&oldid=60588035

6.1.1. Zur Auslegungsmethode

Die Klausel „Das Nähere regelt ein Bundesgesetz" in Art. 38 Abs. 3 BGG eröffnet Spielräume, die der einfache Bundesgesetzgeber in Bindung an den Vorrang der Verfassung nach Art. 20 Abs. 3 BGG wahrnehmen muss. Ob und wie viel Spielraum aber tatsächlich besteht, ist im Wege der Auslegung des auszufüllenden Verfassungsprogramms zu ermitteln. Hierbei ist laut Wolfgang Löwer[3] eine „verfassungsnähere" und eine „verfassungsfernere" Lösung möglich. Durch die Unterscheidung zwischen verfassungsrechtlich freigestellter Systembestimmung und verfassungsgebundener Systemausgestaltung gewinnt das Wahlrecht in der Rechtsprechung des BVerfG seine dogmatische Eigenart.[4]

Für die Auslegung einfachen Rechts ist nach Ansicht des deutschen

[3] Löwer (1996), 9.
[4] Pauly (1998), 234.

S. 138

Bauernopfer-Prinzip: Stainer-Hämmerle erwähnt Löwer erst weiter unten, schreibt aber schon vorher unzitiert von ihm ab.

Situation abzielen zu können[3].

Deshalb eröffnet die Klausel "Das nähere regelt ein Bundesgesetz" im allgemeinen Spielräume, die der (einfache) Bundesgesetzgeber in Bindung an den Vorrang der Verfassung (Art. 20 Abs. 3) wahrnehmen muß. Ob und wieviel Spielraum besteht, ist im Wege der Auslegung des auszufüllenden Verfassungsnormprogramms zu ermitteln. Das gilt insbesondere auch

2 S. dazu Ernst-Wolfgang Böckenförde, NJW 1976, 289 (291);

Löwer, Wolfgang: „Aktuelle wahlrechtliche Verfassungsfragen. Rechtsgutachten erstattet dem Deutschen Bundestag" (1996). Bonn: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit. S. 8

lich sind. Die Fragestellung, die hier untersucht werden soll, impliziert ja geradezu, daß es eine Skala von Lösungsmöglichkeiten gibt, die auch mit den Vokabeln "verfassungsnähere Lösung - verfassungsfernere Lösung" oder "noch hinnehmbar - jedenfalls verfassungsmäßig - nicht mehr hinnehmbar" usw. charakterisiert werden könnte.

Zur besseren Illustration soll zunächst das gewählte normative Gerüst der Wahlkreiseinteilung und der Grundentscheidungen des Wahlrechts vorgestellt wer-

Dasselbe Gutachten, S. 9.

Um die Bedeutung einer Gesetzesnorm zu ermitteln, kommen folgende Auslegungsmethoden zum Einsatz: Die grammatische Auslegung, die systematische Auslegung, die teleologische Auslegung und die historische Auslegung. Bei der grammatischen Auslegung wird der Wortlaut

[Seitenumbruch]

der Norm herangezogen, dieser stellt aber keine unübersteigbare Grenze dar.[1] Gewichtige Gegenargumente kann beispielweise die systematische Interpretation liefern, bei der die einzelnen Rechtsätze in einem logischen Zusammenhang mit der Gesamtregelung zu verstehen sind. Ebenfalls eine Rolle spielt aber auch die Entstehungsgeschichte, die sich aus den Gesetzgebungsmaterialien erschließt und die teleologische Interpretation, die den Zweck der Norm zum Inhalt hat.

Besteht eine unbeabsichtigte Regelungslücke und verlangt der gesetzlich ungeregelte Fall nach

[1] Vgl. Jarass (2007), 7.

S. 138 f.

Bauernopfer-Prinzip: Stainer-Hämmerle schreibt weiter von Jarass/Pieroth ab, ohne diese zu zitieren. Hier grün markiert die korrekt belegten Teile.

(BVerfGE 105, 135/157).

Dem entsprechend setzt der **Wortlaut** keine unübersteigbare Grenze **7** (BVerfGE 35, 263/278 f; 97, 186/196; BAGE 112, 100/107; a. A. BVerwGE 90, 265/269); im Strafrecht besitzt er allerdings besonderes Gewicht (BVerfGE 105, 135/157; 110, 226/248; noch strenger BVerfGE 71, 108/115). Generell ist ein eindeutiger Wortlaut nur durch sehr gewichtige Gegenargumente zu überwinden. Bedeutsam ist weiter die **systematische** Interpretation, die verlangt, einzelne Rechtssätze in einem logischen Zusammenhang mit der Gesamtregelung zu verstehen (BVerfGE 48, 246/257). Der systematischen Interpretation kann man auch die Kollisionsregeln für widersprüchliche Vorgaben zuordnen; insoweit kommt es auf den Rang, die Zeitfolge und die Spezialität an (BVerfGE 98, 106/119). Bei neueren Gesetzen spielen die **Entstehungsgeschichte,** insb. die Gesetzgebungsmaterialien, eine Rolle (BVerfGE 1, 299/312; 11, 126/130; 62, 1/45; Bleckmann, JuS 2002, 943). Weiter sind „teleologische Gründe" bedeutsam (BVerfGE 77, 288/302); es kommt die **teleologische** Interpretation zum Tragen. Ein gesetzgeberisches *Versehen* kann korrigiert werden (BVerfGE 11, 139/149; 18, 38/45). Ein Gesetz darf nicht regelmäßig in der Weise ausgelegt werden, dass es keinen relevanten Regelungsbereich hat (BFHE 212, 242/254).

Eine **Analogie** kommt zum Tragen, wenn eine Regelungslücke besteht **7a**

Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo: „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar", 9. Aufl. (2007). München: C.H. Beck. Einleitung Rn. 7, S. 7

Auch die Auslegung des Grundgesetzes erfolgt mit oben genannten Methoden. Widerstreitende Verfassungsnormen sind im Weg der praktischen Konkordanz einander zuzuordnen, „die beide Normen zu jeweils (relativer) optimaler Entfaltung kommen lässt."[3] Darüber hinaus gilt selbstverständlich der Vorrang der Verfassung, der eine Auslegung verfassungsrechtlicher Begriffe nach Maßgabe des einfachen Rechts ausschließt.

ergeben sich daher aus kollidierendem Verfassungsrecht Schranken; näher dazu Vorb.45–49 vor Art.1. Generell sind widerstreitende Verfassungsnormen im Weg der „praktischen Konkordanz" einander zuzuordnen, die beide Normen zu jeweils (relativ) optimaler Entfaltung kommen lässt (Stern ST I 133; Hesse 72). Widersprüche zu anderen Verfassungsnormen sind möglichst zu vermeiden (BVerwG, DVBl 05, 1458). Die Vorstellung von verfassungs-

Jarass, Hans D./Bodo Pieroth: „Grundgesetz für die Bundesrepublik

---

[2] Vgl. Jarass (2007), 7.
[3] Jarass (2007), 8.

S. 139

Bauernopfer-Prinzip, siehe vorheriges Fragment. Grün markiert der korrekt belegte Satz.

Deutschland. Kommentar“ (2007), 9. Auflage. München: C.H. Beck.

S. 8

unterliegen (BVerfGE 2, 380/401; Stein AK II 87 ff).

Über die allgemeinen Auslegungsregeln hinaus verlangt das Prinzip **optimaler Wirksamkeit,** „dass derjenigen Auslegung einer Grundrechtsnorm der Vorzug zu geben ist, die ihre Wirkungskraft am stärksten entfaltet“ (BVerfGE 103, 142/153; 43, 154/167; 51, 97/110). Darüber hinaus ist der **Vorrang der Verfassung** (dazu Rn.32 zu Art.20) bedeutsam, was eine Auslegung verfassungsrechtlicher Begriffe nach Maßgabe des einfachen Rechts ausschließt (vgl. BVerfGE 12, 45/53). Endlich ist bei der Auslegung des GG das EG-Recht im Wege der **EG-rechtskonformen Interpreta-** 12

Jarass, Hans D./Bodo Pieroth: „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar“ (2007), 9. Auflage. München: C.H. Beck.

S. 9

Die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 S. 1 BGG binden gemäß Art. 20 Abs. 3 BGG als objektives Recht Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Dem Schutze des objektiven Wahlrechts dienen hingegen die Wahlprüfungsverfahren, die ihre gesetzliche Grundlage in Art. 41 BGG finden. Ziel dieses Verfahrens ist nicht die Überprüfung subjektiv verletzter Rechte, sondern die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments. Eine Wahlprüfung findet nur dann statt, wenn die vermutete Rechtsverletzung auch tatsächlich die Mandatsverteilung beeinflussen konnte.

Die Wahlrechtsgrundsätze stellen für den einzelnen Bürger auch subjektiv-öffentliche Rechte dar, die in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a BGG iVm § 90 Abs. 1 BVerfGG bei Bundestagswahlen mit einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden können.

S. 139

III. Rechtsschutzmöglichkeiten

Die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG binden gemäß Art. 20 Abs. 3 GG als objektives Recht Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Dem Schutze des objektiven Wahlrechts, d. h. der verfassungsgemäßen Zusammensetzung einer Volksvertretung, dienen die Wahlprüfungsverfahren[114]. Die Einhaltung objektiver Wahlrechtsnormen *bei der Wahl des Bundestages* läßt sich mit dem in Art. 41 GG vorgesehenen Wahlprüfungsverfahren überprüfen. Ähnliche Vorschriften existieren in den Wahlgesetzen der Länder, die die Landtags- und Kommunalwahlen regeln. Diesen Wahlprüfungsverfahren ist gemein, daß sie nur dann Erfolg haben, wenn durch die geltend gemachte Rechtsverletzung die Mandatsverteilung beeinflußt sein kann. Sie sind m. a. W. trotz Verletzung einer Wahlrechtsnorm unbegründet, wenn die Sitzverteilung im Parlament bei Beachtung der Norm die gleiche bliebe[115]. *Wahlprüfung*

Neben ihrer Eigenschaft als objektives Recht kommt den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG auch *subjektiv-rechtlicher Gehalt* zu. Zum einen entfalten die Grundsätze der freien und der geheimen Wahl nach wohl überwiegender Auffassung[116] unmittelbare Drittwirkung im Verhältnis zu Privaten. Aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG ergibt sich dementsprechend für Wähler und Wahlbewerter das Recht, nicht in unzulässiger Weise durch Private in ihrer freien und geheimen Ausübung des Wahlrechts beeinflußt zu werden. Zum anderen stellen alle Wahlrechtsgrundsätze für den einzelnen und für die Parteien subjektive öffentliche Rechte dar, die in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG im Hinblick auf eine Verfassungsbeschwerde den Grundrechten gleichgestellt sind. Da Art. 38 GG nur die Bundestagswahl betrifft, ist eine Ver- *unmittelbare Drittwirkung* *Verfassungsbeschwerde*

Erichsen, Hans-Uwe: „Die Wahlrechtsgrundsätze des Grundgesetzes“

Eigener Fehler: Aus Erichsens *„nur dann Erfolg haben“* machte Stainer-Hämmerle *„findet nur dann statt“*. Vor Abgabe der Doktorarbeit stellte das deutsche Bundesverfassungsgericht in einer Wahlprüfung zur Bundestagswahl 2005 fest, dass der Einsatz von Wahlcomputern verfassungswidrig war, erklärte die Wahl aber nicht für ungültig, weil Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Bundestages allenfalls marginal waren (Urteil vom 3. März 2009, BVerfGE 123, 39). Den Streit um die Wahlcomputer schildert Stainer-Hämmerle selbst auf S. 178 f., das Urteil erwähnt sie nicht. Die Wahlprüfung fand also statt, führte aber nicht zur Ungültigerklärung der Wahl – so, wie es korrekt bei Erichsen stand.

(1983). In: JURA (Juristische Ausbildung) 1983/12, S. 635-647. S. 646

6.1.4. Zusammenfassung

Die Briefwahl ist im Schnittfeld zweier, laut BVerfG konträr wirkender, Wahlrechtsgrundsätze, der Allgemeinheit und Freiheit der Wahl, angesiedelt.[1] In zwei grundlegenden Entscheidungen über die Vereinbarkeit der Briefwahl sowie der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung zur Regelung der Briefwahl mit dem Grundgesetz hat das Bundesverfassungsgericht 1967 und 1981 festgestellt, dass die Gefährdung der freien und geheimen Wahl durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt ist. So trage die Briefwahl dem Grundsatz der allgemeinen Wahl in besonderem Maße Rechnung, indem sie auch denjenigen die Wahlteilnahme ermöglicht, die an einer Stimmabgabe im Wahllokal verhindert sind. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sei die Einschränkung der geheimen und der freien Wahl im Interesse der möglichst weitgehenden Verwirklichung der allgemeinen Wahl vertretbar.[2]

[1] Vgl. zur Rechtssprechung auch Pauly (1998), 277.
[2] Vgl. auch Hanßmann (2004), 140.

S. 143

Der Hinweis *„Vgl. auch Hanßmann…“* ist freilich für eine größere wörtliche Übernahme wie diese unzureichend, zumal man in einer „Zusammenfassung“ von vornherein eigene Worte erwartet hätte.

Bei einer Internetwahl vom Heimcomputer ist die Gefährdungslage, die insofern aus einer Stimmabgabe außerhalb des Wahllokals hinsichtlich der Möglichkeit einer Beeinträchtigung der freien sowie der geheimen Wahl resultiert, ebenso groß wie bei der Briefwahl. In zwei grundlegenden Entscheidungen über die Vereinbarkeit der Briefwahl sowie der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung zur Regelung der Briefwahl mit dem Grundgesetz hat das Bundesverfassungsgericht 1967 und 1981 festgestellt, dass die Gefährdung der freien und der geheimen[485] Wahl durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt ist.[486] So trage die Briefwahl dem Grundsatz der allgemeinen Wahl in besonderem Maße Rechnung, indem sie auch denjenigen die Wahlteilnahme ermöglicht, die an einer Stimmabgabe im Wahllokal gehindert sind.[487] Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sei die Einschränkung der geheimen und der freien Wahl im Interesse der möglichst weitgehenden Verwirklichung der allgemeinen Wahl vertretbar.

Hanßmann, Anika: „Möglichkeiten und Grenzen von Internetwahlen“ (2004). Baden-Baden: Nomos. S. 139 f.

6.2. Schweiz

Die alte und neue Verfassung der Schweiz enthielt und enthält in besonderem Maße allgemeine, wenig detaillierte, auf das Grundsätzliche ausgerichtete Normen. Das Schweizerische Bundesgericht in Bern[1] hat diese Normen oft konkretisiert mit seinen Auslegungen und somit Richterrecht geschaffen. Die geschriebene Verfassung wurde somit vom Bundesgericht mit seiner Rechtsprechung in vielen Bereichen weiterentwickelt. Soweit es dabei über die bloße Auslegung geschriebener Verfassungsbestimmungen hinausgegangen ist und Lücken der Verfassung geschlossen bzw. weite und unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisiert hat, liegt unzweifelhaft richterliches Recht vor.

6.2.1. Zur Auslegungsmethode

Als Auslegungsmethoden werden, ähnlich den anderen untersuchten Ländern, die grammatikalische, systematische, historische, zeitgemäße und teleologische Variante verwendet.[2] Für Ulrich Häfelin und Walter Haller stellt dabei die grammatikalische Auslegung auf Wortlaut, Wortsinn und Sprachgebrauch ab. Bei der systematischen Auslegung wird der

[1] http://www.bger.ch/ (7.5.2009).
[2] Siehe Häfelin/Haller (1988), 25ff.

S. 145

Bauernopfer-Prinzip: Stainer-Hämmerle erwähnt Häfelin/Haller erst im folgenden Unterkapitel, schreibt aber schon vorher von beiden unzitiert ab.

Die Auslegungsbedürftigkeit der Rechtssätze hat im Bereich des *Verfassungsrechts* zum Teil ein besonderes Gepräge. Dies aus folgenden Gründen:

– Die Verfassung enthält in besonderem Masse allgemeine, wenig detaillierte, *auf das Grundsätzliche ausgerichtete Normen*. So hat z.B. der Rechtsgleichheitssatz von Art. 4 Abs. 1 BV trotz seiner Kürze («Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich») in der Auslegung des Bundesgerichts sehr bedeutungsvolle Konkretisierungen gefunden – etwa das Verbot der Willkür, den Anspruch auf rechtliches Gehör, den Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung bei Bedürftigkeit und zahlreiche weitere Konsequenzen.

S. 22

6. Richterrecht

Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung die geschriebene Verfassung in 13
vielen Bereichen weiterentwickelt. Soweit es dabei über die blosse Auslegung geschriebener Verfassungsbestimmungen hinausgegangen ist und Lücken der Verfassung geschlossen und weite und unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisiert hat, liegt richterliches Recht vor. Die wichtigsten Bereiche sind:

– Anerkennung ungeschriebener Freiheitsrechte (persönliche Freiheit, Mei-

S. 5

Häfelin, Ulrich/Haller, Walter: „Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Ein Grundriss“ (1988). Zürich: Schulthess. S. 22 und S. 5

Die Einbeziehung der Ergebnisse der in der Schweiz zahlreichen Volksabstimmungen führt ebenfalls zu Problemen. Die zeitgemäße Auslegung stellt auf das Normverständnis und die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig, d.h. heißt zur Zeit der Rechtsanwendung sind, ab. Hier ist

[Seitenumbruch]

eine Rechtsfortbildung möglich, allerdings wird dabei das Prinzip der Gewaltenteilung nicht gewahrt, weil ein eigentlich nicht dazu befugtes und legitimiertes Organ Recht schafft. Bei der teleologischen Auslegung sind die Zweckvorstellung und Zielvorstellungen, die mit einer Rechtsnorm verbunden ist, wichtig.

Häfelin und Haller sehen keine Hierarchie zwischen den Auslegungsmethoden, sondern Methodenpluralismus.[1] Wenn die einzelnen Methoden verschiedene Ergebnisse hervorbringen,

[1] Häfelin/Haller (1988), 35.

S. 145 f.

Bauernopfer-Prinzip: Selbes Vorgehen wie beim vorherigen Fragment.

91 Der subjektiv-historischen Methode sind Schranken gesetzt. Sie ist nur dort angezeigt, wo eine bestimmte Vorstellung *klar* als *herrschender Wille des Gesetzgebers* beim Erlass der Norm nachgewiesen werden kann. Dies stellt insbesondere dort Probleme, wo ein Erlass in einer Volksabstimmung beschlossen wurde.

[...]

4. Die zeitgemässe Auslegung

Die zeitgemässe Auslegung stellt ab auf das *Normverständnis und die Verhältnisse,* 96
wie sie gegenwärtig, d.h. zur Zeit der Rechtsanwendung, bestehen.

Massgebliches Element ist somit der Sinn einer Norm, wie er uns heute im Rahmen der geltungszeitlichen Umstände erscheint. Die geltungszeitliche Auslegung steht damit im Gegensatz zur historischen Auslegung.

Die Vorteile der zeitgemässen Auslegung bestehen zunächst einmal in der besse- 97
ren *Erkennbarkeit des Rechts für den Bürger,* der ohne Kenntnis der Materialien sich über seine Rechte und Pflichten informieren kann. Die zeitgemässe Auslegung ermöglicht sodann eine *Fortbildung des Rechts,* eine kontinuierliche Anpassung des Rechts an die soziale Wirklichkeit und verhindert dadurch eine Versteinerung der Rechtsordnung.

Dem steht der Nachteil gegenüber, dass die rechtsanwendenden Organe nicht voll an den einmal getroffenen Entscheid des Gesetzgebers gebunden sind und in ihrer Rechtsfindung über eine *zu grosse Freiheit* verfügen; damit kann das Prinzip der Gewaltenteilung eine Relativierung erfahren. Auch der *Rechtssicherheit* droht eine Beeinträchtigung, falls die Rechtsunterworfenen sich nicht mehr auf das her-

[...]

5. Die teleologische Auslegung

99 Die teleologische Auslegung stellt ab auf die *Zweckvorstellung, die mit einer Rechtsnorm verbunden ist.*

100 Der Wortlaut einer Norm soll nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den Zielvorstellungen des Gesetzgebers betrachtet werden. Dabei ist aber nicht allein der Zweck, den der historische Gesetzgeber einer Norm gegeben hat, massgeb-

Häfelin, Ulrich/Haller, Walter: „Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Ein Grundriss“, 2., neu bearbeitete Auflage (1988). Zürich: Schulthess. S. 30-32

Häfelin und Haller sehen keine Hierarchie zwischen den Auslegungsmethoden, sondern Methodenpluralismus.[1] Wenn die einzelnen Methoden verschiedene Ergebnisse hervorbringen, so muss das rechtsanwendende Organ eine wertende Abwägung vornehmen und jener Methode des Vorzug geben, die seiner Ansicht nach am ehesten dem wahren Sinn der Norm entspricht.

Nun stehen die Höchstrichter der Schweiz vor der Herausforderung die neue Bundesverfassung

[1] Häfelin/Haller (1988), 35.

S. 146

Bauernopfer-Prinzip: Selbes Vorgehen wie beim vorherigen Fragment.

2. Abwägende Kombination der verschiedenen Auslegungsmethoden

Bei der Gesetzesauslegung wie bei der Verfassungsauslegung gilt der Grundsatz, 107
dass keine Hierarchie der Auslegungsmethoden besteht. Es findet nicht eine bestimmte Methode vorrangig oder gar ausschliesslich Anwendung. Vielmehr werden die verschiedenen Auslegungsmethoden kombiniert, d.h. nebeneinander berücksichtigt. Es muss dann im Einzelfall abgewogen werden, welche Methode oder Methodenkombination geeignet ist, den wahren Sinn der auszulegenden Norm wiederzugeben.

Das Bundesgericht hat im Fall Quinche sein Vorgehen folgendermassen um- 108
schrieben:

> «Un examen attentif de sa jurisprudence [= de la jurisprudence du Tribunal fédéral] montre ... qu'il n'exclut aucune méthode de manière absolue mais qu'il recourt aux procédés d'interprétation qui lui paraissent, dans le cas particulier, les plus propres à dégager le véritable sens de la norme» (BGE 83 I 173, 178, Quinche).

[Seitenwechsel]

36

Dieses Vorgehen kann als *Methodenpluralismus* bezeichnet werden. Das Bundesgericht hat in einem neueren Entscheid erklärt:

> «Das Bundesgericht hat sich bei der Auslegung von Erlassen denn auch stets von einem Methodenpluralismus leiten lassen ... und nur dann allein auf die grammatikalische Auslegungsmethode abgestellt, wenn sich daraus zweifellos eine sachlich richtige Lösung ergab» (BGE 110 Ib 1, 8, X.).

109 Ergeben die verschiedenen Methoden das gleiche Resultat, so ist die Auslegungsfrage damit klar beantwortet. Ergeben sie jedoch verschiedene Lösungsvarianten, so muss das rechtsanwendende Organ eine wertende Abwägung vornehmen und jener Methode den Vorzug geben, die seiner Ansicht nach am ehesten dem wahren Sinn der Norm entspricht.

Häfelin, Ulrich/Haller, Walter: „Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Ein Grundriss“ (1988). Zürich: Schulthess. S. 35 und **S. 36**

alten Verfassung auch weiterhin ausschlaggebend. Mit der Zeit wird der Text aber sicher eine Eigendynamik entfalten.[2]

Lange Zeit war bei eidgenössischen Wahlen keine gerichtliche Kontrolle vorgesehen. Erst mit der von Volk und Ständen am 12. März 2000 beschlossenen Justizreform wurde ein entsprechender Passus eingefügt (Art. 189 Abs. 1 Bst. F).[3] Seither ist das Bundesgericht (BG) für die Verletzung von eidgenössischen Bestimmungen über die politischen Rechte zuständig. Aus diesem Grund bezieht sich der Großteil der Rechtsprechung auf kantonale Angelegenheiten. Für eine Aufhebung der Wahl gilt aber auch in der Schweiz die Fehlererheblichkeit.[4] Das bedeutet, dass eine Unregelmäßigkeit im Wahlvorgang nur dann zur Neuwahl führt, wenn der Fehler eine entscheidende Auswirkung auf das Ergebnis haben konnte.

Die Stimmrechtsbeschwerde ist eine Art der staatsrechtlichen Beschwerde. Schutzobjekte sind

[2] Siehe Häfelin/Haller (2001), 27.
[3] BBl 1999 8633, abrufbar unter: http://www.admin.ch/ch/d/ff/1999/8633.pdf (7.5.2009).
[4] Tschannen (2007a), 514.

S. 146

Während die Verletzung von Art. 34 BV in kantonalen Angelegenheiten mit Stimmrechtsbeschwerde ans Bundesgericht gezogen werden können (Art. 189 Abs. 1 Bst. a BV), gelten bei eidgenössischen Urnengängen zZt. noch die Art. 77 ff. BPR, die den Beschwerdeweg an den Bundesrat bzw. Nationalrat lenken. Eine gerichtliche Kontrolle ist nicht vorgesehen[6]. Gemäss der von Volk und Ständen am 12. März 2000 beschlossenen Justizreform sieht nun Art. 189 Abs. 1 Bst. f• BV vor, dass das Bundesgericht auch für die Verletzung von *eidgenössischen* Bestimmungen über die politischen Rechte zuständig ist. Damit wird auf Bundesebene ein der (bereits bestehenden) kantonalen Stimmrechtsbeschwerde entsprechendes Rechtsmittel eingeführt.

Rhinow, René: „Die Bundesverfassung 2000. Eine Einführung“ (2000). Basel/Genf/München: Helbing & Lichtenhahn. S. 235 f.

6.2.3. Entscheidungen zum geheimen Stimmrecht

Art. 8 Abs. 1 BPR setzt fest, dass das Stimmgeheimnis bei der brieflichen Stimmabgabe ebenfalls zu beachten ist. Allerdings muss gleichzeitig die Kontrolle der Stimmberechtigung sichergestellt werden, um Missbräuche zu verhindern.[2] „Der Bürger soll sein Stimmrecht völlig frei ausüben und den Stimmzettel so ausfüllen können, wie es seinem wirklichen Willen entspricht, was unter anderem durch geheime Stimmabgabe gewährleistet wird."[3]

Auf Bundesebene gilt der Grundsatz uneingeschränkt. Zwei Kantone kennen aber durch das Verfahren der Landsgemeinde eine öffentliche Stimmabgabe in kantonalen Angelegenheiten. Häfelin und Haller[4] orten hier eine Unzulänglichkeit, da die Nichtwahrung des

[2] BGE 121 I 187, 190ff E. 3 Stefan Wehrle.
[3] BG 98 Ia 602, 610 Aschwanden.
[4] Häfelin/Haller (2001), 398.

S. 148

Bauernopfer-Prinzip: Stainer-Hämmerle erwähnt Häfelin/Haller erst im folgenden Absatz, schreibt aber schon vorher von beiden unzitiert ab.

4. Grundsatz der geheimen Stimmabgabe

Freie Wahlen und Abstimmungen setzen die geheime Stimmabgabe voraus.

> «Der Bürger soll sein Stimmrecht völlig frei ausüben und den Stimmzettel so ausfüllen können, wie es seinem wirklichen Willen entspricht, was unter anderem durch geheime Stimmabgabe gewährleistet wird». (BGE 98 Ia 602, 610, Aschwanden)

Art. 8 Abs. 1 BPR setzt fest, dass das Stimmgeheimnis bei der brieflichen Stimmabgabe ebenfalls zu beachten ist; allerdings muss gleichzeitig die Kontrolle der Stimmberechtigung sichergestellt werden, um Missbräuche zu verhindern (vgl. BGE 121 I 187, 190 ff. E. 3, Stefan Wehrle). 1397

Häfelin, Ulrich/Haller, Walter: „Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Die neue Bundesverfassung", 5. Auflage (2001). Zürich: Schulthess.

S. 397

Primärquelle (um zu zeigen, dass der Text aus der Sekundärquelle stammt):

BGE 121 I 187
Erwägung 3a

Nach Art. 8 Abs. 1 BPR haben die Kantone für die briefliche Stimmabgabe ein einfaches Verfahren vorzusehen. Zugleich müssen sie dafür sorgen, dass die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen gewährleistet sind und Missbräuche verhindert werden. Diese Anforderungen stellen den vom Verfassungsrecht des Bundes gewährleisteten Anspruch des Stimmbürgers sicher, dass kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (vgl. BGE 121 I 1 E. 5b/aa S. 12).

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil vom 16. August 1995 i.S. Stefan Wehrle gegen Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, BGE

121 I 187, Erwägung 3a.
http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=atf%3A%2F%2F121-I-187%3Ade

Art. 8 Briefliche Stimmabgabe

[1] Die Kantone sorgen für ein einfaches Verfahren der brieflichen Stimmabgabe. Sie erlassen insbesondere Bestimmungen, um die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen zu gewährleisten und Missbräuche zu verhindern.

Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976, SR 161.1, Art. 8 Abs 1, amtliche Fassung „Stand am 1. Januar 2008“
https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1978/688_688_688/20080101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1978-688_688_688-20080101-de-pdf-a.pdf

---

6.2.3.1. BGE 121 I 138

Das Bundesgericht hat in einem neueren, den Kanton Appenzell Außerrhoden betreffenden Urteil derartige „systembedingte Unzulänglichkeiten“ kritisiert, jedoch die Institution der Landsgemeinde nicht grundsätzlich in Frage gestellt.[1] Kurz zum Sachverhalt: Der Kantonsrat von Appenzell Außerrhoden beriet am 20. Februar 1995 in zweiter Lesung die Vorlage für eine

[1] BGE 121 I 138, Willi Rohner.

S. 149

pondenzweg wesentlich geringere Stimmbeteiligung zur Folge hat und damit die demokratische Legitimität getroffener Entscheide schmälert. Das Bundesgericht hat in einem neueren, den Kanton Appenzell Ausserrhoden betreffenden Urteil solche «systembedingten Unzulänglichkeiten» kritisiert, jedoch die Institution der Landsgemeinde nicht grundsätzlich in Frage gestellt (BGE 121 I 138, Willi Rohner).

Häfelin, Ulrich/Haller, Walter: „Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Die neue Bundesverfassung“, 5. Auflage (2001). Zürich: Schulthess. S. 398

Das bedeutet, werden in gewissen Bereichen aber Erleichterungen eingeführt, so sollte dies zur Kompensation durch zusätzliche Schutzvorkehrungen führen.[1] Die briefliche Abstimmung ist daher so zu regeln, dass den teilweise gegenläufigen Anforderungen von Art. 8 Abs. 1 BPR entsprochen wird. Das Bundesgericht hatte eine Regelung, welche eine völlig anonyme briefliche Stimmabgabe ermöglichte, als mit der Wahl- und Abstimmungsfreiheit unvereinbar angesehen; die Identifizierbarkeit des Stimmenden bei der brieflichen Stimmabgabe sei unentbehrlich.[2] Die Höchstrichter erkennen dabei die Gefahren:

> *Die angefochtene Regelung weist damit zwar den Vorzug der Einfachheit und des optimalen Schutzes vor Verletzungen des Stimmgeheimnisses auf. Im Blick auf das Ziel, Missbräuche des Stimmrechts möglichst zu verhindern, erscheint sie jedoch als problematisch. So ist es fragwürdig, die briefliche Stimmabgabe anonym zuzulassen, bei der Stimmabgabe an der Urne dagegen einen persönlichen Nachweis der Stimmberechtigung zu verlangen. Denn die Gefahr von Missbräuchen wird bei der brieflichen Stimmabgabe im allgemeinen höher eingeschätzt als bei der Stimmabgabe an der Urne.*

Die anonyme Stimmabgabe erhöht nach Ansicht des Gerichts im Vergleich zu den Regelungen in anderen Kantonen die Missbrauchsgefahr erheblich. Das Bundesgericht hat allerdings auch festgehalten, dass die Kantone nicht verpflichtet sind, bei der brieflichen Abstimmung von Stimmbürgern eine Unterschrift zu verlangen, wenngleich dies heute in fast allen Kantonen geschieht. Eine zuverlässige Identifizierung der Stimmenden könne auch in anderer Weise gewährleistet werden.

Im Gegenteil, die auszählende Kommission könnte – theoretisch – das Stimmgeheimnis brechen und nachsehen, wie ein Stimmender gewählt hat. „So muss sichergestellt werden, dass die brieflichen Stimmen von einem politisch pluralistisch zusammengesetzten Kollektiv ausgezählt werden, das den ganzen Vorgang begleitet. Insoweit besteht nur ein geringes Risiko eines behördenseitigen Missbrauchs. Das Bundesgericht hat sich dazu nicht geäußert und diesen Mangel in Kauf genommen.“ [3]

[1] BGE 121 I 187 E. 3a, 191; vgl. Müller/Schefer 181f.
[2] Vgl. BGE 121 I 187 E. 3f, 195.
[3] Hangartner (2000), 1009.

S. 153

Gegebenheiten und Traditionen Rücksicht nehmen[42]. Allerdings muss die Ausgestaltung des brieflichen Abstimmungsverfahrens «insgesamt eine zuverlässige und unverfälschte Willenskundgabe ermöglichen. Die verschiedenen Aspekte des gewählten Abstimmungsmodus sind deshalb in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Werden in einzelnen Punkten Vereinfachungen eingeführt, kann dies eine Kompensation durch zusätzliche Schutzvorkehrungen in anderen Punkten erfordern. So bedarf [...] etwa die Zulassung der brieflichen Abstimmung in einem ausgedehnteren Umfang im Allgemeinen erhöhter Schutzmassnahmen gegen Missbräuche auf der anderen Seite. Die briefliche Abstimmung ist daher so zu regeln, dass den teilweise gegenläufigen Anforderungen von Art. 8 Abs. 1 BPR insgesamt in optimaler Weise entsprochen wird»[43].

2541 Das Bundesgericht hatte eine Regelung, welche eine völlig anonyme briefliche Stimmabgabe ermöglichte, als mit der Wahl- und Abstimmungsfreiheit unvereinbar angesehen; die Identifizierbarkeit des Stimmenden bei der brieflichen Stimmabgabe sei unentbehrlich[44]. Es hatte allerdings festgehalten, dass die Kantone nicht verpflichtet sind, bei der brieflichen Abstimmung von Stimmbürgern eine Unterschrift zu verlangen[45], wenngleich dies heute in fast allen Kantonen geschieht. Der betroffene Kanton Basel-Stadt änderte in der Folge das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe. Die Stimmrechtsausweise

[40] Vgl. BGE 121 I 138 E. 4a, 143 f.
[41] Vgl. Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 9. April 1975, BBl 1975 I 1332.
[42] Ähnlich BAUMANN-BRUCKNER 53.
[43] BGE 121 I 187 E. 3a, 191; vgl. die Besprechung von MÜLLER/SCHEFER 181 f.
[44] Vgl. BGE 121 I 187 E. 3f, 195.
[45] Vgl. BGE 121 I 187 E. 3f, 195; Bger. vom 27. August 1996, ZBl 1997 351–355 (354).

Hangartner, Yvo/Kley, Andreas: „Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ (2000). Zürich: Schulthess. S. 1008

Stainer-Hämmerle erwähnt Hangartner/Kley erst in Fußnote 3, die sich eindeutig auf ein direktes Zitat bezieht. Die Übernahmen weiter oben – mitsamt der weiteren Fußnoten – sind dadurch nicht gedeckt.

Das Werk von „Müller/Schefer 181f." (in Fußnote 1 bei Stainer-Hämmerle angeführt) fehlt im Literaturverzeichnis.

In der Entscheidung selbst finden sich abweichende Formulierungen: In ihr geht es um die Identifizierbarkeit des Stimmenden *„bei der Stimmabgabe"* (statt *„bei der brieflichen Stimmabgabe"*) und der Zusatz *„wenngleich dies heute in fast allen Kantonen geschieht"* findet sich in ihr nicht (siehe rechts).

f) Die Identifizierbarkeit des Stimmenden bei der Stimmabgabe 27 erscheint somit als unentbehrlich zur Gewährleistung einer zuverlässigen und unverfälschten Willenskundgabe. Freilich vermag dieses Erfordernis Missbräuche des Stimmrechts auch nicht ganz auszuschliessen; doch werden sie im Vergleich zur anonymen Stimmabgabe deutlich erschwert. Es rechtfertigt sich nicht, im Interesse der Einfachheit der brieflichen Abstimmung und

BGE 121 I 187 E. 3f

https://www.servat.unibe.ch/dfr/c1121187.html

6.3. Liechtenstein

Der Staatsgerichtshof (StGH) in Vaduz ist das Verfassungsgericht in Liechtenstein[1] und entstand mit der Verfassung von 1921 als etwas völlig Neues in der liechtensteinischen Rechtsordnung. Die Aufgaben des Staatsgerichtshofs umfassen die Beschwerden bezüglich der Verletzung von verfassungsmäßig garantierten Rechten. Er prüft die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie der Gesetzmäßigkeit von Regierungsverordnungen. Der Staatsgerichtshof fungiert ferner als Wahlgerichtshof. Er ist zuständig für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, und er ist Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung.[2]

Der Staatsgerichtshof besteht aus fünf Richtern und ebensoviel Stellvertretern. Die Richter werden vom Landtag gewählt und von den Landesfürsten ernannt. Die fünf Richter wählen aus ihrer Reihe jährlich einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten. Der Präsident und die Mehrheit der Richter müssen das liechtensteinische Landessbürgerrecht besitzen. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre.

[1] Siehe unter: http://www.stgh.li/ (5.5.2009)
[2] Siehe Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Nr. 32/2004.

S. 155

Gemeinsamer Fehler: „Landessbürgerrecht“ (statt Landesbürgerrecht). Die Verfassung enthält diesen Fehler nicht, **also hat Stainer-Hämmerle hier plump aus einer Internet-Quelle abgeschrieben**.

Verfassungsgerichtsbarkeit

Der Staatsgerichtshof ist das Verfassungsgericht. Daneben hat der Staatsgerichtshof noch weitere Funktionen.

1. Aufgaben des Staatsgerichtshofs
Er ist zuständig für Beschwerden bezüglich die Verletzung von verfassungsmässig garantierten Rechten. Er prüft die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie der Gesetzmässigkeit von Regierungsverordnungen.
Der Staatsgerichtshof fungiert ferner als Wahlgerichtshof. Er ist zuständig für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, und er ist Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung.

2. Bestellung und Zusammensetzung
Der Staatsgerichtshof besteht aus fünf Richtern und ebensoviel Stellvertretern. Die Richter werden vom Landtag gewählt vom Landesfürsten ernannt. Die fünf Richter wählen aus ihrer Reihe jährlich einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten. Der Präsident und die Mehrheit der Richter müssen das liechtensteinische Landessbürgerrecht besitzen. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre.

Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit: „Portal des Fürstentums Liechtenstein: Verfassungsgerichtsbarkeit“.

https://web.archive.org/web/20081003123836/http://www.liechtenstein.li/eliechtenstein_main_sites/portal_fuerstentum_liechtenstein/fl-staat-staat/fl-staat-justiz/fl-staat-justiz-gerichtsbarkeit/fl-staat-justiz-gerichtsbarkeit-verfassung.htm

Das österreichische Verfassungsrecht selbst enthält keine Interpretationsregeln. Deshalb nehmen Robert Walter und Heinz Mayer an, „dass die traditionellen Auslegungsregeln als mittelbarer Gesetzesinhalt des Verfassungsrechts für dessen Interpretation maßgeblich sei“ [2] und sich somit auf die Verbalinterpretation, die grammatikalische Interpretation, die logisch-systematische Interpretation, die Willens- bzw. Sinnes-Interpretation und die teleologische Interpretation stützt.

Eine Besonderheit der österreichischen Auslegung der Verfassung ist allerdings die striktere Orientierung am Willen des historischen Gesetzgebers. Dieses Verständnis fand als „Versteinerungstheorie“ Eingang in die Literatur. Dennoch ist die Interpretationspraxis des VfGH seit Jahren ohne Linie und zeigt somit, dass er sich keiner bestimmten wissenschaftlichen Interpretationsmethode verpflichtet fühlt.

[2] Walter/Mayer (2000), 62.

S. 156

Bauernopfer-Prinzip. Die Wertung *„Dennoch ist die Interpretationspraxis des VfGH seit Jahren ohne Linie und zeigt somit, dass er sich keiner bestimmten wissenschaftlichen Interpretationsmethode verpflichtet fühlt.“* **übernimmt Stainer-Hämmerle fast wörtlich von Walter/Mayer, was deutlich für Täuschungsabsicht spricht**.

129 Prüft man mit diesen (zunächst angenommenen) Interpretationsregeln das Verfassungsrecht daraufhin, ob es selbst Regeln für seine Interpretation enthält, so kann man feststellen, daß das Verfassungsrecht keine ausdrücklichen Interpretationsregeln enthält. Deshalb ist anzunehmen, daß die traditionellen Auslegungsregeln als mittelbarer Gesetzesinhalt des Verfassungsrechts für dessen Interpretation maßgeblich sind. […]

haupt undeutlich ist[15]). Jede mögliche Alternative und jede Unklarheit im Text ist jedoch durch Rekurs auf den Willen des historischen Gesetzgebers zu lösen (subjektive Interpretation). Denn der zentrale Bestimmungsgrund einer positivistischen Interpretationslehre muß immer der Wille der zur Gesetzgebung berufenen Autorität sein, der freilich durch das Erfordernis einer bestimmten Form positiv-rechtlich eingeschränkt sein kann. Wenn sowohl subjektive Absicht als auch der objektive Ausdruck gleichermaßen undeutlich sind, kann wissenschaftliche Interpretation nur diese Unbestimmtheit aufzeigen. Bei der Rechtsanwendung muß diesfalls das zur Rechtsanwendung berufene Organ eine Entscheidung treffen und eine innerhalb des durch die Unbestimmtheit begrenzten Spielraumes liegende Möglichkeit wählen[16]).

1. Die frühere Jud des VfGH hat der objektiven Auslegungsmethode (Verbalinterpretation und logisch-systematische Auslegung) den Vorzug gegeben[17]), aber auch eine subjektiv-historische Auslegung verwendet[18]). Eine gewisse Ausprägung fand dieses Verfassungsverständnis in der Entwicklung der sog **Versteinerungstheorie,** die schon früh zur zentralen Methode der Auslegung von verfassungsrechtlichen Normen erklärt wurde[19]). 133

Eine nähere Analyse der „Versteinerungstheorie“ zeigt, daß es sich primär nicht um eine historische, sondern um eine Verbalinterpretation mit systematischen Aspekten handelt. **Als entscheidend für die Bedeutung eines Begriffes wird angesehen, in welchem Sinn dieser Begriff in der Rechtsordnung zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassungsvorschrift verwendet wurde.** Es liegt somit eine Auslegung vor, die nach der Bedeutung des Wortes fragt und dieses – es handelt sich regelmäßig um die Benennung eines Rechtsbereiches – in der Bedeutung versteht, wie sie in der Rechtsordnung im „Versteinerungszeitpunkt“ zum Ausdruck kam[20]).

2. Die Interpretationspraxis des VfGH ist seit Jahren ohne Linie. Der VfGH hat – ohne dabei allerdings konsequent zu sein – seine bisherige, vorwiegend objektive Interpretationspraxis aufgegeben; so etwa im Bereich des Kompetenzrechts vor allem 134 […]

3. Die Jud läßt deutlich erkennen, daß sich der VfGH keiner bestimmten rechtswissenschaftlichen Interpretationsmethode verpflichtet erachtet; in Fällen, die als „wichtig“ angesehen werden, scheinen seine Erk meist nicht das Ergebnis einer bestimmten Rechtsauslegung, sondern einer rechtspolitischen Entscheidung zu sein.

Walter, Robert/Mayer, Heinz: „Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts“, 9. Auflage (2000). Wien: Manz. S. 63 f.

Der VfGH gab der Bundesregierung in beiden Einwürfen Recht. Sowohl dass die angefochtene Briefwahlregelung dem Grundsatz der geheimen Wahl widerspreche, als auch das Prinzip der persönlichen Wahl verletze. Weiters hielt der österreichische VfGH in seiner Entscheidung vom 16. März 1985 unter Berufung auf einschlägige Literatur zu dem Grundsatz der geheimen Wahl im Zusammenhang mit der Briefwahl fest, dass ein Wahlrecht in der Bedeutung des Art. 26 Abs. 1 und des Art. 117 Abs. 2 Satz 1 des B-VG nur dann geheim sei, wenn der Wähler seine Stimme derart abzugeben vermöge, dass niemand, weder die Behörde noch sonst jemand, erkennen könne, wen er gewählt habe. Demgemäß verlange der Grundsatz des geheimen Wahlrechts wirksame Vorkehrungen zur Geheimhaltung des Wahlverhaltens des einzelnen Wählers, der seinerseits zur geheimen Stimmabgabe verpflichtet und von der Wahlbehörde dazu angehalten sei. Von einer freien und geheimen Wahl könne nur gesprochen werden, wenn der Wähler die unbedingte Sicherheit empfinde, dass eine Feststellung (Beobachtung), welche Partei er wähle, unmöglich sei. Nur der unbeobachtete Wähler vermöge sein Wahlrecht frei und ohne Hemmungen auszuüben. Das geheime Wahlrecht müsse dem Wähler Gewissheit geben, dass Dritten unbekannt bleibe, wie gewählt worden sei. Die geheime Wahl soll den Wähler also nicht bloß vor unerwünschter Einflussnahme auf seine Willensbildung im Zuge des Wahlvorganges bewahren, sie soll ihm auch die Sorge und Furcht nehmen, dass er wegen seiner Stimmabgabe in bestimmter Richtung Vorwürfen und Nachteilen welcher Art auch immer ausgesetzt sei. Ein zentraler Satz der Begründung besagt, dass das Recht auf geheime Wahl den Staat zu positiven Leistungen verpflichte und zwar zur Verfügungstellung aller notwendigen Einrichtungen, um die korrekte Abhaltung geheimer Wahlen zu gewährleisten und zu sichern.

S. 161

Diese Stellungnahme der liechtensteinischen Regierung gibt zwar das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (die Primärquelle) wieder, aber verkürzend und abweichend – sie hätte deshalb als Sekundärquelle angeführt werden müssen.

Gemeinsame Textänderungen: An drei hier rot unterstrichenen

In seiner Entscheidung vom 16. März 1985 (G18/85, Nr. 10412) hielt der österreichische Verfassungsgerichtshof zu den "geheimen" Wahlen folgendes fest:

Geheim in der Bedeutung des Art. 26 Abs. 1 und des Art. 117 Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsgesetzes sei ein Wahlrecht nur dann, wenn der Wähler seine Stimme derart abzugeben vermöge, dass niemand, weder die Behörde noch sonst jemand, erkennen könne, wen er gewählt habe. Demgemäss verlange der Grundsatz des geheimen Wahlrechts wirksame Vorkehrungen zur Geheimhaltung des Wahlverhaltens des einzelnen Wählers, der seinerseits zur geheimen Stimmabgabe verpflichtet und von der Wahlbehörde dazu angehalten sei. Von einer freien und geheimen Wahl könne nur gesprochen werden, wenn der Wähler die unbedingte Sicherheit empfinde, dass eine Feststellung (Beobachtung), welche Partei er wähle, unmöglich sei; nur der unbeobachtete Wähler vermöge sein Wahlrecht frei und ohne Hemmungen auszuüben. Das geheime Wahlrecht müsse dem Wähler Gewissheit geben, dass Dritten unbekannt bleibe, wie gewählt worden sei. Die geheime Wahl soll den Wähler also nicht bloss vor unerwünschter Einflussnahme auf seine Willensbildung im Zuge des Wahlvorgangs bewahren, sie soll ihm auch die Sorge und Furcht nehmen, dass er wegen seiner Stimmabgabe in bestimmter Richtung Vorwürfen und Nachteilen welcher Art auch immer ausgesetzt sei. Das Recht auf geheime Wahl verpflichte den Staat zu positiven Leistungen und zwar zur Verfügungstellung aller notwendigen Einrichtungen, um die korrekte Abhaltung geheimer Wahlen zu gewährleisten und zu sichern.

Die angefochtene Briefwahlregelung (niederösterreichische Wahlordnung) werde diesen unabdingbaren verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eines "geheimen" Wahlrechts nicht gerecht: Denn der Wähler, der

Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den in der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Einführung des Briefwahlrechtes), Nr. 50/1996. Vaduz, 30. April 1996. https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=50&year=1996

Stellen weicht die Stellungnahme der Regierung vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (dort blau unterstrichen) ab.

Erklärung werden als Verwaltungsübertretung geahndet.

2.2.2.3. 1. "Geheim" in der Bedeutung des Art26 Abs1 B-VG und der - in diesem Umfang inhaltsgleichen (s. VfSlg. 3426/1958, 6864/1972) - Norm des Art117 Abs2 Satz 1 B-VG ist ein Wahlrecht nur dann, wenn der Wähler seine Stimme derart abzugeben vermag, daß niemand, weder die Behörde noch sonst jemand, erkennen kann, wen er gewählt hat (s. Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung, 1977, 104). Demgemäß verlangt der Grundsatz des geheimen Wahlrechts wirksame Vorkehrungen zur Geheimhaltung des Wahlverhaltens des einzelnen Wählers (vgl. Adamovich - Funk, Österreichisches Verfassungsrecht 2, 1984, 169), der seinerseits zur geheimen Stimmabgabe verpflichtet und von der Wahlbehörde dazu anzuhalten ist.

Der VfGH nahm bereits in seinem zur (Nö.) Gemeindewahlordnung ergangenen Erk. VfSlg. 3843/1960, bezogen auf das Wahlrecht im allgemeinen, den Standpunkt ein, von einer "freien" und "geheimen" Wahl könne nur gesprochen werden, wenn der Wähler die unbedingte Sicherheit empfinde, daß eine Feststellung (Beobachtung), welche Partei er wähle (oder ob er einen leeren Stimmzettel abgebe), unmöglich sei; nur der unbeobachtete Wähler vermöge sein Wahlrecht frei und ohne Hemmung auszuüben. Des weiteren führte der VfGH erst jüngst in seinem Erk. vom 10. Oktober 1984, Z WI-7/83, aus, das Prinzip des geheimen Wahlrechts müsse dem Wähler Gewißheit geben, daß Dritten unbekannt bleibe, wie gewählt worden sei.

Die geheime Wahl soll den Wähler also nicht bloß vor unerwünschter Einflußnahme auf seine Willensbildung im Zug des Wahlvorgangs bewahren, sie soll ihm auch die Sorge und Furcht nehmen, daß er wegen seiner Stimmabgabe in bestimmter Richtung Vorwürfen und Nachteilen welcher Art immer ausgesetzt sei (Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte, 1963, 570).

Nur ein derartiges, schon in beiden zitierten Erk. des VfGH zum Ausdruck kommendes Verständnis des im B-VG geprägten Begriffs der "geheimen" Wahl wird dem überlieferten Sinn und Zweck dieses fundamentalen Wahlprinzips gerecht, nämlich der wirksamen Sicherung der Unabhängigkeit und Freiheit der in der Wahl gelegenen politischen Meinungsäußerung des Bundesvolks (s. dazu auch: Kelsen, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung, 1907, 110 f.).

Wie schon eingangs hervorgehoben (vgl. Adamovich - Funk, aaO), bedeutet das aber zugleich, daß das Recht auf geheime Wahl - soll es nicht nur auf dem Papier stehen und ineffektiv sein - den Staat zu positiven Leistungen verpflichtet, und zwar zur Zurverfügungstellung aller notwendigen Einrichtungen, um die korrekte Abhaltung geheimer Wahlen zu gewährleisten und zu sichern (vgl. dazu: Nowak, Das Wahl- und Stimmrecht als Grundrecht in Österreich, EuGRZ 1983, 98).

Die angefochtene landesgesetzliche Briefwahlregelung wird diesen unabdingbaren verfassungsrechtlichen

Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 16. März 1985, G 18/85, VfSlg. 10.412/1985, Abschnitt 2.2.2.3.1., in der auf S. 158 der Arbeit nachgewiesenen Fassung.

Die Briefwahlregelung werde nach Ansicht des VfGH diesen unabdingbaren verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Denn der Wähler, der sich zur Stimmabgabe mit Wahlbrief entschließe, bleibe, wenn er geheim wählen wolle, kraft des vom niederösterreichischen Landesgesetzgeber geschaffenen Briefwahlsystems während des Wahlakts insofern vollkommen auf sich gestellt, als er der Einflussnahme durch außenstehende Dritte zu Gunsten eines bestimmten Wahlverhaltens nur selbst begegnen könne. Mit anderen Worten ausgedrückt: Der Landesgesetzgeber wälze die kraft Verfassungsrechtslage ihm selbst zukommende Aufgabe, dafür wirksam Sorge zu tragen, dass die Wahl (Stimmabgabe) geheim vor sich gehe, einzig und allein auf den – vor unzulässiger Einflussnahme auf seine

[Seitenumbruch]

Wahlentscheidung zu schützenden – Wähler ab. Es fehle nämlich an Sicherheitsvorkehrungen, die den Wahlberechtigten eine geheime, das ist die unbeeinflusste und unbeobachtete, Ausfüllung des Stimmzettels garantieren. Das bedeute aber, dass es nach der niederösterreichischen Wahlordnung durchaus offen und fraglich bleibe, ob der einzelne Wähler zu einer solchen (geheimen) Stimmabgabe nach seinen jeweiligen persönlichen Verhältnissen und Lebensumständen unter zumutbaren Bedingungen überhaupt im Stande sei. Dass der Wähler nachträglich schriftlich bestätigen soll, er habe den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt, sei aus Sicht der Gewährleistung geheimer Wahlen im dargelegten Sinne ungenügend. Denn unterliege der Wahlberechtigte bei der Ausfüllung des Stimmzettels mehr oder weniger massivem (psychischem) Druck, sei nicht auszuschließen, viel mehr eher naheliegend, dass sich diese Einflussnahme auch auf die Unterfertigung der Erklärung erstrecken könne und werde. Ebenso wenig stelle die angefochtene Regelung ausreichend sicher, dass der Wähler – möge er auch keinem Druck ausgesetzt sein – im entscheidenden Zeitpunkt wirklich unbeobachtet handeln könne und so in der Lage sei, seine politischen Überzeugungen im Wahlakt vollkommen frei zum Ausdruck zu bringen, ohne dabei Gefahr zu laufen, wegen Bekanntwerdens seines Stimmverhaltens persönliche, soziale oder wirtschaftliche Nachteile zu erleiden.

S. 161 f.

Auch diese längere Passage stammt nicht aus dem Erkenntnis,

Die angefochtene Briefwahlregelung (niederösterreichische Wahlordnung) werde diesen unabdingbaren verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eines "geheimen" Wahlrechts nicht gerecht: Denn der Wähler, der sich zur Stimmabgabe mit Wahlbrief entschliesse, bleibe, wenn er "geheim" wählen wolle, kraft des vom niederösterreichischen Landesgesetzgeber geschaffenen (Briefwahl-)Systems während des Wahlakts insofern vollkommen auf sich gestellt, als er der Einflussnahme durch aussenstehende Dritte zu Gunsten ei-

nes bestimmten Wahlverhaltens nur selbst begegnen könne. Mit anderen Worten ausgedrückt: Der Landesgesetzgeber wälze die kraft Verfassungsrechtslage ihm selbst zukommende Aufgabe, dafür wirksam Sorge zu tragen, dass die Wahl (Stimmabgabe) geheim vor sich gehe, einzig und allein auf den - vor unzulässiger Einflussnahme auf seine Wahlentscheidung zu schützenden - Wähler ab. Es fehle nämlich an Sicherheitsvorkehrungen, die dem Wahlberechtigten eine "geheime", das ist die unbeeinflusste und unbeobachtete, Ausfüllung des Stimmzettels garantieren. Das bedeute aber, dass es nach der niederösterreichischen Wahlordnung durchaus offen und fraglich bleibe, ob der einzelne Wähler zu einer solchen (geheimen) Stimmabgabe nach seinen jeweiligen persönlichen Verhältnissen und Lebensumständen unter zumutbaren Bedingungen überhaupt im Stande sei. Dass der Wähler nachträglich schriftlich bestätigen soll, er habe den Stimmzettel persönlich unbeobachtet ausgefüllt, sei aus der Sicht der Gewährleistung geheimer Wahlen im bereits dargelegten Sinn ungenügend. Denn unterliege der Wahlberechtigte bei der Ausfüllung des Stimmzettels mehr oder weniger massivem (psychischem) Druck, sei nicht auszuschliessen, viel mehr eher naheliegend, dass sich diese Einflussnahme auch auf die Unterfertigung der Erklärung erstrecken könne und werde. Ebensowenig stelle die angefochtene Regelung ausreichend sicher, dass der Wähler - möge er auch keinem Druck ausgesetzt sein - im entscheidenden Zeitpunkt wirklich unbeobachtet handeln könne und so in der Lage sei, seine politischen Überzeugungen im Wahlakt vollkommen frei zum Ausdruck zu bringen, ohne dabei in Gefahr zu laufen, wegen Bekanntwerdens seines Stimmverhaltens persönliche, soziale oder wirtschaftliche Nachteile zu erleiden.

Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den in der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Einführung des Briefwahlrechtes), Nr. 50/1996. Vaduz, 30. April 1996. https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=50&year=1996

sondern aus der Stellungnahme der liechtensteinischen Regierung.

Gemeinsame Textänderungen: An den sechs hier rot unterstrichenen Stellen weicht der Text der Stellungnahme von dem des Erkenntnisses ab (dort blau unterstrichen). Beispielsweise wurde *„vielmehr“* im Erkenntnis zu zwei Wörtern (*„viel mehr“*) und aus *„nach der STWO idF LGBl. 0360-2“* im Erkenntnis wurde *„nach der niederösterreichischen Wahlordnung“*. Der Einschub *„wie die Bundesregierung der Sache nach zutreffend herausstellt“* wurde bei beiden, der Sekundärquelle und Stainer-Hämmerle, ausgelassen. Dadurch wurde bewiesen, dass die Sekundärquelle die Vorlage war.

Primärquelle:

Die angefochtene landesgesetzliche Briefwahlregelung wird diesen unabdingbaren verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eines "geheimen" Wahlrechts nicht gerecht: Denn der Wähler, der sich zur Stimmabgabe mit Wahlbrief entschließt, bleibt, wenn er "geheim" wählen will, kraft des vom nö. Landesgesetzgeber geschaffenen (Briefwahl-)Systems während des Wahlakts insofern vollkommen auf sich selbst gestellt, als er der Einflußnahme durch außenstehende Dritte zugunsten eines bestimmten Wahlverhaltens nur selbst begegnen kann. Mit anderen Worten ausgedrückt: Der Landesgesetzgeber wälzt die kraft Verfassungsrechtslage ihm selbst zukommende Aufgabe, dafür wirksam Sorge zu tragen, daß die Wahl (Stimmabgabe) geheim vor sich gehe, einzig und allein auf den - vor unzulässiger Einflußnahme auf seine Wahlentscheidung zu schützenden - Wähler ab; es fehlt nämlich - wie die Bundesregierung der Sache nach zutreffend herausstellt - an Sicherheitsvorkehrungen, die dem Wahlberechtigten eine "geheime", das ist die unbeeinflußte und unbeobachtete Ausfüllung des Stimmzettels garantieren. Das bedeutet aber, daß es nach der STWO idF LGBl. 0360-2 durchaus offen und fraglich bleibt, ob der einzelne Wähler zu einer solchen (geheimen) Stimmabgabe nach seinen jeweiligen persönlichen Verhältnissen und Lebensumständen unter zumutbaren Bedingungen überhaupt imstande ist. Daß der Wähler nachträglich schriftlich bestätigen soll, er habe den Stimmzettel persönlich unbeobachtet ausgefüllt, ist aus der Sicht der Gewährleistung geheimer Wahlen im bereits dargelegten Sinn ungenügend. Denn unterliegt der Wahlberechtigte bei der Ausfüllung des Stimmzettels mehr oder weniger massivem (psychischem) Druck, ist nicht auszuschließen, vielmehr eher naheliegend, daß sich

diese Einflußnahme auch auf die Unterfertigung der Erklärung erstrecken kann und wird. Ebensowenig stellt die angefochtene Regelung ausreichend sicher, daß der Wähler - mag er auch keinem Druck ausgesetzt sein - im entscheidenden Zeitpunkt wirklich unbeobachtet handeln kann und so in der Lage ist, seine politische Überzeugung im Wahlakt vollkommen frei zum Ausdruck zu bringen, ohne dabei Gefahr zu laufen, wegen Bekanntwerdens seines Stimmverhaltens persönliche, soziale oder wirtschaftliche Nachteile zu erleiden. Der VfGH verkennt freilich nicht, daß dem Prinzip des geheimen Wahlrechts für bestimmte Personengruppen (so

Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 16. März 1985, G 18/85, VfSlg. 10.412/1985, Abschnitt 2.2.2.3.1., in der auf S. 158 der Arbeit nachgewiesenen Fassung.

Der VfGH hat sich damit nicht der z.T. geänderten Auffassung der Lehre angeschlossen, die die Briefwahl nicht unter allen Umständen und unter entsprechenden Vorkehrungen im Widerspruch zum geheimen und persönlichen Wahlrecht sah.[1] Er setzte mit diesem Urteil auch einen vorläufigen Schlusspunkt in der Diskussion um die Briefwahl.

In der Literatur wird dieses Erkenntnis durchaus kritisiert: Für Robert Eckschlager ist die Begründung des VfGH, dass die Briefwahl gegen das geheime Wahlrecht verstoße, nicht stichhaltig.[2] So ist es unmöglich, in das Wahlgeheimnis einzudringen, ohne gleichzeitig Strafbestimmungen zu verletzen. Eckschlager sieht dadurch das Wahlgeheimnis ausreichend geschützt und es als durchaus zumutbar, den Wählern selbst die Verantwortung für die genaueren Umstände seiner Stimmabgabe zu übertragen. Nach Auffassung Manfred Nowaks sind lediglich juristische Personen und die Stimmabgabe durch Stellvertreter durch das persönliche Wahlrecht ausgeschlossen und er wirft dem VfGH eine Überbetonung des geheimen Wahlrechts zu Lasten anderer Wahlrechtsprinzipien vor.[3]

[1] Siehe Kapitel 6.
[2] Eckschlager (1988), 30.
[3] Nowak (1988), 371f.

S. 163

Stainer-Hämmerle plagiiert Neisser/Handstanger/Schick und schreibt in der Folge auch von diesen ein indirektes Zitat von Manfred Nowak ab, bei dem sich der Wortlaut so im Original nicht findet.

Der VfGH hat sich damit nicht der Auffassung der jüngeren Lehre angeschlossen, die die Briefwahl — zumindest bei entsprechenden Vorkehrungen — nicht im Widerspruch zum geheimen Wahlrecht sieht (vgl insb *Schäffer*, Briefwahl, 53f; *Nowak*, Grundrechte, 371f, der dem VfGH eine Überbetonung des geheimen Wahlrechts zu Lasten anderer Wahlrechtsprinzipien vorwirft).

Neisser, Heinrich/Handstanger, Meinrad/Schick, Robert (Hrsg.): „Das Bundeswahlrecht. Gesetzesausgabe mit Erläuterungen und einer Sammlung der Judikatur“ (1994). Wien: Verlag Österreich. S. 84

Primärquelle:

(des allgemeinen Wahlrechts) durch eine konkrete Abwägung mit den Anforderungen eines zweiten Prinzips (des geheimen Wahlrechts) zu entsprechen. Falls der VfGH in so einem Fall eine Verfassungswidrigkeit wegen Verletzung einer positiven Gewährleistungspflicht feststellt[272], so wäre mE eine eingehende Abwägung der miteinander konkurrierenden Wahlrechtsprinzipien angebracht. Dies hat der VfGH im konkreten Fall jedoch unterlassen[273]. Es würde zumindest einer Begründung bedürfen, warum die potentielle Gefahr einer Beeinflussung von Briefwählern schwerer wiegen soll als die faktische Unmöglichkeit für diese Personen-

Nowak, Manfred: „Politische Grundrechte“ (1988). Wien/New York: Springer. S. 372 (die in Fußnote 3 bei Stainer-Hämmerle angegebene Stelle)

Aufgrund dieser Beschwerde sind beim VfGH Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973[2] entstanden und er hat daher beschlossen, von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der genannten Bestimmung einzuleiten und stellte es den Landesregierungen frei, Äußerungen zu erstatten. Aufgrund der politisch brisanten Frage kamen acht Landesregierungen dieser Aufforderung nach, wobei die niederösterreichische, die oberösterreichische, die Salzburger, die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierung den Bedenken des VfGHs folgten. Die burgenländische, die Kärntner und die Wiener Landesregierung hingegen gingen von der Verfassungskonformität der in Prüfung gezogenen Bestimmungen aus.

[2] BGBl. 601/1973.

S. 164

Der Wortlaut stammt von Dujmovits (der Sekundärquelle) und deckt sich nur teilweise mit dem des VfGH (der Primärquelle).

Stainer-Hämmerle übernimmt die in der Sekundärquelle Dujmovits geäußerte Wertung (*„Es ist wohl auf die politische Brisanz der Materie zurückzuführen“*), was klar für Täuschungsabsicht spricht.

Gemeinsame Abweichungen: Statt *„den Bedenken des VfGHs folgten“* steht in der Primärquelle *„im Ergebnis teilen“* (in dieser rechts blau unterstrichen). Auch „[gingen] *von der Verfassungskonformität der in Prüfung gezogenen Bestimmungen aus*“ steht nicht in der Primärquelle, sondern in der Sekundärquelle.

Der VfGH faßte hierauf einen (im Erkenntnis ausführlich begründeten) Unterbrechungsbeschluß und unterzog § 2 Abs 1 WEvG einer Prüfung im Hinblick auf die vermutete Verfassungswidrigkeit. Aufgrund der „besonderen Wichtigkeit der im Prüfungsbeschluß aufgeworfenen Fragen“ stellte der VfGH in der Folge den Landesregierungen frei, Äußerungen zu erstatten.[22] Es ist wohl auf die politische Brisanz der Materie zurückzuführen, daß acht Landesregierungen von dieser Möglichkeit Gebrauch machten. Bemerkenswert – und wohl genauso Ausdruck der politischen Komponente des Verfahrens – ist dabei, daß die Niederösterreichische, die Oberösterreichische, die Salzburger, die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierung den Bedenken des VfGH folgten,[23] wohingegen die Burgenländische, die Kärntner und die Wiener Landesregierung von der Verfassungskonformität der in Prüfung gezogenen Bestimmung ausgingen.

[22] Die Bundesregierung hat von einer Äußerung Abstand genommen.
[23] Etwas differenzierter aber die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung. Sie gab zu bedenken, daß „ungeachtet der Zustimmung“ zum Prüfungsbeschluß die Anerkennung des Auslandsösterreicherwahlrechts zu „gravierenden Änderungen der Bundesverfassung führen müßte“.

Dujmovits, Werner: „Auslandsösterreicherwahlrecht und Briefwahl“ (2000). Wien: Verlag Österreich. S. 25

6. Im Hinblick auf die besondere Wichtigkeit der im Prüfungsbeschluß aufgeworfenen Fragen und die bei den Organwaltern der Länder vorhandene Erfahrung bei der Handhabung der Wahlrechtsvorschriften hat der Verfassungsgerichtshof den Landesregierungen freigestellt, Äußerungen zum Gegenstand zu erstatten. Von dieser Möglichkeit haben die Burgenländische Landesregierung, die Kärntner Landesregierung, die Niederösterreichische Landesregierung, die Oberösterreichische

Landesregierung, die Salzburger Landesregierung, die Tiroler

Landesregierung, die Vorarlberger Landesregierung und die Wiener Landesregierung Gebrauch gemacht.

Während die Niederösterreichische, die Oberösterreichische, die Salzburger, die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierung die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes im Ergebnis teilen, treten die Burgenländische, die Kärntner und die Wiener Landesregierung diesen Bedenken entgegen und halten die in Prüfung gezogene Bestimmung für verfassungsgemäß.

Österreichischer Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 16. März 1989, G 218/88, VfSlg. 12.023/1989, Entscheidungsgründe,

Abschnitt I.6.

6.4.6. Zusammenfassung

Die bisherige Rechtsprechung zum Inhalt des geheimen und persönlichen Stimmrechts hat der VfGH in den beiden Erkenntnissen VfSlg. 10.412/1985 und 11.738/1988 zusammengefasst. Daraus wird deutlich, dass er noch lange nach der Einführung der Briefwahl und positiven Erfahrungen auch in der Schweiz weiterhin an seiner rigiden Interpretation des geheimen und persönlichen Wahlrechts sowie an der restriktiven Haltung in Bezug auf die Pflichten des Staates festhielt. Die Kritik am „Briefwahlerkenntnis" bezog sich vor allem auf die unzureichende Abwägung der Wahlprinzipien, vor allem in Bezug auf das allgemeine Wahlrecht. Dennoch erforderte die Rechtsprechung des VfGH bei der Einführung der Briefwahl in Österreich im Jahr 2007 eine entsprechende Änderung der Bundesverfassung.

Dem österreichischen wie dem deutschen Verfassungsgerichtshof lagen ähnliche Bestimmungen zur Beurteilung vor, und dennoch entschieden die deutschen Höchstrichter für eine Vereinbarkeit der Briefwahl mit dem geheimen Wahlrecht und die österreichischen sprachen sich dagegen aus. Das ist ein Indiz dafür, dass es sich bei dieser Frage nicht nur um

[Seitenumbruch]

eine verfassungsrechtliche, sondern vielmehr auch um eine rechtspolitische Angelegenheit handelt. Die Frage, inwieweit der Staat verpflichtet ist, für die Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen, die jedem einzelnen Wähler eine unbeobachtete und unbeeinflusste Stimmabgabe ermöglichen, bleibt demnach eine Entscheidung des Gesetzgebers. Lange Zeit konnte sich der österreichische Gesetzgeber aber nicht nach dem Vorbild Schweiz dazu durchringen, dem Wähler auch beim Zeitpunkt seiner Stimmabgabe mehr Eigenverantwortung zu übertragen.

Dem deutschen wie dem österreichischen Verfassungsgericht lagen ähnliche Bestimmungen betreffen das Briefwahlrecht vor, die sie zu beurteilen hat-

ten. In Deutschland wurde diese Regelung als mit dem Grundsatz der geheimen Wahlen vereinbar und in Österreich als Verstoss gegen den Grundsatz der geheimen Wahlen betrachtet. Es kann somit festgehalten werden, dass es sich bei der Frage nach der Vereinbarkeit des Briefwahlrechtes mit dem Grundsatz der geheimen Wahlen nicht bloss um eine verfassungsrechtliche, sondern auch um eine rechtspolitische Frage handelt. Es geht schliesslich dabei um die Frage, inwieweit der Staat zu Sicherheitsvorkehrungen verpflichtet ist, die dem Wahlberechtigten eine unbeobachtete und unbeeinflusste Ausfüllung des Stimmzettels gewährleisten und inwieweit der Staat dem Wähler die Verantwortung für die Vorsorge für die Geheimhaltung seiner Stimmabgabe übertragen kann.

Die Regierung vertritt die Ansicht, dass durch die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regelung des Briefwahlrechtes dem Grundsatz der geheimen Wahlen gerecht wird. Demjenigen, der sich dafür entscheidet, seine Stimme brieflich abzugeben, kann nach Auffassung der Regierung die Verantwortung für die Geheimhaltung seiner Stimmabgabe übertragen werden. Auch wird aufgrund der Einschränkung des Briefwahlrechtes auf begründete Fälle der Anteil derjenigen, die brieflich abstimmen können, gering gehalten. Den Betroffenen ist es freigestellt, ob sie von der Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe Gebrauch machen wollen. Ist dies der Fall, so haben sie sich darum zu bemühen und ein Gesuch zu stellen. Der Stimmberechtigte hat weiters mit seiner Unterschrift zu erklären, dass die Stimmabgabe seinem Willen entspricht. Es ist auch zu beachten, dass für Personen, denen infolge Krankheit und Gebrechlichkeit die

Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den in der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Einführung des Briefwahlrechtes), Nr. 50/1996. Vaduz, 30. April 1996. https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=50&year=1996

S. 168 f.

Wieder hat Stainer-Hämmerle in einer „Zusammenfassung“ fremden Inhalt ohne Kenntlichmachung verwendet. Die Formulierung *„Das ist ein Indiz dafür…“* lässt insbesondere eigene Gedanken erwarten.

Den hier grün markierten Teil der Quelle gibt Stainer-Hämmerle auf S. 193 als Direktzitat wieder.

---

[4] Die Deutsche Partei (DP) ist eine Partei in Deutschland, die ihren größten Einfluss in den ausgehenden 1940er und den 1950er Jahren hatte. Sie war von 1949 bis 1960 an der Bundesregierung beteiligt und hat sich 1961auf Bundesebene de facto aufgelöst, existierte jedoch auf Landesebene bis 1980 als Partei, dann als Verein weiter.

S. 171

Keine Quellenangabe und keine Erwähnung von Wikipedia in der Doktorarbeit.

Stainer-Hämmerle beendet die Beschreibung abrupt mit der Erwähnung der Auflösung und Umwandlung in einen Verein, aber erwähnt nicht mehr die anschließende Neugründung.

Dieser Artikel beschäftigt sich mit der nach dem Zweiten Weltkrieg gegründeten Partei *Deutsche Partei*. Für die von 1866 bis 1918 bestehende gleichnamige Partei in Württemberg siehe Deutsche Partei (Württemberg); für eine Übersicht der deutschen Parteien siehe Politische Parteien in Deutschland.

Die **Deutsche Partei** (**DP**) ist eine Partei in Deutschland, die ihren größten Einfluss in den ausgehenden 1940er und den 1950er Jahren hatte. Sie war von 1949 bis 1960 an der Bundesregierung beteiligt und hat sich 1961 auf Bundesebene de facto aufgelöst, existierte jedoch auf Landesebene bis 1980 als Partei, dann als Verein weiter. 1993 erfolgte eine Neugründung unter dem Namen *Deutsche Partei*, welche sich jedoch 2003 in *Deutsche Partei – Die Freiheitlichen* umbenannt hatte, als es zu einer Fusion mit der DVU-Abspaltung FDVP kam. 2005 trat sie dem Deutschlandpakt von NPD und DVU bei. Sie wurde seit 2003 von mehreren Verfassungsschutzämtern der Länder als rechtsextrem eingestuft und beobachtet.

Deutsche Partei

Parteivorsitzender	Alfred Kuhlemann
Stellvertretende	Peter Schlag

Wikipedia: „Deutsche Partei“ (Version vom 26. April 2009). https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Deutsche_Partei&oldid=59432668

---

[5] Der Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) wurde im Januar 1950 in Schleswig-Holstein gegründet. Im November 1952 änderte der BHE seinen Namen in Gesamtdeutscher Block/BHE um auch patriotisch gesinnte Nicht-Vertriebene ansprechen zu können. Bei den Bundestagswahlen 1953 erreichte der GB/BHE 5,9 Prozent der Zweitstimmen und zog in den Deutschen Bundestag ein. Nach internen Streitigkeitentreten führende Proponenten 1955 aus der Partei aus und 1956 der CDU bei. Diese Spaltung war der Anfang des Niedergangs des GB/BHE. Der GB/BHE fusionierte vor der Bundestagswahl 1961 auf Bundesebene mit der Deutschen Partei (DP) zur Gesamtdeutschen Partei (GDP).

S. 171

Keine Quellenangabe und keine Erwähnung von Wikipedia in der Doktorarbeit.

Gesamtdeutscher Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten nannte sich eine Politische Partei in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit von 1950 bis 1961. Sie war eine Partei der Flüchtlinge und Vertriebenen und betrieb eine entsprechende Interessenpolitik.

Geschichte

Der Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) wurde im im Januar 1950 von Waldemar Kraft als politische Partei in Schleswig-Holstein gegründet und errang dann schon ein halbes Jahr später bei den Landtagswahlen 23,4 Prozent. Obwohl der BHE damit völlig überraschend stärker als die CDU geworden war, überließ er den Vorsitz in der Landesregierung der CDU. Kraft wurde Finanzminister und stellvertretender Ministerpräsident.

Im November 1952 benannte sich der BHE in Gesamtdeutscher Block/BHE um in der Erwartung, hierdurch auch patriotisch gesinnte Nicht-Vertriebene ansprechen zu können. Bei den Bundestagswahlen 1953 erreichte der GB/BHE 5,9 Prozent der Zweitstimmen und zog in den Deutschen Bundestag ein.

Im zweiten Kabinett Adenauer war der GB/BHE-Politiker Waldemar Kraft zeitweise einer der Bundesminister für besondere Aufgaben, Theodor Oberländer Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte. Nach internen Streitigkeiten, die vordergründig um die Saar-Frage geführt wurden und auf dem Bundesparteitag 1954 in Bielefeld eskalierten, traten Kraft, seine Vertraute Gräfin Finckenstein, Theodor Oberländer und weitere Anhänger des Bürgerblock-Flügels (die sogenannte *K.O.-Gruppe*) 1955 aus der Partei aus und 1956 der CDU bei. Diese Spaltung war der Anfang des Niedergangs des GB/BHE. Der GB/BHE fusionierte vor der Bundestagswahl 1961 auf Bundesebene mit der Deutschen Partei (DP) zur Gesamtdeutschen Partei (GDP). In Hessen und in Niedersachsen, wo die der GB/BHE mit unterschiedlichen Koalitionären zusammenarbeitete, wurde die Fusion nicht vollzogen.

Politik

Die Politik des BHE konzentrierte sich auf zwei Forderungen: „Lebensrecht im Westen“ und „Heimatrecht im Osten“. Unter dem

Wikipedia: „Gesamtdeutscher Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ (Version vom 16. Mai 2009).

https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Gesamtdeutscher_Block_/_Bund_der_Heimatvertriebenen_und_Entrechteten&oldid=60110676

Der Sonderausschuss nahm am 29. September 1955 seine Beratungen auf und behandelte in zwölf Sitzungen die drei Initiativgesetzesentwürfe von der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und von den Abgeordneten Stücklen, Jaeger, Lücke u.a. Um den Beratungsprozess zu beschleunigen wurde von einer Grundsatzaussprache abgesehen und sofort in die erste Lesung des Abschnitts „Wahlsystem" eingetreten. Eine Abstimmung ergab, dass eine Mehrheit für das von den Abgeordneten Richard Stücklen und Genossen beantragte relative, aber auch für das absolute Mehrheitswahlsystem im Ausschuss nicht vorhanden war. Demnach standen nur mehr die beiden Entwürfe von SPD und FDP zur Diskussion. Der wesentliche Unterschied dieser beiden Entwürfe bestand in der Anzahl der abzugebenden Stimmen durch den Wähler. So sah die SPD-Vorlage nur eine Stimme vor, der FDP-Entwurf hingegen zwei. In der Folge fand der FDP-Entwurf Zustimmung.

Entscheidend für die Einführung der Briefwahl ist der Abschnitt zu § 36 in dem Bericht des Sonderausschusses. Darin heißt es:

> *Der Ausschuss ließ sich bei der Einführung der Briefwahl von den guten praktischen Erfahrungen leiten, die in mehreren europäischen und außereuropäischen Ländern damit gemacht worden sind. (...) Der Ausschuss ging bei der Beschlussfassung weiter von der Erwartung aus, dass in der Bundeswahlordnung eine Regelung zu treffen sei, wonach Wahlberechtigte, die gemäß § 18 Abs. 2 wählen, außer ihrem Wahlschein einen Stimmzettel und den Vordruck einer eidesstattlichen Erklärung erhalten sollen, um damit die Zahl ungültiger oder nicht rechtzeitig eingegangener Stimmzettel zu verringern. Der Stimmzettel und der Vordruck einer eidesstattlichen Versicherung sollen dem Wahlberechtigten möglichst gleichzeitig mit dem Wahlschein übergeben werden.*[1]

[1] Siehe Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953, Stenografische Berichte Band 28 von der 122. Sitzung am 12. Jänner 1956 bis zur 138. Sitzung am 23. März 1956 (zit. als Plenarprotokoll 2/134), Anlage 2, 6960.

Dieser Ausschuß hat am 29. September 1955 seine Beratungen aufgenommen und in 12 Sitzungen (einschließlich 2 Sitzungen eines Unterausschusses) verhandelt. Er hat zwecks Beschleunigung der Beratung von einer Grundsatzaussprache abgesehen und ist sofort in die erste Lesung des Abschnittes **„Wahlsystem"** eingetreten. Abstimmungen ergaben, daß eine Mehrheit für das von den Abgeordneten Stücklen und Genossen beantragte relative Mehrheitswahlrecht nicht im Ausschuß vorhanden war. Darauf wurde das absolute Mehrheitswahlrecht in 400 Wahlkreisen beantragt. Auch dieser Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. Danach standen nur noch die beiden Wahlgesetzentwürfe der SPD und der FDP zur Diskussion.

Beide Entwürfe wollten grundsätzlich ein personifiziertes Verhältniswahlrecht, das heißt, daß für die Errechnung der den einzelnen Parteien zustehenden Mandate ausschließlich die in den Ländern für sie abgegebenen Stimmen maßgebend wären. Zwar wurden in 242 Wahlkreisen Abgeordnete nach dem Prinzip der **Personenwahl** gewählt, die staatspolitische Auswirkung der Mehrheitswahl aber kam dadurch nicht zustande, daß die in der Personenwahl errungenen Mandate auf die verhältnismäßig jeder Partei zustehenden Mandate angerechnet wurden.

(B) Der Unterschied zwischen der SPD- und FDP-Vorlage bestand im wesentlichen darin, daß die SPD-Vorlage dem Wähler nur eine Stimme zubilligte, mit der er sowohl den Kandidaten im Wahlkreis wie die Landesliste und damit den maßgeblichen Verhältnisanteil der von ihm gewünschten Partei wählte, während die FDP-Vorlage zwei Stimmen gewährte und dadurch die Möglichkeit schaffte, mit der zweiten, für die verhältnismäßige Verrechnung allein maßgeblichen Stimme eine Partei und mit der ersten Stimme im Wahlkreis einen parteilosen Bewerber oder den Bewerber einer anderen Partei zu wählen.

Schriftlicher Bericht des Wahlrechtsausschusses (1. Sonderausschuß) über die Entwürfe eines Bundeswahlgesetzes, Berichterstatter:

S. 174

Bauernopfer-Prinzip: Erst im folgenden Absatz zitiert Stainer-Hämmerle den Bericht des Sonderausschusses direkt, schreibt aber schon vorher von ihm unzitiert ab.

Abgeordneter Scharnberg. Anlage 2 zum Stenographischen Bericht der 134. Sitzung des 2. Deutschen Bundestages vom 15. März 1956. S. 6959

https://dserver.bundestag.de/btp/02/02134.pdf

7.2. Schweiz

In der Schweiz wurde mit dem BG über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 25. Juni 1965[1] die „Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege" für bestimmte Personenkreise geschaffen. Auf kantonaler Ebene waren in der Schweiz aber schon zuvor zahlreiche Regelungen der erleichterten Stimmabgabe bekannt. So bestand bereits vor dem Ersten Weltkrieg die Möglichkeit einer brieflichen Stimmabgabe in den Kantonen Solothurn (1899), Basel-Stadt (1911), Wallis (1912) und Neuenburg (1916). Die Kantone Basel-Land (1919), Waadt (1924), Glarus (1924) und Zürich (1932) folgten bald.[2] In den Kantonen wurden enge Grenzen für die Berechtigung der Ausübung der Briefwahl gezogen. Ein BG vom 22. März 1991 erlaubte schließlich auch Auslandsschweizern die briefliche Stimmabgabe,[3] und eine Gesetzesänderung vom 18. März 1994 gab die briefliche Stimmabgabe völlig frei.

7.2.1. Erste Debatten 1936 und 1947

[1] AS 1966 849, abrufbar unter: http://www.admin.ch/ch/d/sr/chrono/1965/c6762.html (9.5.2009).
[2] Siehe Burmeister (1998), 120.
[3] SR 161.5, abrufbar unter: http://www.admin.ch/ch/d/sr/161_5/index.html (9.5.2009).

2. Schweiz

In der Schweiz wurde mit dem BG über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 25. Juni 1965 die "Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege" geschaffen[29]. Dieses "recht bescheidene Gesetz"[30] sah die briefliche Stimmabgabe lediglich für bestimmte Personenkreise vor; in jüngster Zeit wurden diese Bestimmungen aber stark liberalisiert. So erlaubte ein BG vom 22. März 1991 den Auslandsschweizern allgemein die briefliche Stimmabgabe[31]. Eine Gesetzesänderung vom 18. März 1994 gab die briefliche Stimmabgabe überhaupt frei.

29 Sammlung der eidgenössischen Gesetze 1966, 849–851.
30 J. F. AUBERT, Bundesstaatsrecht der Schweiz, Bd. 2, Basel/Frankfurt a.M. 1995, 619, RdNr. 1212.
31 HANGARTNER (FN 1), 142; U. HÄFELIN/W. HALLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 3. A., Zürich 1993, 180.

Burmeister, Karl-Heinz: „Entwicklungstendenzen und geschichtliche Vorläufer der Briefwahl", in: Bernhard Ehrenzeller u.a. (Hrsg.): „Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen. Festschrift für Yvo Hangartner" (1998). St. Gallen/Lachen: Dike. **S. 113**

S. 180

Stainer-Hämmerle erwähnt Burmeister in Fußnote 2, schreibt aber auch vorher (mit Fußnote zu anderer Quelle!) und nachher unzitiert von einer anderen Seite von ihm ab.

Formulierungen wie *„für bestimmte Personenkreise“* stehen auch nicht im Gesetz, sondern nur bei Burmeister.

Gemeinsamer inhaltlicher Fehler: Burmeister nennt Kantone, die bereits vor dem Ersten Weltkrieg (1914-1918) die briefliche Stimmabgabe eingeführt hätten. Ein Blick auf die Jahreszahlen zeigt jedoch, dass es bei einigen nicht mehr vor dem Ersten Weltkrieg geschah. Stainer-Hämmerle ordnet das um und reiht Baselland (1919) unter den späteren Kantonen ein, lässt aber Neuenburg (1916) unter *„vor dem Ersten Weltkrieg“* stehen.

2. Das kantonale Recht

Das kantonale Recht kannte im Gegensatz zum Bundesrecht zahlreiche Regelungen der erleichterten Stimmabgabe, insbesondere auch die Stimmabgabe durch die Post. Diese bestand bereits vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges in den Kantonen Solothurn (1899), Basel-Stadt (1911), Wallis (1912), Baselland (1919), Neuenburg (1916), Waadt (1924), Glarus (1924) und Zürich (1932). Die Regelungen galten für Personen im Militärdienst, Kranke, Beamte, das Personal von Verkehrsbetrieben usw.[75]; insgesamt waren also auch hier enge Grenzen für die Berechtigung der Ausübung der brieflichen Stimmabgabe gesetzt. Für Personen im Militärdienst sahen auch St. Gallen (1893) und Zug (1902) eine vergleichbare Regelung vor[76].

75 GOETSCHEL (FN 5), 14; Z. GIACOMETTI, Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, 1. A., Zürich 1941, 243.
76 GIACOMETTI (FN 75), 243.

Burmeister, S. 120 (diese Seite steht in Fußnote 2 der Doktorarbeit)

7.2.3. Bundesgesetz über die politischen Rechte 1976

1976 kam es mit dem das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976[5] zu einer Zusammenführung der politischen Rechte, die bisher auf sechs Bestimmungen verteilt kodifiziert waren, die teilweise bis ins Jahr 1872 zurückreichten. Es waren dies: das Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen von 1872, das Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse von 1874, das Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates von 1919, das Initiativengesetz von 1962, das Bundesgesetz über die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates auf die Kantone von 1963 und das Bundesgesetz über Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen von 1965. Ziel war es, die politischen Rechte neu

[Seitenumbruch]

in einem einzigen umfassenden und klar gegliederten Gesetz zusammenzufassen. Daneben sollte auch die Gelegenheit ergriffen werden, gewisse Lücken zu füllen, Ungereimtheiten zu glätten und Widersprüche zu beseitigen. Im Entwurf des Bundesrates wurde die Möglichkeit vorgesehen, in jenen Kantonen, in denen die Briefwahl für kantonale Wahlen und Abstimmungen vorgesehen war, diese Form der Stimmabgabe auch für die eidgenössische Ebene zu ermöglichen.

S. 182 f.

So grosszügig ausgebaut unsere politischen Rechte heute sind, so kompliziert, unübersichtlich, lückenhaft und veraltet ist die rechtliche Regelung. Die politischen Rechte werden, abgesehen von den Bestimmungen, die verstreut in der Verfassung liegen, durch insgesamt sechs verschiedene Bundesgesetze geordnet, deren ältestes genau 50 Jahre vor dem Berichterstatter die schweizerische Wirklichkeit erblickt hat. Es sind folgende Erlasse: das Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen von 1872, das Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse von 1874, das Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates von 1919, das Initiativengesetz von 1962, das Bundesgesetz über die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates auf die Kantone von 1963 und schliesslich das Bundesgesetz über Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen von 1965. In

[...]

Trotzdem wir also keine umwälzenden Wirkungen erwarten dürfen, kann unserer Vorlage ein echtes Bedürfnis nicht abgesprochen werden. Einerseits scheint es mir, dass die Vorlage ein Musterbeispiel für eine nützliche Gesetzgebungskosmetik darstellt. Statt dass der Stimmbürger, der Beamte, das Behördemitglied in sechs verschiedenen Erlassen suchen muss, was rechtens ist, werden die politischen Rechte neu in einem einzigen umfassenden, klar gegliederten und, soweit das bei der Gesetzesjuristerei überhaupt der Fall sein kann, lesbaren Gesetz geordnet. Anderseits liegt es auf der Hand, dass man versucht hat, mit der formellen Neufassung die notwendigen und möglichen materiellen Verbesserungen zu verbinden. Es ist naheliegend, dass man bei der umfassenden Neukodifizierung gewisse bestehende Lücken auszufüllen, Ungereimtheiten zu glätten und Widersprüche zu beseitigen suchte.

Eduard Amstad, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1976 III, Ständerat, Sitzung vom 7. Oktober 1976, Geschäft 75.018 „Politische Rechte. Bundesgesetz“, S. 514 f. https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/2000522

6.pdf?ID=20005226

7.3. Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein entschloss sich 1995 zu einer Änderung des Wahlrechts und damit zur Einführung der Briefwahl. Das Staatsoberhaupt war seit 1989 Fürst Hans Adam II. von und zu Liechtenstein. Regierungschef war 1995 Mario Frick von der Vaterländischen Union (VU). Er war zum Zeitpunkt seiner Wahl 1993 mit 28 Jahren der jüngste Staatschef der Welt. Im Landtag waren die Mehrheitsverhältnisse aufgrund der Wahlen vom 24. Oktober 1993 folgendermaßen: 13 Sitze für die Vaterländische Union (VU),[1] elf Mandate für die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP)[2] und ein Sitz für die Freie Liste (FL).[3]

[1] http://www.vu-online.li/ (9.5.2009).
[2] http://www.fbp.li/ (9.5.2009).
[3] http://www.freieliste.li/ (9.5.2009).

S. 186

Stainer-Hämmerle übernimmt auch den Fehler aus Wikipedia: Mario Frick wird an einer Stelle fälschlich als *„Staatschef“* bezeichnet (obwohl das in Liechtenstein der Fürst ist; die Stelle ist hier rot unterstrichen). Zuvor steht, auch in Wikipedia und bei Stainer-Hämmerle, jedoch korrekt *„Regierungschef“* (hier blau unterstrichen).

WIKIPEDIA
25 Jahre freie Enzyklopädie

Mario Frick (Politiker)

⚠ Dies ist eine alte Version dieser Seite, zuletzt bearbeitet am 2. Juni 2006 um 21:47 Uhr durch 80.248.206.57 (Diskussion). Sie kann sich erheblich von der aktuellen Version unterscheiden. (Unterschied) ← Nächstältere Version | Aktuelle Version (Unterschied) | Nächstjüngere Version → (Unterschied)

Mario Frick (* 8. Mai 1965 in Balzers) ist ein ehemaliger Regierungschef von Liechtenstein.

Seine Amtszeit verlief vom 15. Dezember 1993 bis zum 5. April 2001. Zum Zeitpunkt seiner Wahl war er mit 28 Jahren der jüngste Staatschef der Welt. Er wurde 2001 durch Otmar Hasler abgelöst. Der Politiker der Vaterländischen Union ist von Beruf Rechtsanwalt.

Wikipedia: „Mario Frick (Politiker)“, Version vom 2. Juni 2006. https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Mario_Frick_(Politiker)&oldid=17404730

In der Postulatsbeantwortung Nr. 19/2003 kam die Regierung zum Schluss, dass das uneingeschränkte Briefwahlrecht verfassungsrechtlich möglich ist und sich zur Umsetzung anbietet. Sie kam insbesondere zum Schluss, dass das Prinzip der geheimen Wahl einer möglichen Einführung des uneingeschränkten Briefwahlrechtes nicht zwingend entgegensteht. Darin heißt es, dass aus der liechtensteinischen Verfassung nicht abgeleitet werden kann, dass grundsätzlich die Pflicht besteht, dass der Wähler unter allen Umständen bei der Verwirklichung des Wahlgeheimnisses zu unterstützen sei.

S. 197

Der Wortlaut stammt in Wahrheit aus der Landtagsdebatte vom 16. April 2003, und zwar aus den Reden zweier Abgeordneter. Es fehlen die Nennung der Abgeordneten und ein Verweis auf das Landtagsprotokoll.

Abg. Donath Oehri:

Ich nehme an, dass die Diskussion eröffnet ist, da ich nicht Postulant war. Das von VU-Abgeordneten im Oktober 1999 eingereichte Postulat betreffend die erleichterte Einführung des Verfahrens für das Briefwahlrecht habe auch ich mit Überzeugung unterstützt. Es ist erfreulich, dass die Regierung in der Postulatsbeantwortung zum Schluss kommt, dass das uneingeschränkte Briefwahlrecht verfassungsrechtlich möglich ist und sich zur Umsetzung anbietet. In den letzten Jahren war die Thematik des Briefwahlrechtes

[...]

Abg. Markus Büchel:

Danke schön. Ich möchte mich ebenfalls für die Postulatsbeantwortung bedanken. Die Regierung kommt in der Beantwortung des Postulates vom 20. Oktober 1999 zum Schluss, dass das Prinzip der geheimen Wahl einer möglichen Einführung des uneingeschränkten Briefwahlrechtes nicht zwingend entgegensteht. In der vorliegenden Postulatsbeantwortung erklärt und begründet die Regierung sehr ausführlich, warum aus verfassungsrechtlicher Sicht der allgemeinen Briefwahl wohl nichts im Wege steht. Da heisst es: «Es kann aus der liechtensteinischen Verfassung nicht abgeleitet werden, dass grundsätzlich die Pflicht besteht, dass der Wähler unter allen Umständen bei der Verwirklichung des Wahlgeheimnisses zu unterstützen sei».

Landtag des Fürstentums Liechtenstein: Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 16. April 2003.
https://www.landtag.li/protokolle/default.aspx?id=1703

Primärquelle:

Die Regierung kommt abschliessend zum Ergebnis, dass die Einführung eines allgemeinen Briefwahlrechtes mit der liechtensteinischen Verfassung im Einklang steht und sich in Anbetracht praktischer Vorteile (Bürgernähe, Einfachheit etc.) zur Umsetzung anbietet. Dass ein uneingeschränktes Briefwahlrecht für den Wähler praktische Vorteile mit sich bringt, mag wohl kaum überraschen, weshalb dieser Punkt im Rahmen dieser Postulatsbeantwortung nur am Rande entscheidend sein konnte. Zentral hingegen war die Erkenntnis, dass ein uneingeschränktes Briefwahlrecht mit der Verfassung Liechtensteins, insbesondere mit dem Prinzip der geheimen Wahl gem. Art. 46 Abs. 1 LV vereinbar ist. Das Wahlgeheimnis schützt schliesslich vor der Pflicht zur Offenbarung, wie jemand gewählt hat, und es kann kaum davon gesprochen werden, dass eine

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: „Postulatsbeantwortung zum Postulat vom 20. Oktober 1999 betreffend eine Abänderung des Volksrechtegesetzes (Briefwahlrecht)“, Nr. 19/2003.
https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=19&year=2003

Zudem wurden auch praktische Argumente erwähnt, welche für die Einführung des allgemeinen Briefwahlrechts sprechen. So wurde die Wahlbeteiligung genannt, die wahrscheinlich positiv beeinflusst werden könne, oder die in Art. 8b VRG enthaltene Frist bis zum letzten Mittwoch vor dem Abstimmungstag für die Gesuchstellung. Diese Frist bedeutet nicht nur zusätzlichen Aufwand für den Wähler, sondern verhindert in jenen Fällen eine Teilnahme an der Wahl, in denen der Wahlhinderungsgrund nach der genannten Frist auftritt (unerwartete Geschäftsreise, kurzfristiges Erkranken, Unfall, etc.).

Eingegangen wurde auch auf die Tradition und den symbolischen Willen des Wählers, am politischen Geschehen aktiv teilzuhaben und Verantwortung zu tragen, welche der Gang zur Urne verkörpert. Dies war schließlich auch einer der Hauptgründe, weshalb ursprünglich das allgemeine Briefwahlrecht zugunsten eines eingeschränkten Briefwahlrechtes abgelehnt wurde. Dem wurde entgegengehalten, dass Traditionen, so hoch ihr Wert auch einzustufen ist, nicht rechtlich verbindlich sind, und dies zu Recht, da sie aus Freiwilligkeit und Überzeugung gepflegt werden sollten. Die Einführung des allgemeinen Briefwahlrechts hätte auch nicht die Abschaffung dieser Tradition zur Folge. Vielmehr steht die Einführung einer zweckmäßigen und unbürokratischen Alternative zur persönlichen Stimmabgabe an der Urne im Vordergrund, damit möglichst alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können.

S. 198

Umfassendes Textplagiat

Die beiden hier verschiedenfarbig markierten Absätze stammen aus einem späteren Bericht der Regierung (rechts oben) und sind nicht mit der Postulatsbeantwortung identisch (zum Vergleich auf der hier im Gutachten folgenden S. 90, rechte Spalte).

Aus diesem Bericht, dessen Erwähnung im Literaturverzeichnis fehlt,

Zudem wurden auch praktische Argumente erwähnt, welche für die Einführung des allgemeinen Briefwahlrechts sprechen. So wurde die Wahlbeteiligung genannt, die wahrscheinlich positiv beeinflusst werden könne, oder die in Art. 8b VRG enthaltene Frist bis zum letzten Mittwoch vor dem Abstimmungstag für die Gesuchstellung. Diese Frist bedeutet nicht nur zusätzlichen Aufwand für den Wähler, sondern verhindert in jenen Fällen eine Teilnahme an der Wahl, in denen der Wahlhinderungsgrund nach der genannten Frist auftritt (unerwartete Geschäftsreise, kurzfristiges Erkranken, Unfall, etc.).

Eingegangen wurde auch auf die Tradition und den symbolischen Willen des Wählers, am politischen Geschehen aktiv teilzuhaben und Verantwortung zu tragen, welche der Gang zur Urne verkörpert. Dies war schliesslich auch einer der Hauptgründe, weshalb ursprünglich das allgemeine Briefwahlrecht zugunsten eines eingeschränkten Briefwahlrechtes abgelehnt wurde. Dem wurde entgegengehalten, dass Traditionen, so hoch ihr Wert auch einzustufen ist, nicht rechtlich verbindlich sind, und dies zurecht, da sie aus Freiwilligkeit und Überzeugung gepflegt werden sollten. Die Einführung des allgemeinen Briefwahlrechts hätte auch nicht die Abschaffung dieser Tradition zur Folge. Vielmehr steht die Einführung einer zweckmässigen und unbürokratischen Alternative zur persönlichen Stimmabgabe an der Urne im Vordergrund, damit möglichst alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: „Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten“. Vaduz, 25. November 2003, RA 2003/3028-1011. S. 10 f.

hat Stainer-Hämmerle auch an anderen Stellen ihrer Doktorarbeit abgeschrieben.

Fehler durch Übernahme: Stainer-Hämmerle gibt das Argument der Regierung von 2003 im Präsens wieder (*„Diese Frist bedeutet…“*), als gelte die Frist noch. Ihr fällt nicht auf, dass sie bereits über die neue Fassung von Art. 8b auf S. 81 geschrieben hatte:

briefliche Stimmabgabe ausübt. Die Möglichkeit der voraussetzungslosen Briefwahl wurde durch LGBl. 2004 Nr. 235 eingeführt. Der Ablauf der Briefwahl wird in Art. 8 („Briefliche Stimmabgabe“) und 8a („Prüfung“) geregelt. Art. 8b („Elektronische Stimmabgabe“) erlaubt darüber hinaus, ähnlich wie in der Schweiz, begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe.

Die Gesetzesänderung ist hier nachzulesen:
https://www.gesetze.li/chrono/pdf/2004235000

http://web.archive.org/web/20190816170748id_/https://www.llv.li/files/srk/pdf-llv-rk-vernehml_2003_vrg.pdf

Postulatsbeantwortung:

4. Praktische Argumentation

Im Folgenden sollen auch jene Argumente Platz finden, welche nicht streng verfassungsrechtlichen Inhaltes sind. Hier sollen auch jene Forderungen, Anregungen und Bedenken, welche zum Teil von den Landtagsabgeordneten zu diesem Punkt im Rahmen der Landtagssitzung vom 24. November 1999 vorgebracht worden sind, behandelt werden.
Zwar ist die Wahlbeteiligung in Liechtenstein im Allgemeinen recht hoch, doch ist dies keineswegs eine Garantie, dass dies auch so bleiben wird. Es wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit bei Einführung des allgemeinen Briefwahlrechtes mit einer weiteren Zunahme der Wahlbeteiligung zu rechnen, was auch bei der durchwegs hohen Beteiligung der Wählerinnen

und Wähler in Liechtenstein ein erstrebenswertes Ziel darstellt, dies besonders wenn dadurch gleichzeitig das bestehende Wahlrechtsystem vereinfacht werden kann.

Insbesondere die Bestimmung des Art. 8 b VRG, gemäss welcher ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindekanzlei einzubringen ist, wenn man brieflich stimmen will, welches dann auch noch bis zum letzten Mittwoch vor dem Abstimmungstag dort einlangen muss, bedeutet nicht nur eine Erhöhung des Aufwandes für den Wähler, sondern verhindert in jenen Fällen, in denen der Wahlhinderungsgrund erst am Mittwoch vor der Wahl oder später zu Tage tritt (unerwartete Geschäftsreise, kurzfristiges Erkranken, Unfall etc.) eine Teilnahme an der Wahl. In diesem Zusammenhang kann auch festgestellt werden, dass gerade die Personen, die sich aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit für die Briefwahl entschieden haben, eine deutliche Erleichterung erfahren würden, wenn sie die Unterlagen für das briefliche Wählen nicht erst anfordern müssten, sondern diese gemeinsam mit den allgemeinen Wahlunterlagen zugesendet bekämen.

Beachtenswert scheint auch das Vorbringen, dass der Gang zur Urne eine Tradition darstellt, da er symbolisch den Willen der Wähler verkörpert, am politischen Geschehen aktiv teilzuhaben und hierfür die Verantwortung zu tragen. Dies war schliesslich auch einer der Hauptgründe, weshalb das allgemeine Briefwahlrecht, dessen Einführung im Jahre 1995 bereits zur Debatte gestanden ist, zugunsten eines eingeschränkten Briefwahlrechtes abgelehnt wurde. Hierzu gilt es aber auch zu bedenken, dass Traditionen, so hoch ihr Wert auch einzustufen ist, nicht rechtlich verbindlich sind, und dies zurecht, da sie aus Freiwilligkeit und Überzeugung gepflegt werden sollten. Vergessen werden darf nicht, dass es weder damals noch heute um die Abschaffung der Urnenwahl ging bzw. geht, sondern um die Einführung einer Alternative dazu und zwar in Form der brieflichen Wahl. Es würde auch nach deren Einführung weiterhin jedem frei stehen, den Gang zur Urne zu beschreiten. Diese Selbstbestimmung des Wählers ist es auch,

die dafür spricht, dass diesem durchaus zugetraut werden sollte, dass er selbst dafür Sorge tragen kann, unbeobachtet seine Stimme abzugeben. Im unwahrscheinlichen Fall, dass ihm dies nicht möglich wäre, stünde ihm immer noch offen, seine Stimme im Wahllokal persönlich abzugeben.

Zum Vergleich: Regierung des Fürstentums Liechtenstein:
„Postulatsbeantwortung zum Postulat vom 20. Oktober 1999

betreffend eine Abänderung des Volksrechtegesetzes (Briefwahlrecht)“, Nr. 19/2003. Vaduz, 25. März 2003

https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=19&year=2003

Rechtzeitig vor den für Juni anberaumten Wahlen zum Europäischen Parlament wurden die gesetzlichen Regelungen für die Stimmabgabe per Briefwahl vereinfacht.[5] Der

[Seitenumbruch]

Verfassungsausschuss des Nationalrats billigte mehrheitlich einen entsprechenden Antrag der beiden Koalitionsparteien. Gegen die Vereinfachungen stimmte lediglich die FPÖ.

Dem Gesetzesentwurf zufolge muss künftig auf der Wahlkarte nicht mehr angegeben werden, wo, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit die Stimme abgegeben wurde. Vielmehr ist die eidesstattliche Erklärung des Wählers bzw. der Wählerin per Unterschrift ausreichend, wonach der Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Schließen des letzten österreichischen Wahllokals ausgefüllt wurde. Auch die zwingende Übermittlung der Wahlkarte im Postweg entfällt. Diese kann zum Beispiel persönlich bei der Bezirkswahlbehörde abgegeben werden. Über eine Ausdehnung dieser Erleichterungen auch für andere Wahlgänge wurde in den Parteien noch nicht beraten. Anlass war die hohe Anzahl von 7 Prozent an ungültigen Stimmen bei der Nationalratswahl 2008, weil das Datum oder die Uhrzeit auf der Wahlkarte gefehlt haben.

[5] BGBl. I 11/2009 vom 6. März 2009.

S. 234 f.

Zu beachten ist die bewusste Streichung der beiden Referenzen auf

PARLAMENTSKORRESPONDENZ NR. 102 VOM 19.02.2009

Verfassungsausschuss: Briefwahl bei Europawahlen wird vereinfacht

Keine Datums- und Uhrzeitangabe mehr nötig, Porto übernimmt der Staat

Wien (PK) – Rechtzeitig vor den für Juni anberaumten Wahlen zum Europäischen Parlament werden die gesetzlichen Regelungen für die Stimmabgabe per Briefwahl vereinfacht. Der Verfassungsausschuss des Nationalrats billigte mehrheitlich einen entsprechenden Antrag der beiden Koalitionsparteien. Gegen die Vereinfachungen stimmte lediglich die FPÖ, die, wie Abgeordneter Harald Stefan festhielt, der Briefwahl generell skeptisch gegenüber steht.

Dem Gesetzesentwurf zufolge muss künftig auf der Wahlkarte nicht mehr angegeben werden, wo, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit die Stimme abgegeben wurde. Vielmehr ist die eidesstattliche Erklärung des Wählers bzw. der Wählerin per Unterschrift ausreichend, wonach der Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Schließen des letzten österreichischen Wahllokals ausgefüllt wurde. Auch die zwingende Übermittlung der Wahlkarte im Postweg entfällt. Diese kann zum Beispiel persönlich bei der Bezirkswahlbehörde abgegeben werden. Etwaige Portokosten übernimmt in Hinkunft der Staat. Die Erleichterungen bei der Briefwahl sind vorerst allerdings auf die Europawahlen beschränkt, über die Ausdehnung der Bestimmungen auf Nationalrats- und andere bundesweite Wahlen wollen die Abgeordneten gesondert beraten.

Im Rahmen der Debatte wurden die Vereinfachungen bei der Briefwahl sowohl von den beiden Koalitionsparteien als auch von den Grünen ausdrücklich begrüßt. SPÖ und ÖVP erhoffen sich dadurch eine höhere Wahlbeteiligung bei den Europawahlen, wie etwa die Abgeordneten Günther Kräuter (S) und Karl Donabauer (V) ausführten. Abgeordnete Daniela Musiol (G) erinnerte daran, dass bei den Nationalratswahlen 7 % der Wahlkarten nicht gewertet worden seien, weil das Datum oder die Uhrzeit auf der Wahlkarte gefehlt haben.

Parlamentskorrespondenz: „Verfassungsausschuss: Briefwahl bei

---

Politiker (auf die Abgeordneten Stefan und Musiol, die im Original rechts erwähnt werden).

Europawahlen wird vereinfacht“ (19.02.2009). Nr. 102. https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2009/pk0102

Der deutlichste Unterschied trat bei den untersuchten Ländern in der Abwägung der Wahlrechtsgrundsätze hervor. Hier vor allem bei der Bewertung des allgemeinen Wahlrechts versus dem geheimen Wahlrecht. Was zu Lasten des einen Prinzips geht, sollte das andere stärken. Nun stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit der Abgabe der Stimme mittels Briefes tatsächlich zu einer Anhebung der Wahlbeteiligung geführt hat. Nicht nur der deutsche Gesetzgeber ging bei der Einführung der Briefwahl wegen eines großen öffentlichen Interesses an einer umfassenden Wahlbeteiligung von einem „Grundsatz der Nicht-Erschwerung der Wahlhandlung“ aus.

S. 237

Stimmabgabe durch einen Dritten. Darin wird deutlich, dass der Gesetzgeber offensichtlich wegen des großen öffentlichen Interesses an einer umfassenden Wahlbeteiligung von einem »Grundsatz der Nicht-Erschwerung der Wahlhandlung« ausgeht.[382] Dies spiegelt sich im Übrigen auch in den zur Einführung der Briefwahl geltend gemachten Gründen wider, nach denen die postalische Wahl dazu dienen soll, den Aktivbürgern, die an einer Ur-

382 Vgl. auch *Schreiber*, Handbuch des Wahlrechts, § 36 Rn. 15.

Hanßmann, Anika: „Möglichkeiten und Grenzen von Internetwahlen“ (2004). Baden-Baden: Nomos. S. 113

Mit der Einführung des allgemeinen Briefwahlrechts wurde in der Schweiz ähnlich wie in Deutschland mit einem deutlichen Anstieg der Zahl der brieflich abgegebenen Stimmen gerechnet. Dies wird unter anderem durch eine Umfrage in der Schweiz bestätigt, welche die Bundeskanzlei der Schweiz mit den kantonalen Staatskanzleien im Jahre 1998 durchführte. Dabei wurde festgestellt, dass der Anteil der brieflichen Stimmabgaben in erster Linie davon abhängt, wie leicht es den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gemacht wird, brieflich abzustimmen. Kantone, welche die briefliche Stimmabgabe nur auf Gesuch ermöglichen, hatten einen wesentlich geringeren Anteil an brieflich abgegebenen Stimmen als Kantone, welche das uneingeschränkte Briefwahlrecht kennen. Unter letzteren wurde dabei ein Mittelwert von 57 Prozent brieflichen Stimmabgaben berechnet. Zum Teil wurden in den Kantonen Basel Stadt und Genf Spitzenwerte bis zu 90 Prozent erhoben.[2] Ausschlaggebend für den hohen Anteil brieflich Stimmender scheint hier die Siedlungsstruktur zu sein: Städterinnen und Städter stimmen vermehrt brieflich als Dorfbewohnerinnen und -bewohner.

[2] „Umfrage über die briefliche Stimmabgabe" der Bundeskanzlei (Informationsdienst) mit den Staatskanzleien, 1998. Der entsprechende Bericht ist im Internet unter http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/doku/pdf/enquete_bsa.pdf verfügbar (14.5.2009)

S. 244

Teil des Schlusskapitels 8 („Resumee")

Der Bericht wird auch im Literaturverzeichnis der Doktorarbeit nicht erwähnt.

Selbst die Formulierung *„Der entsprechende Bericht ist im Internet unter http://[...] verfügbar"* hat Stainer-Hämmerle wörtlich plagiiert.

3.4.3 Zeitpunkt der Prüfung der brieflichen Stimmabgaben

Mit der geplanten Einführung des allgemeinen Briefwahlrechts ist mit einem deutlichen Anstieg der Zahl der brieflich abgegebenen Stimmen zu rechnen. Dies wird unter anderem durch eine Umfrage in der Schweiz bestätigt, welche die Bundeskanzlei der Schweiz mit den kantonalen Staatskanzleien im Jahre 1998 durchführte.[3] Dabei wurde festgestellt, dass der Anteil der brieflichen Stimmabgaben in erster Linie davon abhängt, wie leicht es den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gemacht wird, brieflich abzustimmen. Kantone, welche die briefliche Stimmabgabe nur auf Gesuch ermöglichen, hatten einen wesentlich geringeren Anteil an brieflich abgegebenen Stimmen als Kantone, welche das uneingeschränkte Briefwahlrecht kennen. Unter letzteren wurde dabei ein Mittelwert von 57% brieflichen Stimmabgaben berechnet. Zum Vergleich: In Liechtenstein machte der Anteil der brieflich abgegebenen Stimmen bei der Abstimmung über die Initiativbegehren zur Abänderung der Landesverfassung vom März 2003 lediglich 5% aus.

[3] „Umfrage über die briefliche Stimmabgabe" der Bundeskanzlei (Informationsdienst) mit den Staatskanzleien, 1998. Der entsprechende Bericht ist im Internet unter http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/doku/pdf/enquete_bsa.pdf verfügbar.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: „Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten" (2003). Vaduz, 25. November 2003. S. 22

http://web.archive.org/web/20190816170748id_/https://www.llv.li/files/srk/pdf-llv-rk-vernehml_2003_vrg.pdf

Die Umfrage, auf die Fußnote 2 der Arbeit verweist:

42 Briefliche Stimmabgabe in der Romandie (ohne GE)

Ob brieflich abgestimmt wird oder nicht, hängt in erster Linie davon ab, wie leicht es den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gemacht wird, brieflich abzustimmen. Ist die briefliche Stimmabgabe einfach, so sind die Ziffern hoch. Der Kanton Jura dürfte diesen Zusammenhang in der Volksabstimmung vom Juni 1999 bestätigen.

Schweizerische Bundeskanzlei (Informationsdienst) mit den Staatskanzleien: „Umfrage über die briefliche Stimmabgabe“ (1998).

https://web.archive.org/web/20090214203154/http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/doku/pdf/enquete_bsa.pdf

---

In Genf wurde mit der Einführung der vereinfachten brieflichen Stimmabgabe im Jahr 1995 der Rückgang der Stimmbeteiligung gestoppt. Vor 1995 lag die Stimmbeteiligung dieses Kantons ständig unter dem schweizerischen Mittel. Seit 1995 hat sich die Lage umgekehrt, und die Genfer Stimmbeteiligung liegt immer fünf Prozent oder mehr über dem schweizerischen

[Seitenumbruch]

Durchschnitt.[1] Allerdings konnte Mitte der 1990er Jahre diese positive Auswirkung der brieflichen Stimmabgabe auf die Stimmbeteiligung nicht in allen Kantonen festgestellt werden.

[1] Dienst für Abstimmung und Wahlen des Kantons Genf.

S. 244 f.

Teil des Schlusskapitels 8 („Resumee“)

Die briefliche Stimmabgabe, ob vereinfacht oder auf Gesuch, wurde eingeführt, um dem Rückgang der Stimmbeteiligung entgegenzuwirken. Wurde dieses Ziel erreicht?

In Genf wurde mit der Einführung der vereinfachten brieflichen Stimmabgabe im Jahr 1995 der Rückgang der Stimmbeteiligung gestoppt. Vor 1995 lag die Stimmbeteiligung dieses Kantons ständig unter dem schweizerischen Mittel. Seit 1995 hat sich die Lage umgekehrt, und die Genfer Stimmbeteiligung liegt immer fünf Prozent oder mehr über dem schweizerischen Durchschnitt.[7]

Allerdings kann diese positive Auswirkung der brieflichen Stimmabgabe auf die Stimmbeteiligung nicht in allen Kantonen festgestellt werden.

[6] Es war nicht allen Kantonen möglich, die Angaben zu den Abstimmungen von Juni und September einerseits und von November 1998 andererseits zu liefern.
[7] Quelle: Dienst für Abstimmung und Wahlen des Kantons Genf.

Schweizerische Bundeskanzlei (Informationsdienst) mit den Staatskanzleien: „Umfrage über die briefliche Stimmabgabe“ (1998).

https://web.archive.org/web/20090214203154/http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/doku/pdf/enquete_bsa.pdf

---

Im Rahmen des Pilotprojekts zum Vote électronique[2] wurde im Jahr 2005 der Anteil der Briefwähler an einer eidgenössischen Abstimmung über das Schengen-Abkommen erhoben. Aufgrund des eingereichten Zahlenmaterials kann mit Sicherheit folgende Aussage gemacht werden: Am 5. Juni 2005 haben von total 2 739 694 Stimmenden, mindestens 1 650 342 Personen (60, 2 Prozent) ihre Stimme brieflich abgegeben. Dabei sind jedoch die brieflich Stimmenden von acht Kantonen (Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schwyz, Appenzell Ausserrhoden, Tessin) nicht berücksichtigt. Diese Kantone haben keine absoluten Zahlen ihrer brieflich Stimmenden mitgeteilt oder den prozentualen Anteil der Briefstimmen an der gesamten Stimmenzahl lediglich schätzen können. Der reale Prozentsatz der brieflichen Stimmen wird deshalb erheblich höher liegen. Laut Umfrage wird eine Steigerung von 20 bis zu 25 Prozentpunkte vermutet. So ist belegt, dass im Kanton Freiburg 2004 nahezu 70 Prozent brieflich abgestimmt haben. Im Kanton Tessin haben am kantonalen Urnengang vom 8. Mai 2005 – also unmittelbar vor der hier relevanten Abstimmung auf Bundesebene – 41,1 Prozent brieflich abgestimmt.

[2] Siehe dazu die Berichte auf der Homepage der Schweizerischen Bundeskanzlei unter: http://www.bk.admin.ch/themen/pore/evoting/index.html?lang=de (14.5.2009)

S. 245

Teil des Schlusskapitels 8 („Resumee“)

Stainer-Hämmerle erwähnt die Quelle zwar in Fußnote 2, die umfangreichen Übernahmen in diesem längeren Absatz – oft wortwörtlich – sind damit aber nicht gedeckt.

Das Kürzel „SH“ im Original steht für Schaffhausen und nicht für Schwyz wie bei Stainer-Hämmerle (hier zweimal rot unterstrichen).

Aufgrund des eingereichten Zahlenmaterials kann mit Sicherheit folgende Aussage gemacht werden: Am 5. Juni 2005 haben von total 2'739'694 Stimmenden, mindestens 1'650'342 Personen (60.24%) ihre Stimme brieflich abgegeben. Dabei sind jedoch die brieflich Stimmenden von acht Kantonen (BE, GL, ZG, FR, SO, SH, AR, TI) nicht berücksichtigt. Diese Kantone haben keine absoluten Zahlen ihrer brieflich Stimmenden mitgeteilt oder den prozentualen Anteil der Briefstimmen an der gesamten Stimmenzahl lediglich schätzen können. Der reale Prozentsatz der brieflichen Stimmen wird deshalb erheblich höher liegen. Um wieviel höher der Prozentsatz liegt, kann nicht exakt gesagt werden, vermutungsweise um ca. 20-25 Prozentpunkte höher. So ist belegt, dass im Kanton Freiburg 2004 nahezu 70% brieflich abgestimmt haben. Im Kanton Tessin haben am kantonalen Urnengang vom 8. Mai 2005 – also unmittelbar vor der hier relevanten Abstimmung auf Bundesebene – 41.1% brieflich abgestimmt[5].

Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte: „Ergänzende Dokumentation zum Bericht über die Pilotprojekte zu Vote électronique“ vom 5. Mai 2006, Teil 8: „Umfragen 2005 bei Kantonen und Gemeinden zur brieflichen Stimmabgabe, Bern 2005“. S. 4 f.
https://www.bk.admin.ch/dam/de/sd-web/9Inj9jbnQDnh/ergaenzende_dokumentation.pdf

In zwei Kantonen lag die briefliche Stimmabgabe massiv unterhalb des gesamtschweizerischen Durchschnittswertes: In Glarus gaben 17 Prozent, in Schaffhausen 25 Prozent ihre Stimmen brieflich ab. Allerdings wurden in beiden Kantonen die Zahlen geschätzt, in Glarus aufgrund der Angaben von neun Gemeinden (von insgesamt 27). Der Kanton Glarus hat in seiner Rückmeldung zudem vermerkt, dass bei hoher Stimmbeteiligung der Anteil brieflicher Stimmabgabe deutlich höher ausfalle.

S. 246

Teil des Schlusskapitels 8 („Resumee“)

Wortlautsplagiat

In zwei Kantonen lag die briefliche Stimmabgabe massiv unterhalb des gesamtschweizerischen Durchschnittswertes: In Glarus gaben 17%, in Schaffhausen 25% ihre Stimmen brieflich ab. Allerdings wurden in beiden Kantonen die Zahlen geschätzt, in Glarus aufgrund der Angaben von 9 Gemeinden (von insgesamt 27). Der Kanton Glarus hat in seiner Rückmeldung zudem vermerkt, dass bei hoher Stimmbeteiligung der Anteil brieflicher Stimmabgabe deutlich höher ausfalle.

Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte: „Ergänzende Dokumentation zum Bericht über die Pilotprojekte zu Vote électronique“ vom 5. Mai 2006, Teil 8: „Umfragen 2005 bei Kantonen und Gemeinden zur brieflichen Stimmabgabe, Bern 2005“.
S. 5
https://www.bk.admin.ch/dam/de/sd-web/9Inj9jbnQDnh/ergaenzende_dokumentation.pdf

Interessant ist ferner der Vergleich des Mittelwerts der brieflichen Stimmabgabe im Jahr 2004 im Kanton Wallis (5 Prozent) mit dem Anteil brieflich Stimmender am 5. Juni 2005 in diesem Kanton (67 Prozent). Die rasante Zunahme der brieflich Stimmenden kann mit dem Wechsel von der an Voraussetzungen gebundenen brieflichen Stimmabgabe auf kantonaler und kommunaler Ebene zur voraussetzungslosen brieflichen Stimmabgabe mit dem neuen kantonalen Gesetz über die politischen Rechte erklärt werden. Die Einschränkungen auf kantonaler Ebene wirkten sich auf die Art der Stimmabgabe bei (gleichzeitig stattfindenden) eidgenössischen Abstimmungen aus: wer für die eidgenössische Vorlage brieflich stimmen wollte und um die briefliche Stimmabgabe zur kantonalen Vorlage nicht ersucht hatte, der konnte, wenn er brieflich stimmte, seine Stimme nur für die eidgenössische Vorlage, nicht aber für die kantonale, abgeben. Beim ersten Einsatz der für alle Ebenen voraussetzungslosen brieflichen Stimmabgabe im Kanton Wallis anlässlich der Wahlen vom 6. März 2005 machten die brieflich Stimmenden 57 Prozent aus. Als einziger Kanton kennt damit heute bei kantonalen und kommunalen Wahlen der Kanton Tessin noch die an Voraussetzungen gebundene briefliche Stimmabgabe.

S. 246

Teil des Schlusskapitels 8 („Resumee“)

Schwerwiegendes Wortlautsplagiat

Interessant ist ferner der Vergleich des Mittelwerts der brieflichen Stimmabgabe im Jahr 2004 im Kanton Wallis (5%) mit dem Anteil brieflich Stimmender am 5. Juni 2005 in diesem Kanton (67%). Die rasante Zunahme der brieflich Stimmenden kann mit dem Wechsel von der an Voraussetzungen gebundenen brieflichen Stimmabgabe auf kantonaler und kommunaler Ebene[6] zur voraussetzungslosen brieflichen Stimmabgabe[7] mit dem neuen kantonalen Gesetz über die politischen Rechte erklärt werden. Die Einschränkungen auf kantonaler Ebene wirkten sich auf die Art der Stimmabgabe bei (gleichzeitig stattfindenden) eidgenössischen Abstimmungen aus: wer für die eidgenössische Vorlage brieflich stimmen wollte und um die briefliche Stimmabgabe zur kantonalen Vorlage nicht ersucht hatte, der konnte, wenn er brieflich stimmte, seine Stimme nur für die eidgenössische Vorlage, nicht aber für die kantonale, abgeben. Beim ersten Einsatz der für alle Ebenen voraussetzungslosen brieflichen Stimmabgabe im Kanton Wallis anlässlich der Wahlen vom 6. März 2005 machten die brieflich Stimmenden 57% aus.

Als einziger Kanton kennt damit heute bei kantonalen und kommunalen Wahlen der Kanton Tessin noch die an Voraussetzungen gebundene briefliche Stimmabgabe[8].

[6] Vgl. Art. 24 Abs. 1 Walliser Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen: "Statt seinen Stimmzettel persönlich in die Urne zu legen, kann der Stimmberechtigte ab Erhalt des Stimmaterials schriftlich stimmen. Er kann dieses erhalten, indem er sich persönlich auf die Gemeindekanzlei begibt, wo es ihm gegen Unterschrift übergeben wird, oder indem er an diese ein Gesuch richtet. Bei Fehlen eines schriftlichen Gesuches und im Zweifelsfall vergewissert sich die Gemeindekanzlei, dass das Gesuch tatsächlich vom Gesuchsteller stammt."
[7] Vgl. Art. 26 Abs. 1 Walliser Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004: "Statt seinen Stimmzettel persönlich in die Urne zu legen, kann der Stimmbürger ab Erhalt des Stimmmaterials brieflich stimmen."
[8] Vgl. Art. 32 Legge sull' esercizio dei diritti politici del 7 ottobre 1998: "L'elettore può votare nelle forme del voto per corrispondenza nelle elezioni cantonali e comunali a condizione che sia:
a) impedito di recarsi nel locale di voto, essendo ospite o degente, di ospedali, case per anziani e altri istituti analoghi stabiliti dal Consiglio di Stato e siti nel Cantone Ticino;
b) impedito di recarsi nel locale di voto, essendo ospite o degente, di ospedali, case per anziani e altri istituti analoghi siti in Svizzera con la presentazione di un'attestazione di degenza;
c) impedito di recarsi nel locale di voto dalla propria abitazione per malattia o incapacità fisica;
d) detenuto in un carcere sito nel Cantone;
e) in servizio militare o presti servizio nella protezione civile.
f) cittadino domiciliato in Ticino residente in un altro Cantone o all'estero."

Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte: „Ergänzende Dokumentation zum Bericht über die Pilotprojekte zu Vote électronique“ vom 5. Mai 2006, Teil 8: „Umfragen 2005 bei Kantonen und Gemeinden zur brieflichen Stimmabgabe, Bern 2005“.
S. 5
https://www.bk.admin.ch/dam/de/sd-web/9Inj9jbnQDnh/ergaenzende_dokumentation.pdf

Das Verständnis, dass möglichst alle stimmberechtigten Bürger an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sollten, ist in Liechtenstein tief verankert. Bereits die Verfassung von 1862 hielt fest, dass mit „einem Gulden gebüsst wird, wer von der Wahlversammlung fern bleibt".[1] Auch im heute gültigen Volksrechtegesetz von 1973 wird der Stimmpflicht hohe Bedeutung zugemessen: Gemäß Art. 3 ist die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen Bürgerpflicht. Mit der Stimmpflicht dokumentiert der Staat, dass die Staatsbürger nicht nur Rechte haben, sondern auch Pflichten. Für die Regierung ist es deshalb wichtig, diese Wahl- und Abstimmungsverpflichtung auch in Zukunft aufrechtzuerhalten. Diese Haltung bekräftigte sie im Vernehmlassungsbericht im Jahr 2003.

[1] Batliner (1993), 35.

S. 248

Teil des Schlusskapitels 8 („Resumee")

Im letzten Satz des Absatzes erwähnt Stainer-Hämmerle zwar den Bericht, aber macht das nicht für die vorhergehenden abgeschriebenen Passagen kenntlich.

Die Fußnote zu Batliner wurde im Plagiat mit übernommen. Übernommenes Falschzitat: Das rot unterstrichene Direktzitat steht so weder in der Verfassung von 1862 noch bei Batliner. Batliner schreibt auf der angegebenen S. 35 jedoch: *„Wer von der Wahlversammlung fern blieb, wurde mit einem Gulden gebüsst."* Der Satz wurde also umgestellt und ins Präsens gebracht, was in einem Direktzitat hätte ausgewiesen werden müssen. Stainer-Hämmerle

3.2 Wahlpflicht

Das Verständnis, dass möglichst alle stimmberechtigten Bürger an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sollten, ist in Liechtenstein tief verankert. Bereits die Verfassung von 1862 hielt fest, dass mit „einem Gulden gebüsst wird, wer von der Wahlversammlung fern bleibt".[1]

Auch im heute gültigen Volksrechtegesetz von 1973 wird der Stimmpflicht hohe Bedeutung zugemessen: Gemäss Art. 3 ist die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen Bürgerpflicht. Mit der Stimmpflicht dokumentiert der Staat, dass die Staatsbürger nicht nur Rechte haben, sondern auch Pflichten. Für die Regierung ist es deshalb wichtig, diese Wahl- und Abstimmungsverpflichtung auch in Zukunft aufrechtzuerhalten.

[1] Aus: Martin Batliner, die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein, 1993, S. 35

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: „Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten" (2003), Aktenzeichen RA 2003/3028-1011. Vaduz: Ressort Inneres.
S. 7
http://web.archive.org/web/20190816170748id_/https://www.llv.li/files/srk/pdf-llv-rk-vernehml_2003_vrg.pdf

schreibt dieses wort*un*getreue Direktzitat jedoch wortgetreu ab und wiederholt so das Falschzitat.

Aus diesem „Vernehmlassungsbericht“, der auch im Literaturverzeichnis fehlt, hat Stainer-Hämmerle bereits auf mehreren Seiten unkenntlich abgeschrieben (siehe die Fragmente zu S. 198 und S. 244 sowie das folgende Fragment), **sodass auch hier Vorsatz angenommen werden kann.**

gels Beweisen freigesprochen war (§60 lit.d) oder wem die freie Vermögensverwaltung entzogen war (§60 lit.c).

Wer von der Wahlversammlung fern blieb, wurde mit einem Gulden gebüsst. Konnte die Wahl nicht stattfinden, weil die Zahl der Wahlbeteiligten weniger als zwei Drittel betrug, hatten die Säumigen die Kosten zu tragen (§87).

Der Landtag trat nur einmal im Jahr zusammen. In der Zwischenzeit verhandelte der dreiköpfige Landesausschuss mit der Regierung (§§110f.).

Batliner, Martin: „Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein“ (1993). Freiburg: Institut für Föderalismus. S. 35

---

im heute gültigen Volksrechtegesetz von 1973 wird der Stimmpflicht hohe Bedeutung zugemessen: Gemäß Art. 3 ist die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen Bürgerpflicht. Mit der Stimmpflicht dokumentiert der Staat, dass die Staatsbürger nicht nur Rechte haben, sondern auch Pflichten. Für die Regierung ist es deshalb wichtig, diese Wahl- und Abstimmungsverpflichtung auch in Zukunft aufrechtzuerhalten. Diese Haltung bekräftigte sie im Vernehmlassungsbericht im Jahr 2003.

Die heutige Praxis widerspricht diesen Bestimmungen. Es ist der Regierung nicht bekannt, dass in den letzten Jahren eine Gemeinde bei Nicht-Teilnahme an Wahlen oder Abstimmungen Entschuldigungsgründe verlangt hätte oder gar Bussen verhängt worden wären. Vielmehr sind sich viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Existenz dieses Artikels gar nicht bewusst. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Fortbestand dieser Bestimmungen die Bevölkerung zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen motivieren wird.

S. 248

Auch im heute gültigen Volksrechtegesetz von 1973 wird der Stimmpflicht hohe Bedeutung zugemessen: Gemäss Art. 3 ist die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen Bürgerpflicht. Mit der Stimmpflicht dokumentiert der Staat, dass die Staatsbürger nicht nur Rechte haben, sondern auch Pflichten. Für die Regierung ist es deshalb wichtig, diese Wahl- und Abstimmungsverpflichtung auch in Zukunft aufrechtzuerhalten.

Demgegenüber ist die Regierung der Ansicht, dass die Bestimmungen in Bezug auf die (unentschuldigte) Nicht-Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen aufgehoben werden sollten. Es sind dies:

Teil des Schlusskapitels 8 („Resumee“)

Wortlautsplagiat

Zwar erwähnt Stainer-Hämmerle den „Vernehmlassungsbericht“ im vorhergehenden Absatz in einem Satz (im vorherigen Fragment blau unterstrichen), aber das erlaubt nicht ein wortwörtliches Abschreiben eines kompletten Absatzes daraus ohne jegliche Kenntlichmachung.

Aus diesem Bericht, der im Literaturverzeichnis nicht erwähnt wurde, hat Stainer-Hämmerle bereits auf mehreren Seiten abgeschrieben (siehe das Fragment für S. 198, 244 sowie das vorherige Fragment), **sodass hier Vorsatz angenommen werden muss.**

Fehler durch Auslassung beim Abschreiben: Der Vernehmlassungsbericht nannte drei Bestimmungen und sagte, dass die Regierung diese aufheben will, aber gleichzeitig die Stimmpflicht auch in Zukunft aufrechterhalten will.

Stainer-Hämmerle erwähnt nicht diese drei Bestimmungen, wodurch sich *„Die heutige Praxis widerspricht diesen Bestimmungen.“* bei ihr fälschlicherweise auf die Bürgerpflicht des Wählens bezieht.

- die Entschuldigungsgründe, das sind „Landesabwesenheit“, „Krankheit oder Gebrechlichkeit“ und „schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie“ (Art. 4 Abs. 1);

- die viertägige Frist nach einer Wahl oder Abstimmung für das mündliche oder schriftliche Vorbringen dieser Entschuldigungsgründe beim Gemeindevorsteher (Art. 4 Abs. 2);

- die Möglichkeit des Gemeindevorstehers, das unentschuldigte Fernbleiben, bzw. das Fernbleiben ohne gesetzlichen Grund mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 20.-- bestrafen zu können (Art. 90 Abs. 2).

Die heutige Praxis widerspricht diesen Bestimmungen. Es ist der Regierung nicht bekannt, dass in den letzten Jahren eine Gemeinde bei Nicht-Teilnahme an Wahlen oder Abstimmungen Entschuldigungsgründe verlangt hätte oder gar Bussen verhängt worden wären. Vielmehr sind sich viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Existenz dieses Artikels gar nicht bewusst. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Fortbestand dieser Bestimmungen die Bevölkerung zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen motivieren wird.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: „Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten“ (2003). Vaduz: Ressort Inneres. S. 8

http://web.archive.org/web/20190816170748id_/https://www.llv.li/files/srk/pdf-llv-rk-vernehml_2003_vrg.pdf

Bevölkerung zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen motivieren wird.

In Liechtenstein machte der Anteil der brieflich abgegebenen Stimmen bei der Abstimmung über die Initiativbegehren zur Abänderung der Landesverfassung vom März 2003 lediglich 5 Prozent aus. Nach der Einführung der voraussetzungslosen Briefwahl entwickelte sich der Anteil allerdings rasant von 49 Prozent im Jahr 2005 auf über 80 Prozent im Jahr 2009.

S. 248

Unter letzteren wurde dabei ein Mittelwert von 57% brieflichen Stimmabgaben berechnet. Zum Vergleich: In Liechtenstein machte der Anteil der brieflich abgegebenen Stimmen bei der Abstimmung über die Initiativbegehren zur Abänderung der Landesverfassung vom März 2003 lediglich 5% aus.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: „Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten". Vaduz, 25. November 2003, RA 2003/3028-1011. S. 22

http://web.archive.org/web/20190816170748id_/https://www.llv.li/files/srk/pdf-llv-rk-vernehml_2003_vrg.pdf

8.3. Abwägung der Wahlrechtsprinzipien

Die Briefwahl wird immer im Spannungsverhältnis zwischen dem Bestreben, möglichst allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen und dem verfassungsrechtlichen Erfordernis, die Wahlrechtsgrundsätze, hier insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl, bestmöglich zu sichern und zu gewährleisten, stehen. Die unterschiedlichen Modelle versuchen hier das geeignete Gleichgewicht zu finden und zu verwirklichen, angepasst an nationale Traditionen und politische Kultur.

S. 251

Teil des Schlusskapitels 8 („Resumee“)

Schwerwiegendes Wortlautsplagiat

In einem Kapitel zur *„Abwägung der Wahlrechtsprinzipien“* würden der Begutachter und Leser der Doktorarbeit wohl eigene Worte erwarten. **Die Einfügung von *„wird immer“* spricht deutlich für Täuschungsabsicht.**

Die Übertragung des Präsens aus dem Original ins Futur macht die Aussage inhaltlich fragwürdig. Wird es denn die Briefwahl für alle Zeiten geben?

2. Briefwahl (§ 36 BWG)

Von einem Teil der Länder wird anlässlich der erneuten Zunahme des Anteils der Briefwähler vorgeschlagen, die Regelungen zur Briefwahl zu überdenken. Der Anteil der Briefwähler bei Bundestagswahlen, zuletzt 18 Prozent bei der Bundestagswahl 2002, hat seit der dritten Bundestagswahl 1957, als die Briefwahl erstmals möglich war, regelmäßig zugenommen: 1957: 4,9 Prozent; 1961: 5,8 Prozent; 1965: 7,3 Prozent; 1969: 7,1 Prozent; 1972: 7,2 Prozent; 1976: 10,7 Prozent; 1980: 13,0 Prozent; 1983: 10,5 Prozent; 1987: 11,1 Prozent; 1990: 9,4 Prozent (10,9 Prozent); 1994: 13,4 Prozent; 1998: 16,0 Prozent (Der Bundeswahlleiter, Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002, Heft 5, Textliche Auswertung der Wahlergebnisse, Seite 37). Eine weitere Zunahme ist zu erwarten. *33*

Die Briefwahl steht im Spannungsverhältnis zwischen dem Bestreben, möglichst allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen und dem verfassungsrechtlichen Erfordernis, die Wahlrechtsgrundsätze, hier insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl, bestmöglich zu sichern und zu gewährleisten. Die dazu im Einzelnen im Bundeswahlgesetz und insbesondere in der Bundeswahlordnung getroffenen Regelungen dienen deshalb auch dazu, *34*

Deutscher Bundestag: „Bericht zur Änderung von Wahlrechtsvorschriften aufgrund von gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen unter Einbeziehung der im Rahmen des Erfahrungsaustausches mit den Ländern und dem Bundeswahlleiter zur Bundestagswahl 2002 gewonnenen Erkenntnisse“ (29.09.2004). Drucksache 15/3872

https://www.wahlrecht.de/doku/doku/200409291.htm

Entscheidend für die Zustimmung zur Briefwahl ist das Bild des Wählers, der Wählerin und in welchem Ausmaß sie oder er, ihre Rechte eigenverantwortlich wahrnehmen kann und soll. Vertraut doch die Briefwahl in einem höheren Maße als im Wahllokal die Freiheit der Wahlentscheidung wie auch deren Geheimhaltung dem Wähler an. Hier liegt ein entscheidender Unterschied zwischen den untersuchten Ländern. Während die Eigenverantwortung der Wähler in einigen Ländern wie der Schweiz bereits Tradition hatte, galt es in Österreich lange Zeit als erforderlich, die konkreten Umstände der Stimmabgabe durch den Staat zu kontrollieren. Doch die Gesellschaft in den westlichen Demokratien hat sich in den letzten fünfzig Jahren wesentlich gewandelt und ermöglicht nicht nur nach Ansicht Hubertus Buchsteins heute eine Lockerung des Geheimhaltungsprinzips: „Keinen Vergleich mehr gibt es mit den engen und repressiven sozialen Netzwerken, die (...) im 19. Jahrhundert die geheime Wahl notwendig machten, um Wähler vor ihren Arbeitgebern, Pfarrern oder Honoratioren zu schützen. Moderne Gesellschaften sind demgegenüber ausdifferenziert und individualisiert. Das Szenario der Bedrohung, das bei der Einführung der obligatorischen Geheimwahl Pate stand, ist auf die hoch mobile Wählerschaft der postindustriellen Modernen längst nicht mehr voll anwendbar, womit sich zumindest eine Lockerung des Geheimhaltungsgebots rechfertigen ließe.“ [1]

[1] Buchstein (2002), 67.

S. 251

Teil des Schlusskapitels 8 („Resumee“)

Schwerwiegendes Wortlautsplagiat

Das Direktzitat ist nicht aus Buchstein entnommen, sondern aus der Diplomarbeit von Uhrmann, die Stainer-Hämmerle hier – wie an mehreren Stellen zuvor – nicht erwähnt.

Auch der hier rosafarben markierte Satz vor dem direkten Zitat stammt aus der Diplomarbeit von Uhrmann, denn in der

Dieser Punkt stellt aber auch einen Ansatzpunkt für fundamentalere Überlegungen zur geheimen bzw. offenen Stimmabgabe dar, wie sie z.B. Hubertus BUCHSTEIN in mehreren Publikationen anstellt (BUCHSTEIN 2000 sowie 2002). Danach habe sich die Gesellschaft in westlichen Demokratien in den letzten fünfzig Jahren wesentlich gewandelt, was eine Lockerung des Geheimhaltungsprinzips ermöglichen würde: *„Keinen Vergleich mehr gibt es mit den engen und repressiven sozialen Netzwerken, die [...] im 19. Jahrhundert die geheime Wahl notwendig machten, um Wähler vor ihren Arbeitgebern, Pfarrern oder Honoratioren zu schützen. Moderne Gesellschaften sind demgegenüber ausdifferenziert und individualisiert. Das Szenario der Bedrohung, das bei der Einführung der obligatorischen Geheimwahl Pate stand, ist auf die hoch mobile Wählerschaft der postindustriellen Modernen längst nicht mehr voll anwendbar, womit sich zumindest eine Lockerung des Geheimhaltungsgebots rechfertigen ließe.“* (BUCHSTEIN 2002: 67)

Uhrmann, Peter: „Der lange Weg zur Online-Wahl. Demokratietheoretische Einordnung, Anforderungen und Potentiale von Wahlen im Internet“ (2002). Diplomarbeit, Universität Wien.

S. 87

Primärquelle:

Primärquelle ist an dieser Stelle von einer Lockerung *„der Geheimhaltungsregel“* (rechts unterstrichen bei Buchstein) und nicht *„des Geheimhaltungsprinzips“* (so bei Uhrmann und Stainer-Hämmerle) die Rede.

Gemeinsame Zitierfehler und Auslassungen im Direktzitat: *“Modernen“* statt richtig *„Moderne“* und *„rechfertigen“* statt *„rechtfertigen“*, bei beiden hier rot unterstrichen. Auch dieselbe Stelle („– contra Mill –“) wird bei beiden ausgelassen. Es kann so von einem Blindzitat ausgegangen werden.

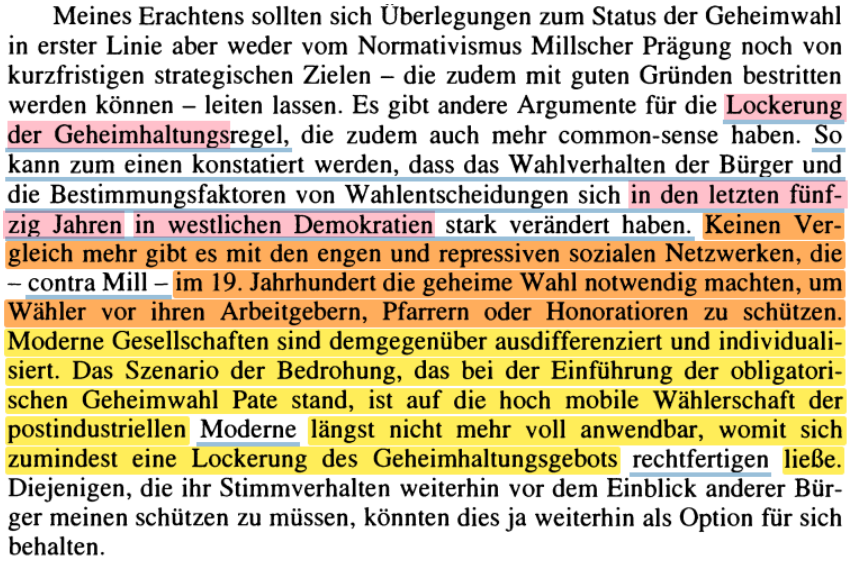

Meines Erachtens sollten sich Überlegungen zum Status der Geheimwahl in erster Linie aber weder vom Normativismus Millscher Prägung noch von kurzfristigen strategischen Zielen – die zudem mit guten Gründen bestritten werden können – leiten lassen. Es gibt andere Argumente für die Lockerung der Geheimhaltungsregel, die zudem auch mehr common-sense haben. So kann zum einen konstatiert werden, dass das Wahlverhalten der Bürger und die Bestimmungsfaktoren von Wahlentscheidungen sich in den letzten fünfzig Jahren in westlichen Demokratien stark verändert haben. Keinen Vergleich mehr gibt es mit den engen und repressiven sozialen Netzwerken, die – contra Mill – im 19. Jahrhundert die geheime Wahl notwendig machten, um Wähler vor ihren Arbeitgebern, Pfarrern oder Honoratioren zu schützen. Moderne Gesellschaften sind demgegenüber ausdifferenziert und individualisiert. Das Szenario der Bedrohung, das bei der Einführung der obligatorischen Geheimwahl Pate stand, ist auf die hoch mobile Wählerschaft der postindustriellen Moderne längst nicht mehr voll anwendbar, womit sich zumindest eine Lockerung des Geheimhaltungsgebots rechtfertigen ließe. Diejenigen, die ihr Stimmverhalten weiterhin vor dem Einblick anderer Bürger meinen schützen zu müssen, könnten dies ja weiterhin als Option für sich behalten.

Buchstein, Hubertus: „Online-Wahlen und das Wahlgeheimnis“, in: Buchstein, Hubertus/Neymanns, Harald (Hrsg.): „Online-Wahlen“ (2002). Opladen: Leske + Budrich. S. 67

außerhalb der Wahlzeit und des Wahlortes. Zur Briefwahl gäbe es Alternativen, bei denen (teilweise) die Geheimheit und Freiheit der Wahl nicht gefährdet sind und Stimmen nicht auf

[Seitenumbruch]

dem Postweg verloren gehen können. Diese anderen Formen der Abwesenheitswahl sind: Die vorgezogene Urnenwahl, bei der die Stimme schon vor dem eigentlichen Zeitpunkt der Wahl abgegeben werden kann. Die ubiquitäre Urnenwahl, bei der die Stimme am Wahltag in einem anderen Wahllokal oder gar im Ausland etwa in einem Konsulat abgegeben wird. Die fliegende Wahlurne, bei der sich Wahlhelfer zum Wähler (nach Hause, ins Krankenhaus, etc.) begeben, z. B. wenn die Wähler nicht mehr in der Lage sind, ihr Haus oder das Krankenbett zu verlassen. Die Stellvertreterwahl (Prokuration, proxy voting), bei der die Stimme nicht vom Wähler selbst, sondern stellvertretend durch einen Bevollmächtigten abgegeben wird. In diesem Fall ist allerdings die Geheimheit der Wahl noch weniger als bei der Briefwahl gewährleistet, da zumindest der Stellvertreter die Wahlentscheidung kennen muss. Auch ist nicht gewährleistet, dass die Stimme wirklich im Sinne des Wählers abgegeben wird.

Diese Alternativen sollte auch nach der Einführung einer bedingungslosen Briefwahl nicht aus den Augen verloren werden.

S. 251 f.

Alternativen zur Briefwahl

Zur Briefwahl gäbe es Alternativen, bei denen (teilweise) die Geheimheit und Freiheit der Wahl nicht gefährdet sind und Stimmen nicht auf dem Postweg verloren gehen können. Diese anderen Formen der Abwesenheitswahl sind:

1. **Vorgezogene** Urnenwahl (Zeit)
   Die Stimme kann schon vor dem eigentlichen Zeitpunkt der Wahl abgegeben werden.
2. **Ubiquitäre** Urnenwahl (Ort)
   Hier wird die Stimme am Wahltag in einem anderen Wahllokal oder gar im Ausland etwa in einem Konsulat abgegeben.
3. **Fliegende Wahlurne** (Ort)
   Wahlhelfer begeben sich zum Wähler (nach Hause, ins Krankenhaus, etc.), z. B. wenn die Wähler nicht mehr in der Lage sind, ihr Haus oder das Krankenbett zu verlassen.
4. **Stellvertreterwahl** (Prokuration, proxy voting) – (Wähler)
   Die Stimme wird nicht vom Wähler selbst, sondern stellvertretend durch einen Bevollmächtigten abgegeben. In diesem Fall ist allerdings die Geheimheit der Wahl noch weniger als bei der Briefwahl gewährleistet, da zumindest der Stellvertreter die Wahlentscheidung kennen muss. Auch ist nicht gewährleistet, dass die Stimme wirklich im Sinne des Wählers abgegeben wird.

Martin Fehndrich: „Briefwahl“ (2005).
https://web.archive.org/web/20090527022225/http://www.wahlrecht.de/lexikon/briefwahl.html

Teil des Schlusskapitels 8 („Resumee“)

Schwerwiegendes Wortlautsplagiat

Damit endet das Unterkapitel 8.3.

Es folgen der „Ausblick“ und das Literaturverzeichnis.

ERGÄNZENDE UNTERSUCHUNG

20 Plagiatsfragmente in weiteren Veröffentlichungen von FH-Prof. MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle

Aus verfassungsrechtlich-dogmatischer Sicht stellt sich aber nach wie vor die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Art von Verfassungsgesetzgebung mit den Baugesetzen der Bundesverfassung. Die Antwort auf diese Frage findet auch Adamovich schwierig.[53] In einem demokratischen System muss der Verfassungsgesetzgebung grundsätzlich ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit zugebilligt werden. Die Schranken dieser Freiheit sind aber die Baugesetze der Verfassung.

[53] Adamovich ua. (1997), S. 130

Stainer-Hämmerle: „Das Mandat auf Zeit. Die B-VG Novelle 1992 im Widerspruch zu Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung“ (2000). Diplomarbeit: Innsbruck, hier S. 28

Grün markiert ist das korrekte Zitat. Dann aber Bauernopfer: Stainer-Hämmerle schreibt nach dem Zitat weiter von Adamovich ab, ohne ihn zu zitieren.

Aus verfassungsrechtlich-dogmatischer Sicht stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Art von Verfassungsgesetzgebung mit den **Baugesetzen der Bundesverfassung**. Die Antwort auf diese Frage ist schwierig. In einem demokratischen System muß der Verfassungsgesetzgebung grundsätzlich ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit zugebilligt werden. Diese Freiheit ist aber nicht unbegrenzt. Ihre Schranken sind die Baugesetze der Verfassung.

Adamovich/Funk/Holzinger: „Österreichisches Staatsrecht. Band 1: Grundlagen.“ (1997). Hier S. 130

Dies ist zwar formell möglich, wie eingangs bereits erwähnt, allerdings ist nach Definition jede Gruppierung, die sich einer Wahl stellt mit dem Ziel, Mandate zu erringen, automatisch eine Partei. Denn eine politische Partei ist ein auf unterschiedliche Weise organisierter Zusammenschluss von Menschen, die danach streben, politische Macht und die entsprechenden Positionen zu besetzen, um ihre eigenen sachlichen oder ideellen Ziele zu verwirklichen und/oder persönliche Vorteile zu erlangen.

Die Gründungsidee der Kärntner Mutbürger entstand im Herbst 2011 im

Stainer-Hämmerle: „Der Angriff der Zwerge: Kleinparteien und ihr Weg in den Kärntner Landtag". In: Karl Anderwald/Peter Filzmaier/Karl Hren: „Kärntner Jahrbuch für Politik 2012", hier S. 58. https://www.jahrbuchkaernten.at/fileadmin/jahrbuch/Downloads/K%C3%A4rntner_Jahrbuch_f%C3%BCr_Poliktik_2012.pdf

Aufgrund des identischen Wortlauts trotz der Wiedergabe notorischen Wissens als Plagiat gewertet. Siehe dazu auch die folgenden Fragmente nach demselben Muster.



WIKIPEDIA
25 Jahre freie Enzyklopädie

Politische Partei

156 Sprachen

Artikel Diskussion

Partei ist eine Weiterleitung auf diesen Artikel. Weitere Bedeutungen sind unter Partei (Begriffsklärung) aufgeführt.

Eine **politische Partei** (lateinisch *pars*, Genitiv *partis* ‚Teil', ‚Richtung') ist ein auf unterschiedliche Weise organisierter Zusammenschluss von Menschen, die innerhalb eines umfassenderen politischen Verbandes (eines Staates o. Ä.) danach streben, politische Macht und die entsprechenden Positionen zu besetzen, um ihre eigenen sachlichen oder ideellen Ziele zu verwirklichen und/oder persönliche Vorteile zu erlangen.[1]

1. ↑ „Parteien sollen heißen auf (formal) freier Werbung beruhende Vergesellschaftungen mit dem Zweck, ihren Leitern innerhalb eines Verbandes Macht und ihren aktiven Teilnehmern dadurch (ideelle oder materielle) Chancen (der Durchsetzung an sachlichen Zielen oder der Erlangung von persönlichen Vorteilen oder beides) zuzuwenden." (Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*. § 18.)

Wikipedia: „Politische Partei" (Version vom 18. Oktober 2012). https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Politische_Partei&oldid=109464438

Alternative 4: Die Piraten

Die Piraten sind ebenfalls eine neue Partei, allerdings nicht so neu wie das Team Stronach oder die Mutbürger. Die schwedische Piratenpartei war die erste weltweit. Sie wurde am 1. Januar 2006 gegründet. Bei der Europawahl 2009 erreichte die Piratpartiet mit 7,1 Prozent der schwedischen Wählerstimmen zunächst einen Sitz, nach der Vergrößerung des Parlaments durch die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon einen zweiten Sitz im Europaparlament. 2012 gelang der Piratenpartei in Deutschland

Stainer-Hämmerle: „Der Angriff der Zwerge: Kleinparteien und ihr Weg in den Kärntner Landtag". In: Karl Anderwald/Peter Filzmaier/Karl Hren: „Kärntner Jahrbuch für Politik 2012", hier S. 59. https://www.jahrbuchkaernten.at/fileadmin/jahrbuch/Downloads/K%C3%A4rntner_Jahrbuch_f%C3%BCr_Poliktik_2012.pdf

Piratpartiet (Schweden)

→ *Hauptartikel: Piratpartiet*

Die schwedische Piratenpartei war die erste Piratenpartei weltweit. Sie wurde am 1. Januar 2006 gegründet. Bei der Europawahl 2009 erreichte Piratpartiet mit 7,1 Prozent der schwedischen Wählerstimmen zunächst einen Sitz,[17] nach der Vergrößerung des Parlaments durch die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon einen zweiten Sitz[18] im Europaparlament. Dabei wurde die Piratenpartei von zahlreichen Medien fälschlich mit dem BitTorrent-Tracker *The Pirate Bay* gleichgesetzt.[19] Die

17. ↑ [a] [b] Andreas Wilkens: *Schwedische Piratenpartei schafft Sprung ins Europaparlament [2. Update].* In: *heise online*. 7. Juni 2009, abgerufen am 11. April 2010.
18. ↑ Daniel Flachshaar: *Zweiter Pirat im EU-Parlament.* Piratenpartei Deutschland, 5. November 2009, abgerufen am 11. April 2010: „Die schwedische Piratenpartei, die sich aus diversen Gründen gegen den Vertrag von Lissabon ausgesprochen hat, wird einen der beiden zusätzlichen schwedischen Sitze erhalten."

Wikipedia: „Piratenpartei" (Version vom 14. September 2012). https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Piratenpartei&oldid=108069987

Alternative 6: Die Enotna Lista

Die Einheitliste/Enotna Lista (EL) stellt als ethnische Partei einen Sonderfall in der österreichischen Parteienlandschaft dar. Die Wurzeln einer slowenischen Partei in Kärnten reichen bis in die Monarchie zurück. Schon seit der Demokratisierung des Wahlrechtes im 19. Jahrhundert kandidierten slowenische Listen regelmäßig auf Gemeindeebene und erreichten 1950 bereits 5.000 Stimmen bzw. 75 Mandate und einen Bürgermeisterposten in der Gemeinde Moos/Blato. Durch die Annäherung des Rates der Kärntner Slowenen an die ÖVP und des Zentralverbandes an die SPÖ bzw. auch KPÖ kam es in der Folge zu einer konstanten Abwärtsbewegung bis 1970, wo nur mehr 2.464 Stimmen bzw. 24 Mandate erreicht werden konnten. Eine Wende brachten die Geschehnisse rund um den „Ortstafelsturm". Die diversen slowenischen Gemeinderatsfraktionen wurden im Jahre 1973 im

„Klub der slowenischen Gemeinderäte" zusammengefasst, der sich 1991 mit der damaligen KEL (Kärntner Einheitsliste) zu der heutigen Enotna lista/Einheitsliste überregional vereinigte, um so die Zweigleisigkeit zu beseitigen und die unabhängige politische Bewegung der Kärntner Slowenen weiter zu stärken. 1997 erreichte die EL schließlich ihren bisherigen Höhepunkt mit 5.527 Stimmen und 56 Mandaten.

Heute versteht sich die EL sowohl als weltanschaulich offene Sammelpartei der slowenischen Volksgruppe als auch als unabhängige Regionalpartei des Südkärntner Raumes, die offen ist für jeden, der die Programmatik der EL mittragen kann. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in der Sprachenpolitik mit dem Ziel, die Zweisprachigkeit der Region als Chance zu sehen und alles zu unternehmen, um die Gleichberechtigung der slowenischen Sprache auf allen Ebenen zu erreichen. Weiters wichtig für die EL ist eine Regionalpolitik mit dem Ziel, die zweisprachige Region auch wirtschaftlich, strukturell und sozial zu stärken. Der dritte Schwerpunkt liegt in einer Nachbarschaftspolitik, die „Grenzbalken in den Köpfen" beseitigt und alle Möglichkeiten nutzen will, die zur Stärkung der guten Nachbarschaft und zu einer möglichst ungehinderten und gewinnbringenden grenzüberschreitenden Kooperation führen würden.

Stainer-Hämmerle: „Der Angriff der Zwerge: Kleinparteien und ihr Weg in den Kärntner Landtag". In: Karl Anderwald/Peter



Enotna lista/Einheitsliste: „Über die Partei". elnet.at. Archivkopie

Filzmaier/Karl Hren: „Kärntner Jahrbuch für Politik 2012“, hier S. 62 f. https://www.jahrbuchkaernten.at/fileadmin/jahrbuch/Downloads/K%C3%A4rntner_Jahrbuch_f%C3%BCr_Poliktik_2012.pdf

vom 22. April 2012. https://web.archive.org/web/20120422162655/http://www.elnet.at/partei/C28/

Umfangreiches Copy/Paste-Plagiat aus dem Internet

---

für unsere politischen Haltungen. Vorurteile helfen uns, die Umwelt zu strukturieren. Sie helfen uns, schnelle Entscheidungen zu treffen, in dem sie die Welt in schwarz und weiß einteilen. Vorurteile geben Orientierung und es scheint oft verlockend, sich in einer immer unübersichtlich werdenden Welt auf diese Art Wegweiser zu verlassen. Vorurteile dienen der Gruppenbildung durch Ein- bzw. Ausgrenzung und erzeugen ein positives Bild der Eigengruppe. Fremdgruppen werden als negativ gesehen und das Wir-Gefühl der eigenen Gruppe kann durch Vorurteile verstärkt werden. Durch Vorurteile kann aber vor allem das Machtgefälle zwischen Majorität und Minorität gesichert werden.

Menschen. In den 50er Jahren entwickelte sich aufgrund der Sozialkonflikte zwischen Weißen und verschiedenen ethnischen Minderheiten in den USA die Vorurteilsforschung. „Vorurteile können zwar durch eine Primärerfahrung entstehen, werden aber durch eine Vermittlung verstärkt und generalisiert.“[138]

Vorurteile als Orientierung

Durch die Entwicklung von Vorurteilen ist ein Individuum in der Lage, in neuen und unübersichtlichen Situationen den Überblick zu behalten und eine gewisse Eindeutigkeit der Situation herzustellen. Vorurteile verhelfen somit Entscheidungen relativ schnell und ohne viel Überlegung zu treffen. Dadurch fungieren Vorurteile als Orientierungshilfe im Alltag. Sie stellen eine gewisse Eindeutigkeit her und reduzieren Verhaltensunsicherheiten.[139]

„Vorurteile ermöglichen Routinehandeln in einer komplizierten Umwelt, erleichtern alltägliche Entscheidungen, ohne dass jeweils erst eine `Denkpause` eingelegt […] werden müsste.“[140]

Gruppenbildung durch Vorurteile

„Vorurteile dienen der Gruppenbildung durch Ein- und Ausgrenzungen“[141]. Sie erzeugen ein positives Bild der Eigengruppe. Fremdgruppen werden als negativ gesehen. Das Wir-Gefühl der eigenen Gruppe und dadurch die Abgrenzung zu Fremdgruppen kann durch Vorurteile verstärkt werden.

Legitimation und Rechtfertigung von Herrschaftsausübung durch Vorurteile

Durch Vorurteile kann das Machtgefälle zwischen Majoritäten und Minoritäten gesichert werden. Minderheiten werden dadurch machtlos und „klein“ gehalten. Darüber hinaus dienen Vorurteile dazu Machverhältnisse zu stabilisieren.[142]

Die Kultur

Über Traditionen und Werte werden Vorurteile auch als Bestandteil des Kulturguts weitergegeben.[143] „Soziale (oder synonym verwendet, kulturelle) Stereotype oder Vorurteile sind Bestandteil eines gesellschaftlichen Wissens, das im Laufe der So-

---

Vorurteile können zwar durch eigene Erfahrungen entstehen, werden aber meist erst durch Vermittlung verstärkt und generalisiert. Über Traditionen und Werte werden Vorurteile Bestandteil des Kulturgutes und am Ende entstehen oft unantastbare Mythen. So wie der Wiederaufbaumythos in vielen europäischen Ländern nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie werden damit Teil des kulturellen Erbes, den Erwachsene an ihre Kinder weitergeben. Die Aufdeckung oder in einem weiteren Schritt die Überwindung von Vorurteilen wird dadurch erschwert. Die Dekonstruktion dieser Geschichten allein genügt nicht, sie müssen ersetzt werden durch eine neue Grundlage für die kollektive Identität. Dies kann aber gelingen, etwa durch Literatur, Massenmedien und vor allem durch Bildung und die Schule. Sie darf allerdings nicht moralisierend von der Lehrkanzel herab, sondern muss in einem gemeinsamen entdeckenden und de-konstruierenden Prozess erfolgen, der Kinder und Jugendliche ermutigt, sich eigene Urteile zu bilden. In einem öffentlich unterstützten Prozess können Vorurteile schneller abgebaut, Ressentiments schneller überwunden werden. Positive Beispiele dafür finden sich in Deutschland und Frankreich nach dem Zweiten Weltkrieg, aber auch zwischen Deutschland und Polen nach dem – ebenfalls symbolischen – Fall der Berliner Mauer. Was diese Form der Vermittlung vielleicht auch für die Politik interessant macht, ist die Möglichkeit der Überwindung der gegenwärtigen Vertrauenskrise. Die Jugendlichen lernen so Politik als Instrument der Problemlösung kennen.

Stainer-Hämmerle: „Vom Gestern wissen, im Heute handeln, das Morgen fühlen. Politische Bildung als ganzheitliches Konzept“, in Jürgen Pirker: „Wir sind Kärnten: Jugend, Begegnung und politische Bildung in Volksgruppenfragen“(2013), S. 15-20, hier S. 17 f.

Stainer-Hämmerle übernimmt hier Inhalte aus einem studentischen Bericht aus einem Seminar, das sie mitbetreut hat. Während die Studenten korrekt die Direktzitate in Anführungszeichen setzten und die Quellen angaben, lässt Stainer-Hämmerle die

zialisation aufgenommen wird. Sie sind der Teil des sozialen Erbes, den die Erwachsenen an die Kinder weitergeben.“[144]

Kulturelle Vorurteile erweisen sich als sehr hartnäckig und sind dadurch schwer zu überwinden. Weitergegeben werden diese Vorurteile über Literatur (Schulbücher), Massenmedien oder die Sprache (Vgl. Davis 1964, S. 56). Darüber hinaus tragen auch Gesetze, staatliche Anordnungen und Gerichtsurteile zur Bildung und Weitergabe von Vorurteilen bei.[145]

[138] Lindner 2005, S. 8
[139] Vgl. Ahlheim/Heger 1998, S. 7
[140] Ahlheim/Heger 1998, S. 7
[141] Schmalz-Jacobsen/ Hansen 1997, S. 247
[142] Vgl. Schmalz-Jacobsen/Hansen 1997, S. 247
[143] Vgl. Davis 1964, S. 56

[144] Nestvogel 2002, S. 269
[145] Vgl. Heckmann 1992, S. 140

Kerstin Egger, Clara Nelly Fischer, Tatjana Grogger, Veronika Gruber, Laura Marambio Escudero, Vladimir Mitar, Theresa Riedler, Claudia Schober: „Integration von MigrantInnen in Österreich“, in: Heinrich Bücker-Gärtner (Hrsg.): „Europa braucht innovative Programme zur Integration von Migranten und ethnischen Minderheiten“. Bericht über ein internationales Seminar, 18. bis 30. März 2012, Hogeschool Gent, Belgien. S. 106 f.
https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/Fachbereiche-Institute/Institute/IP2012-Bericht.pdf

Anführungszeichen und Quellenangaben weg und lässt die Passage in toto als ihren eigenen Text erscheinen. Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle tauchen weder der studentische Bericht noch die Primärquellen auf.

Die Art und Weise der Abänderung des Texts spricht für Täuschung.

Insgesamt traten 2014 neun Parteien an, ein neuer Rekord. Der Stimmzettel umfasste aber kurioserweise zehn Listen, davon mittendrin eine Zeile ohne Möglichkeit, sein Kreuz zu machen. Ebenfalls eine Premiere in Österreich. Weil Hans-Peter Martin, der 2009 am dritten Platz gelandet war, nicht mehr kandidierte, stand am für diese Liste 3 vorgesehenen Platz lediglich „leer". Den ersten Platz erhielt die 2009 stimmenstärkste Partei, die ÖVP. Der zweite Platz am Stimmzettel stand demnach der SPÖ zu, der vierte der FPÖ und der fünfte den Grünen. Der sechste Platz am Stimmzettel ging an das BZÖ, das bei der EU-Wahl 2009 noch fünftstärkste Partei war. Hier prüfte die Bundeswahlbehörde, ob es sich formal noch um dieselbe Partei handelte. Andernfalls wäre auch der sechste Platz „leer" geblieben. Jene Parteien, die bei der vorigen Wahl noch nicht kandidiert hatten, wurden am Ende des Stimmzettels nach dem Zeitpunkt des Einbringens ihres Wahlvorschlages gereiht: Somit standen NEOS vor REKOS, „Europa anders" und EU-STOP. Alle diese Listen erreichten die erforderlichen 2.600 Unterstützungsunterschriften in ganz Österreich.

Stainer-Hämmerle: „Die EU-Wahl aus Kärntner Sicht" (2014), In: Karl Anderwald/Peter Filzmaier/Karl Hren: „Kärntner Jahrbuch für Politik 2014", hier S. 24.
https://www.jahrbuchkaernten.at/fileadmin/jahrbuch/Downloads/Jahrbuch%20f%C3%BCr%20Politik_2014.pdf

Kronen Zeitung

"Leer" statt Liste Hans-Peter Martin

Dabei wird es nach Angaben des Innenministeriums zu einer Premiere kommen: Erstmals wird zumindest ein Platz am Stimmzettel frei bleiben. Weil Hans-Peter Martin, der 2009 am dritten Platz gelandet war, nicht mehr antritt, wird nun am für die Liste 3 vorgesehenen Platz lediglich "leer" stehen. Den ersten Platz dürfte demnach die 2009 stimmenstärkste Partei, die ÖVP, erhalten, der zweite Platz am Stimmzettel steht demnach der SPÖ zu, der vierte der FPÖ und der fünfte den Grünen.

Der sechste Platz am Stimmzettel könnte an das BZÖ gehen, das bei der EU-Wahl 2009 noch fünftstärkste Partei war. Hier muss die Bundeswahlbehörde allerdings prüfen, ob es sich formal noch um dieselbe Partei handelt, hieß es im Innenministerium. Andernfalls bliebe auch der sechste Platz "leer". Jene Parteien, die bei der vorigen Wahl noch nicht kandidiert haben, werden am Ende des Stimmzettels nach dem Zeitpunkt des Einbringens gereiht: Also NEOS vor REKOS, "Europa anders" und EU-STOP.

Österreich | 11.04.2014 18:13

Ein Plagiat offenbar ausgerechnet aus dem Boulevardmedium *Kronen Zeitung* ist in einer wissenschaftlichen Publikation als absolutes Kuriosum zu werten.

Kronen Zeitung: „EU-Wahl: Neun Listen und „Leer" auf Stimmzettel" (11. April 2014). https://www.krone.at/400435

Was heißt links und rechts?

Die Links-Rechts-Einordnung der Wähler und Wählerinnen bzw. der Parteien geht auf die Sitzordnung in den Ständeversammlungen des 19. Jahrhunderts zurück. Die prestigehöheren Stände und später die konservativen Parteien saßen rechts vom König bzw. vom Parlamentspräsidenten und die prestigeniederen Stände bzw. die später progressiven Parlamentarier saßen links von ihm. Ihren Ursprung haben diese Bezeichnungen in der französischen Nationalversammlung, wo einander nach der Revolution von 1789 das Bürgertum (links) und die Vertreter des Ancien Régime (rechts) gegenübersaßen. Seit der Französischen Revolution hat sich diese Verbindung der bewahrenden politischen Kräfte mit der Ideologiebezeichnung ›rechts‹ und der fortschrittlichen bzw. nach politischen und sozialen Veränderung strebenden Kräfte mit der Ideologiebezeichnung ›links‹ gehalten. Ein Vergleich mit den heutigen Forderungen von Parteien, die dem linken bzw. dem rechtem Spektrum zugeordnet werden, stellt diese Einteilung schon auf den Kopf. So stehen die Sozialdemokraten als langjährige Regierungs- und Kanzlerpartei für den Erhalt des Status quo, für die Verteidigung des Sozialstaates, für das System und oft auch für die Elite. Die FPÖ hingegen verkörpert für immer mehr Wählerinnen und Wähler die Hoffnung auf den gewünschten Wechsel mit ihren Anti-Establishment-Slogans und ihrer oft fundamentalen Systemkritik.

Stainer-Hämmerle: „Rinks oder lechts?", in: Thomas Köhler/Christian Mertens (Hrsg.): „Manifest: zu Österreichs Dritter Republik" (2017). Wien: PROverbis e.U. S. 65-72. Hier S. 67

Stainer-Hämmerle schreibt aus dem „Lexikon der Politikwissenschaft" ab und montiert dabei einen Satz ein, den sie

Links-Rechts-Skala, Links-Rechts-Einordnung der Wähler oder der → Politischen Parteien durch die Wähler auf einer vorgegebenen Skala, die von 1 = links bis zu 10 oder 11 = rechts reicht; aus der Sitzordnung in Ständeversammlungen abgeleitetes polit. Prinzip, nach dem die prestigehöheren Stände und d. h. später die konservativeren Parlamentarier rechts vom König bzw. Parlamentspräsidenten sitzen und die prestigeniederen Stände bzw. später die progressiven Parlamentarier links vom König bzw. Vorsitzenden.

Seit der Französischen Revolution hat sich diese Verbindung der bewahrenden polit. Kräfte mit der Ideologiebezeichnung rechts und der fortschrittlichen Kräfte mit der Ideologiebezeichnung links gehalten, wobei die polit. Inhalte, die sich konkret mit rechter und linker → Ideologie verbinden, Schwankungen unterliegen. Damit wird in der → Wahlforschung die Verwendung einer sog. «*self anchoring scale*» gerechtfertigt, bei der es in Umfragen den einzelnen Befragten überlassen bleibt, was sie konkret unter links und rechts verstehen. Man hat aber festgestellt, daß in den europ. Wählerschaften die Wähler relativ zuverlässige und gültige Vorstellungen über die Links-Rechts-Einordnung der polit. Parteien haben und daß sie sich auch selbst auf einer vorgegebenen Links-Rechts-Skala einordnen können.

→ Rechts und Links.

Franz Urban Pappi

Franz Urban Pappi: „Links-Rechts-Skala", in: Dieter Nohlen/Rainer-

---

offenbar aus der linken Tageszeitung *Der Standard* übernommen hat. Wieder ein Kuriosum.

Beide Quellenangaben tauchen im Beitrag von Stainer-Hämmerle ebenfalls nicht auf.

Olaf Schultze (Hrsg.): „Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe“, Band 1: A-M, 3. Auflage (2005). München: C. H. Beck. S. 519

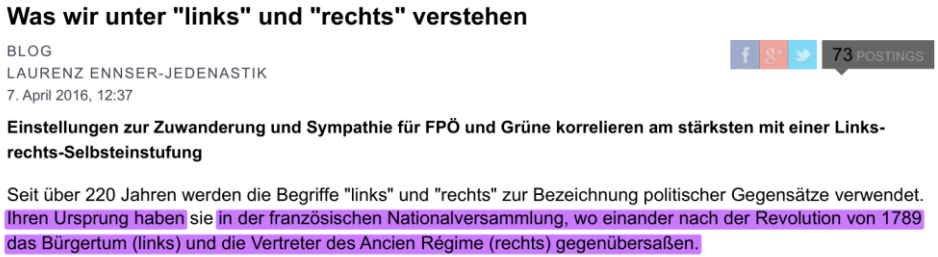

Was wir unter "links" und "rechts" verstehen

BLOG
LAURENZ ENNSER-JEDENASTIK
7. April 2016, 12:37

73 POSTINGS

Einstellungen zur Zuwanderung und Sympathie für FPÖ und Grüne korrelieren am stärksten mit einer Links-rechts-Selbsteinstufung

Seit über 220 Jahren werden die Begriffe "links" und "rechts" zur Bezeichnung politischer Gegensätze verwendet. Ihren Ursprung haben sie in der französischen Nationalversammlung, wo einander nach der Revolution von 1789 das Bürgertum (links) und die Vertreter des Ancien Régime (rechts) gegenübersaßen.

Laurenz Ennser-Jedenastik: „Was wir unter ‚links‘ und ‚rechts‘ verstehen“ (2016). Blog „Standardabweichung“, 7. April 2016 https://www.derstandard.at/story/2000034364169/was-wir-unter-links-und-rechts-verstehen

Rechts und links neu interpretiert

Dennoch sollte die Unterteilung ›rechts‹ oder ›links‹ eine Orientierung für die Werte und Ziele, das Menschenbild und die Gesellschaftsvision geben. So beschrieb die deutsche Meinungsforscherin Elisabeth Noelle-Neumann, was Menschen unter rechten oder linken Werten verstehen. Als linke Werte gelten danach: Gleichheit, Gerechtigkeit, Nähe, Wärme, Formlosigkeit, das ›Du‹, Spontaneität, das Internationale und Kosmopolitische. Ihnen stehen als rechte Werte gegenüber: Betonung der Unterschiede, Autorität, Distanz, geregelte Umgangsformen, das ›Sie‹, Disziplin, das Nationale. In der Wirtschaft sind linke Werte etwa staatliche Planung oder öffentliche Kontrolle, hingegen stehen rechte Werte für Privatwirtschaft und Wettbewerb. Freiheit verstehen Linke zuerst als Freiheit von Not. Der Staat soll sich um soziale Sicherheit und Geborgenheit kümmern. Rechte verstehen Freiheit umgekehrt zuerst als Freiheit von staatlicher Gängelung und staatlichem Zwang. Sie schätzen Anstrengung, Risikobereitschaft und Eigenaktivität. Das zentrale linke Anliegen ist Solidarität mit den Schwächeren. Linke Parteien stehen in der Regel für Staatsinterventionismus, wohlfahrtstaatliche Umverteilung und die Egalisierung der Lebensverhältnisse. Die Rechte setzt lieber auf den Markt statt auf

den Staat. Doch diese einfache Unterscheidung funktionierte bei einzelnen Politikfeldern nie. So traten rechte Parteien beim Thema ›Recht und Ordnung‹ immer schon für einen starken Staat ein.

Stainer-Hämmerle: „Rinks oder lechts?“ (2017), S. 69

Es ist erschreckend, wenn selbst die berühmte Meinungsforscherin Noelle-Neumann aus einer Sekundärquelle plagiiert wird. Stainer-Hämmerle erweckt hier im Text deutlich den Eindruck einer Primärrezeption und Wiedergabe in eigenen Worten.

Die Meinungsforscherin Elisabeth Noelle-Neumann hat beschrieben, was Menschen unter *rechten* und was sie unter *linken* Werten verstehen. Als *linke* Werte gelten danach: Gleichheit, Gerechtigkeit, Nähe, Wärme, Formlosigkeit, das „Du“, Spontaneität, das Internationale und Kosmopolitische. Ihnen stehen als rechte Werte gegenüber: Betonung der Unterschiede, Autorität, Distanz, geregelte Umgangsformen, das „Sie“, Disziplin, das Nationale.

In der Wirtschaft sind *linke* Werte: staatliche Planung, öffentliche Kontrolle; *rechte* Werte: Privatwirtschaft und Wettbewerb. Freiheit verstehen *Linke* zuerst als Freiheit von Not. Der Staat soll sich um soziale Sicherheit und Geborgenheit kümmern. *Rechte* verstehen Freiheit umgekehrt zuerst als Freiheit von staatlicher Gängelung und staatlichem Zwang. Sie schätzen Anstrengung, Risikobereitschaft, Eigenaktivität. Das zentrale linke Anliegen ist Solidarität mit den Schwächeren.

Eckart Thurich: „pocket politik. Demokratie in Deutschland“, 4. Auflage (2011). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 103, Stichwort „Rechts-Links-Schema“
https://www.bpb.de/system/files/pdf/RZIJQE.pdf

Gesellschaftlicher Wandel und Konfliktlinien

Forschungsansätze zu Parteiensystemen lassen sich grob nach den Ursachen für Struktur, Konstanz und Wandel von Parteiensystemen unterscheiden. Dabei können institutionelle Faktoren wie das Wahlsystem oder gesellschaftliche Faktoren wie das Schrumpfen von traditionellen gesellschaftlichen Milieus den Ausschlag geben. Die sozialstrukturelle Erklärung der Entstehung, Struktur und Konstanz von Parteiensystemen geht auf Seymour M. Lipset und Stein Rokkan (1967) zurück. Sie versuchen, die Entwicklungen der Parteiensysteme in Europa von bestimmten gesellschaftlichen Konfliktlinien (›cleavages‹) her zu verstehen, wovon die Konfliktlinie zwischen Produktionsmittelbesitzern und Arbeitnehmern die wohl in Österreich prägendste für die Lagerbildung zwischen ›Rot‹ und ›Schwarz‹ war. Andere mehr oder weniger prägende Spannungen bestehen zwischen Zentrum und Peripherie (Entstehung von ethnischen Parteien), zwischen Staat und Kirche (Entstehung von religiösen Parteien), Land und Stadt (Entstehung von Bauernparteien, konservativen oder liberalen Parteien) sowie zwischen Materialismus und Postmaterialismus (Entstehung von ökologischen und Bürgerrechtsparteien).[3] Moderne Konfliktlinien heute bilden sich entlang der Gegensätze Inklusion/Exklusion beim Thema Zuwanderung oder Globalisierung versus Antiglobalisierung. Die Transformation dieser Interessenkonflikte ins Politische steht noch am Anfang, und es wird sich erst zeigen, ob sie sich auch langfristig verankern können.

3 Vgl. Hans-Joachim LAUTH/Gert PICKEL/Susanne PICKEL, *Vergleich politischer Systeme* (Paderborn 2014), S. 276ff.

Stainer-Hämmerle: „Rinks oder lechts?“ (2017), S. 67 f.

Zu beachten ist hier auch, dass Stainer-Hämmerle aus demselben Werk von Nohlen bereits auf der ersten Seite ihrer Doktorarbeit abgeschrieben hatte.

3.3.2 Forschungsansätze und Typologien

Forschungsansätze zu Parteiensystemen lassen sich grob danach unterscheiden, worin die Ursachen für Struktur, Konstanz und Wandel von Parteiensystemen gesehen werden. Das Schwergewicht, manchmal auch die ausschließliche Betrachtung, liegt dann entweder auf den institutionellen oder den gesellschaftlichen Faktoren.

Die ersten Versuche, die Struktur von Parteiensystemen durch institutionelle Faktoren zu erklären, konzentrierten sich darauf, Ursachen

Dieter Nohlen: „Wahlrecht und Parteiensystem. Zur Theorie der Wahlsysteme“ (2004), 4. Auflage. Opladen: Leske + Budrich. S. 65

wie das Wahlsystem oder gesellschaftliche Faktoren wie das Schrumpfen von traditionellen gesellschaftlichen Milieus den Ausschlag geben. Die sozialstrukturelle Erklärung der Entstehung, Struktur und Konstanz von Parteiensystemen geht auf Seymour M. Lipset und Stein Rokkan (1967) zurück. Sie versuchen, die Entwicklungen der Parteiensysteme in Europa von bestimmten gesellschaftlichen Konfliktlinien (›cleavages‹) her zu verstehen, wovon die Konfliktlinie zwischen Produktionsmittelbesitzern und Arbeitnehmern die wohl in Österreich prägendste für die Lagerbildung zwischen ›Rot‹ und ›Schwarz‹ war. Andere mehr oder weniger prägende Spannungen bestehen zwischen Zentrum und Peripherie (Entstehung von ethnischen Parteien), zwischen Staat und Kirche (Entstehung von religiösen Parteien), Land und Stadt (Entstehung von Bauernparteien, konservativen oder liberalen Parteien) sowie zwischen Materialismus und Postmaterialismus (Entstehung von ökologischen und Bürgerrechtsparteien).[3] Moderne Konfliktlinien heute bilden sich entlang der Gegensätze Inklusion/Exklusion beim Thema Zuwanderung oder Globalisierung versus Antiglobalisierung. Die Transformation dieser Interessenkonflikte ins Politische steht noch am Anfang, und es wird sich erst zeigen, ob sie sich auch langfristig verankern können.

Lipset/Rokkan zufolge sind Parteiensysteme in der Sozialstruktur verankert. Dies trifft sicher auf die Zeit der Entstehung von ÖVP und SPÖ bzw. deren Vorgängerparteien Ende des 19. Jahrhunderts zu. Heute hat sich die Zusammensetzung der österreichischen Gesellschaft allerdings grundlegend gewandelt. Migration, eine älter werdende Bevölkerung oder ein grundlegendes anderes Verständnis von Geschlechterrollen prägen Arbeits-, Wohn- und Lebensformen. Hinzu kommen Faktoren wie soziale Mobilität, Individualisierung und abnehmende Bindung an Gruppen oder sinkende Anerkennung von Autoritäten jeglicher Art sowie neue Möglichkeiten durch Technologien etwa bei der Kommunikation.

3 Vgl. Hans-Joachim LAUTH/Gert PICKEL/Susanne PICKEL, *Vergleich politischer Systeme* (Paderborn 2014), S. 276ff.

Stainer-Hämmerle: „Rinks oder lechts?“ (2017), S. 68

Die sozialstrukturelle Erklärung der Entstehung, Struktur und Konstanz von Parteiensystemen geht auf Seymour M. Lipset und Stein Rokkan (1967) zurück. Sie versuchten, die Entwicklung der Parteiensysteme in Europa von bestimmten gesellschaftlichen Konfliktlinien her zu verstehen. Diese sozialen Spannungen lassen sich – Lipset/Rokkan zufolge – auf Probleme zurückführen, die die Folge zweier Prozesse sind, der Nationwerdung (nationale Revolution) und der Industrialisierung (industrielle Revolution). Konzeptionell werden die beiden grundlegenden sozialen Konfliktlinien in ein zweidimensionales Schema übertragen, das eine funktionale und eine territoriale Dimension hat. Die sich somit ergebenden vier Konfliktlinien sind: 1. die Spannung zwischen Zentrum und Peripherie (zwischen dominanter Kultur und unterworfener Kultur); 2. die Spannung zwischen Staat und Kirche; 3. die Spannung zwischen Bodenbesitzern und Handels- und Unternehmergruppen (zwischen Agrar- und Industrieinteressen); 4. die Spannung zwischen Produktionsmittelbesitzern und Arbeitnehmern (zwischen Kapital und Arbeit).

[...]

genen Koalitionen dauerhaft seien. Lipset/Rokkan zufolge sind die Parteiensysteme in der Sozialstruktur verankert, die Institutionen (u.a. das Wahlsystem) sind eingefügt in den Rahmen des bestehenden Konfliktsystems. Sieht man die Struktur des Parteiensystems abhängig

Dieter Nohlen: „Wahlrecht und Parteiensystem. Zur Theorie der Wahlsysteme“ (2004), 4. Auflage. Opladen: Leske + Budrich. S. 69 f.

und Eigenaktivität. Das zentrale linke Anliegen ist Solidarität mit den Schwächeren. Linke Parteien stehen in der Regel für Staatsinterventionismus, wohlfahrtstaatliche Umverteilung und die Egalisierung der Lebensverhältnisse. Die Rechte setzt lieber auf den Markt statt auf den Staat. Doch diese einfache Unterscheidung funktionierte bei einzelnen Politikfeldern nie. So traten rechte Parteien beim Thema ›Recht und Ordnung‹ immer schon für einen starken Staat ein.

„Rinks oder lechts?“ (2017), S. 69 f.

Zu beachten ist hier auch, dass Stainer-Hämmerle aus demselben Lexikon bereits auf der ersten Seite ihrer Doktorarbeit abgeschrieben hatte.

komplex. So steht in den industriellen Demokratien und → Wohlfahrtsstaaten bezogen auf den Sozialkonflikt zwischen Kapital und Arbeit die Linke i. d. R. für → Staatsinterventionismus, wohlfahrtsstaatl. Umverteilung und die Egalisierung der Lebensverhältnisse, die Rechte setzt i. d. R. auf den → Markt und möglichst geringe staatl. Eingriffe in die Wirtschaft. Bezogen auf Recht und Ordnung sind die Positionen auf der Rechten wie auf der Linken dagegen uneinheitlich, sind z. B. in D die neo-liberale Rechte wie die ökolog. Linke gegen den starken Staat, tritt die konservative Rechte vehement für dessen Auf- bzw. Ausbau ein, ist die Haltung der Sozialdemokratie widersprüchlich.

Rainer-Olaf Schultze: „Rechts und Links“, in: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.): „Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe“, Band 2: N-Z, 3. Auflage (2005). München: C. H. Beck. S. 830

Heute lassen sich die extremen Pole zwischen linker und rechter Ideologie in mehreren Dimensionen beschreiben: So lauten die Gegensätze bei Menschenbild und Gesellschaftsvision kosmopolitisch versus nationalistisch, laizistisch versus fundamentalistisch, visionär versus reaktionär, anarchistisch versus autoritär, kommunistisch versus kapitalistisch, pazifistisch versus militaristisch und ökologisch versus anthropozentrisch. Streng betrachtet bewegen sich also alle politischen Parteien je nach Thema zwischen linken und rechten Positionen munter hin und her, um dann von sich zu behaupten, sie seien in der Mitte. Umfragen mit einer Selbstverortung von Wählerinnen und Wählern sind hingegen wenig aussagekräftig, bleibt ihnen doch meist selbst überlassen, was sie unter rechts und links verstehen.

Stainer-Hämmerle: „Rinks oder lechts?“ (2017), S. 70

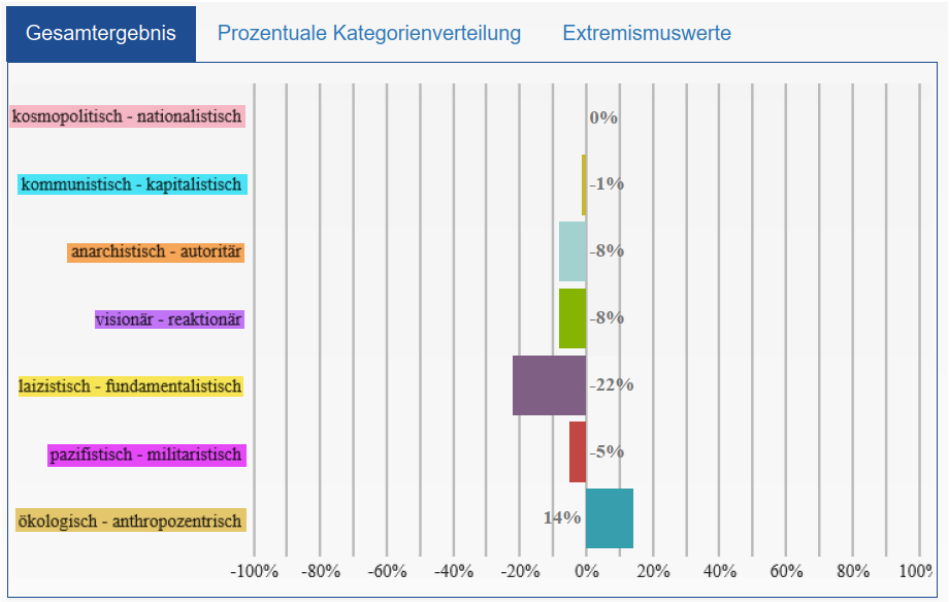

Marc Böttenberg: „Political Test“ (2017)
http://politicaltest.net/de/statistiken

Voraussetzungen für Populismusanfälligkeit

Es sind laut empirischer Wahlforschung vor allem die jungen Männer und die Unzufriedenen, die die FPÖ wählen. Diese Ergebnisse führen zur These der „Modernisierungsverlierer“, die den Zusammenhang zwischen den negativen Folgen von gesellschaftlichen Modernisierungsprozessen und den Wahlerfolgen von rechtspopulistischen Parteien behauptet. Zahlreiche Studien der empirischen Parteien- und Wahlforschung belegen diesen Zusammenhang auch in anderen Ländern.[8]

sprechendes Wahlverhalten umzuwandeln. Dass ein Zusammenhang zwischen den (negativen Folgen von) gesellschaftlichen Modernisierungsprozessen und den Wahlerfolgen rechtspopulistischer Parteien besteht, zeigen mehrere Studien der empirischen Parteien- und Wahlforschung.[4]

4 Siehe u.a. Bauer/Niedermeyer 1990, Borcio 2001, Klein/Falter 1996, Mayer 1996, Perrineau 2001, Ulram 2001

8 Vgl. Bauer, Petra/Niedermayer, Oskar: Extrem rechtes Potential in den Ländern der Europäischen Union, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 46–47 (1990), S. 15–26; Borcio, Roberto: Separatistischer Regionalismus in einer reichen Region: die Lega Nord, in: Loch, Dietmar/Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Schatten der Globalisierung. Rechtsradikalismus, Rechtspopulismus und separatistischer Regionalismus in westlichen Demokratien. Frankfurt a.M. 2001. S. 246–272; Klein, Markus/Falter, Jürgen W.: Die Wähler der Republikaner zwischen sozialer Benachteiligung, rechtem Bekenntnis und rationalem Protest, in : Gabriel, Oscar W./Falter, Jürgen W. (Hrsg.): Wahlen und politische Einstellungen in westlichen Demokratien. Frankfurt a.M. 1996. S. 149–173; Mayer, Nonna: Rechtsextremismus in Frankreich: Die Wähler des Front National, in: Falter, Jürgen W. u. a. (Hrsg.): Rechtsextremismus. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, Politische Viertelsjahresschrift, Sonderheft 26 (1996), S. 388–405; Perrineau, Pascal: Die Faktoren der Wahldynamik des Front National, in: Loch, Dietmar/Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Schatten der Globalisierung. Rechtsradikalismus, Rechtspopulismus und separatistischer Regionalismus in westlichen Demokratien. Frankfurt a.M. 2001. S. 186–205; Ulram, Peter: Sozialprofil und Wahlmotive der FPÖ-Wähler: Zur Modernität des Rechtspopulismus am Beispiel des Phänomens Haider, in: Loch /Heitmeyer (Hrsg.), Schatten der Globalisierung. S. 206–226.

Stainer-Hämmerle: „Populismus und Politische Bildung“, in: Diendorfer/Sandner/Turek: „Populismus – Gleichheit – Differenz“ (2017), S. 32 f.

Gemeinsame Zitierfehler: Beide, Stainer-Hämmerle und Schönfelder, schreiben „Borcio“ statt richtig „Biorcio“ und „Sonderheft 26“ statt richtig „Sonderheft 27“.

Bauer, Petra/Niedermayer, Oskar (1990): *Extrem rechtes Potential in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft*, in: Aus Politik u. Zeitgeschichte, B 46-47, 15-26

Biorcio, Roberto (2001): *Separatistischer Regionalismus in einer reichen Region: die Lega Nord*, in: Loch, Dietmar/ Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): a.a.O., 246-272

Loch, Dietmar/Heitmeyer, Wilhelm (Hg.) (2001): *Schatten der Globalisierung. Rechtsradikalismus, Rechtspopulismus und separatistischer Regionalismus in westlichen Demokratien*, Frankfurt a.M.

Klein, Markus/Falter, Jürgen W. (1996a): *Die Wähler der Republikaner zwischen sozialer Benachteiligung, rechtem Bekenntnis und rationalem Protest*, in: Gabriel, Oscar W./Falter, Jürgen W. (Hg.): a.a.O., 149-173

Gabriel, Oscar W./Falter, Jürgen W. (Hg.) (1996): *Wahlen und politische Einstellungen in westlichen Demokratien*, Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/ Paris/Wien

Mayer, Nonna (1996): *Rechtsextremismus in Frankreich: Die Wähler des Front National*, in: Falter, Jürgen W./Jaschke, Hans-Gerd/Winkler, Jürgen R. (Hg.): a.a.O., 388-405

Falter, Jürgen W./Jaschke, Hans-Gerd/ Winkler, Jürgen R. (Hg.) (1996): *Rechtsextremismus. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung*, Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 26, Opladen,

Perrineau, Pascal (2001): *Die Faktoren der Wahldynamik des Front national*, in: Loch, Dietmar/Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): a.a.O., 186-205

Ulram, Peter A. (2001): *Sozialprofil und Wahlmotive der FPÖ-Wähler: Zur Modernität des Rechtspopulismus am Beispiel des Phänomens Haider*, in: Loch, Dietmar/ Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): a.a.O., 206-226

Sven Schönfelder: „Rechtspopulismus. Teil Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ (2008). Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag. S. 9 und Literaturverzeichnis

Die Politikdeprivation kennzeichnet die Unzufriedenheit und empfundene Machtlosigkeit im politischen Bereich und richtet sich hauptsächlich gegen die etablierte Politik und ihre AkteurInnen. Die als mangelhaft wahrgenommene Problemlösungskompetenz von staatlichen Institutionen und politischen Parteien erzeugt in Folge auch eine abnehmende Partizipationsbereitschaft. Demokratiekritik, Politik- und PolitikerInnenverdrossenheit oder Protestverhalten untermauern die Entfremdung zwischen Eliten und der Bevölkerung, die sich gerne als das Kollektiv „das Volk" sieht.

Stainer-Hämmerle: „Populismus und Politische Bildung", in: Diendorfer/Sandner/Turek: „Populismus – Gleichheit – Differenz" (2017), S. 34

Siehe auch das Plagiatsfragment zuvor.

1.5.4 Politikdeprivation

Der hier eingeführte Begriff der Politikdeprivation kennzeichnet Unzufriedenheit und empfundene Machtlosigkeit im politischen Bereich, welche aus nicht erfüllten bzw. enttäuschten Erwartungen an die etablierte Politik und ihre Akteure resultieren. Diese Erwartungen beziehen sich primär auf die Lösung von Problemlagen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, die als Deprivationserfahrungen und -gefühle sowohl objektiv (Arbeitslosigkeit, niedriges Einkommen etc.) als auch subjektiv (z.B. empfundene Benachteiligung oder Bedrohung) wahrgenommen werden können. Eine als mangelhaft oder nur unzureichend bewertete Problemlösungskompetenz von politischen Parteien und staatlichen Institutionen erzeuge dem Ansatz nach auch Unzufriedenheit in Bezug auf politische Prozesse und Strukturen oder in speziellen Themenfeldern. Mit dieser politischen Unzufriedenheit korrespondierten zudem Gefühle einer politischen Machtlosigkeit, deren Ergebnis sich mitunter in einer abnehmenden Partizipationsbereitschaft zeige (vgl. Hennig 1994: 365).

[...]

In Studien, die sich der Analyse von „Modernisierungsverlierern" widmen, finden sich hinsichtlich der Merkmale und Wahlmotive rechtspopulistisch eingestellter Personen wiederholt Konstrukte, die mit Begriffen wie politische Unzufriedenheit und Machtlosigkeit, Parteien- und Politikverdrossenheit, Demokratiekritik oder politische Protesthaltung benannt werden.[44] Sie alle sind auf der Individualebene Ausdruck von Unzufriedenheit und damit einhergehender Entfremdung gegenüber den bestehenden politischen, aber auch wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. Sie stellen

Sven Schönfelder: „Rechtspopulismus. Teil Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit" (2008). Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag. S. 59 f.

Klare Botschaften, verständlich formuliert und mit geringer Differenzierung waren immer schon Kernkompetenz von populistischen Parteien. So bieten sie zur Lösung von komplexen gesellschaftlichen und globalen Problemen scheinbar einfache Antworten an, oft indem sie ökonomische oder soziale Konflikte auf eine ethnische und kulturelle Ebene heben und so Zugang, Rechte und Pflichten diskutieren. „Österreicher" gegen „Ausländer", „fleißige Leute" gegen „Sozialschmarotzer", „Leistungswillige" gegen „Bürokraten". Dennoch stellen sie die richtigen Fragen, wenn auch mit den falschen Antworten, die es im Unterricht zu entlarven gilt.

Stainer-Hämmerle: „Populismus und Politische Bildung", in: Diendorfer/Sandner/Turek: „Populismus – Gleichheit – Differenz" (2017), S. 35 f.

Siehe auch das Plagiatsfragment zuvor.

Auch wenn die Erfolge der vier deutschen Rechtsparteien nicht in jeder Hinsicht vergleichbar sind, so haben sie doch eines gemeinsam: Sie alle können – zumindest zeitweise – von den tiefgreifenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Problemen der Bundesrepublik profitieren, die in Teilen der Bevölkerung sowohl reale als auch imaginierte Abstiegsängste erzeugen. Zur angeblichen Lösung komplexer gesellschaftlicher Probleme formulieren die Parteien scheinbar einfache Antworten, indem sie die ökonomisch-sozialen Konflikte um Teilhabe, Zugang und Anrechte in die ethnisch-kulturelle Konfliktlinie transferieren. Neben der Betonung einer zu verteidigenden kulturellen Eigenheit tritt die Politisierung ausgeprägter sozialer wie ethnisch eingefärbter Ungleichheitsvorstellungen in den Mittelpunkt eines politischen Angebots, das im ideologisch-programmatischen Kern auf die Differenzierung zwischen Eigen- und Fremdgruppe abzielt (Deutsche vs. Ausländer, „fleißige Bürger" vs. „faule Politiker", „Leistungserbringer" vs. „Schmarotzer" etc.). Als ein nur allzu häufig auftretendes Problem für die Rechten erweist sich jedoch nicht die (kurzfristige) Mobilisierung von Wählern, sondern deren (langfristige) Bindung an die Parteien.

Sven Schönfelder: „Rechtspopulismus. Teil Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit" (2008). Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag. S. 11 f.

Direkte Demokratie bleibt ungenützt

Der Begriff der direkten Demokratie oder auch unmittelbaren Demokratie umfasst heute verschiedenste Formen der politischen Beteiligung des Volkes. Von der repräsentativen Demokratie unterscheidet sich die direkte Demokratie durch die Möglichkeit des Volkes, auch während einer Legislaturperiode und punktuell bei bestimmten Sachfragen Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse zu nehmen. Darüber hinaus existiert aber weder eine allgemein gültige Definition des

1.2 Begriffliche Abgrenzung

Der Begriff *direkte Demokratie* oder unmittelbare Demokratie wird heute zur Bezeichnung verschiedenster Formen der politischen Beteiligung des Volkes benutzt. Von der *repräsentativen Demokratie*[12] unterscheidet sich die direkte Demokratie dadurch, dass sie dem Volk die Möglichkeit gewährt, auch während der Legislaturperiode und punktuell auf konkrete Sachfragen bezogen Einfluss auf den politischen Entscheidungsfindungsprozess zu nehmen. Die unmittelbare Volksbeteiligung kann damit als auf einen Beschluss gerichtetes Instrument der

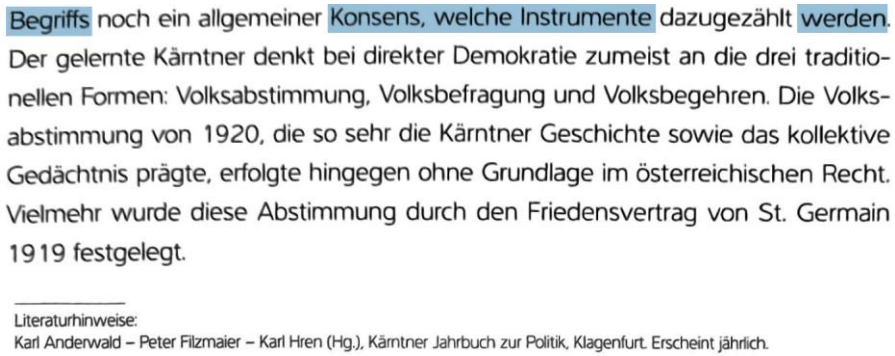

Begriffs noch ein allgemeiner Konsens, welche Instrumente dazugezählt werden. Der gelernte Kärntner denkt bei direkter Demokratie zumeist an die drei traditionellen Formen: Volksabstimmung, Volksbefragung und Volksbegehren. Die Volksabstimmung von 1920, die so sehr die Kärntner Geschichte sowie das kollektive Gedächtnis prägte, erfolgte hingegen ohne Grundlage im österreichischen Recht. Vielmehr wurde diese Abstimmung durch den Friedensvertrag von St. Germain 1919 festgelegt.

Literaturhinweise:
Karl Anderwald – Peter Filzmaier – Karl Hren (Hg.), Kärntner Jahrbuch zur Politik, Klagenfurt. Erscheint jährlich.

Stainer-Hämmerle: „Politische Beteiligung in Kärnten“, In: Amt der Kärntner Landesregierung (Hrsg.): CARINTHIja 2020. Einführung – Überblick – Reflexionen zum neuen Landesausstellungsformat (2018), S. 127 f.

https://carinthija2020.ktn.gv.at/SI/repos/files/carinthija2020/Dateien/downloads/Brosch%C3%BCre%20CARINTHIja%202020.pdf

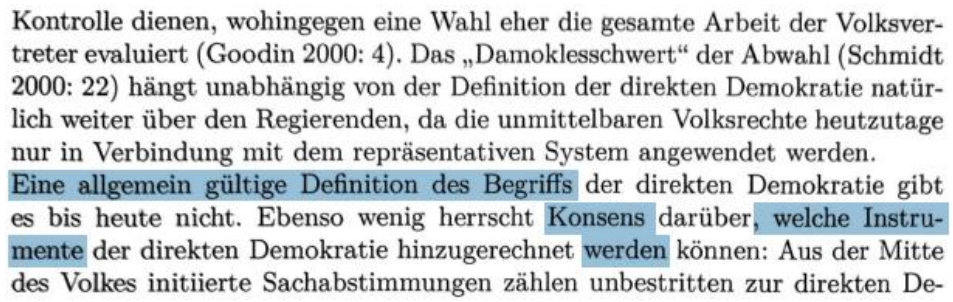

Kontrolle dienen, wohingegen eine Wahl eher die gesamte Arbeit der Volksvertreter evaluiert (Goodin 2000: 4). Das „Damoklesschwert“ der Abwahl (Schmidt 2000: 22) hängt unabhängig von der Definition der direkten Demokratie natürlich weiter über den Regierenden, da die unmittelbaren Volksrechte heutzutage nur in Verbindung mit dem repräsentativen System angewendet werden.
Eine allgemein gültige Definition des Begriffs der direkten Demokratie gibt es bis heute nicht. Ebenso wenig herrscht Konsens darüber, welche Instrumente der direkten Demokratie hinzugerechnet werden können: Aus der Mitte des Volkes initiierte Sachabstimmungen zählen unbestritten zur direkten De-

Christina Eder: „Direkte Demokratie auf subnationaler Ebene. Eine vergleichende Analyse der unmittelbaren Volksrechte in den deutschen Bundesländern, den Schweizer Kantonen und den US-Bundesstaaten“ (2010). Baden-Baden: Nomos. S. 18 f.

Doch nicht nur die Höhe der Prozentsätze an Unterschriften beeinflusst die Nutzungshäufigkeit von direkter Demokratie. Auch politische, kulturelle und sozioökonomische Faktoren spielen eine Rolle. So wird ein positiver Zusammenhang mit der vorhandenen Parteienfragmentierung, der Stärke der linken und grünen Parteien oder von Protestparteien und bei der Wahlbeteiligung an subnationalen Wahlen vermutet. Weiters positiv auswirken kann sich der Anteil der Partei- bzw. Gewerkschaftsmitglieder oder die Bereitschaft in der Bevölkerung, ehrenamtlich tätig zu sein. An sozioökonomischen Faktoren begünstigend wirken die Bevölkerungsgröße, der Urbanisierungsgrad sowie der Anteil Beschäftigter im tertiären Sektor und ein hohes BIP pro Kopf. Hemmend für die Ausübung von direkter Demokratie sind hingegen: eine starke Regierungskoalition wie die in Kärnten bisher übliche Proporzlösung, eine heterogene Bevölkerung, ein hoher Anteil an Beschäftigten im primären Sektor wie auch eine hohe Arbeitslosenquote.

Stainer-Hämmerle: „Politische Beteiligung in Kärnten“, In: Amt der Kärntner Landesregierung (Hrsg.): CARINTHIja 2020. Einführung – Überblick – Reflexionen zum neuen Landesausstellungsformat (2018), S. 130 f.

https://carinthija2020.ktn.gv.at/SI/repos/files/carinthija2020/Dateien/downloads/Brosch%C3%BCre%20CARINTHIja%202020.pdf

Stainer-Hämmerle erwähnt das Werk von Eder in ihrem Beitrag an keiner Stelle.

Tabelle 3.1: **Die Kontrollfaktoren und ihr angenommener Wirkungszusammenhang**

Faktor	Erwarteter Einfluss
Politische Faktoren	
Parteienfragmentierung	+
Stärke der linken (und grünen) Parteien	+
Stärke der SP (CH)	+
Stärke der Protestparteien	+
Stärke der Regierungskoalition	–
Divided government (US)	–
Anzahl Regierungsparteien	–
Wahlbeteiligung an subnationalen Wahlen	+
Kulturelle Faktoren	
Anteil Parteimitglieder	+/–
Anteil Gewerkschaftsmitglieder	+/–
Anteil Ehrenamt	+/–
Anteil Bürgerinitiative (D)	+/–
Anteil Katholiken in der Gesamtbevölkerung	–
Anteil Deutschsprachige in der Bevölkerung (CH)	+
Bevölkerungsheterogenität (US)	–
Sozioökonomische Faktoren	
Bevölkerungsgröße	+
Urbanisierungsgrad	+
Anteil Beschäftigter im primären Sektor	–
Anteil Beschäftigter im tertiären Sektor	+
BIP pro Kopf	+
Arbeitslosenquote	–

Anmerkungen: Siehe Appendix für mehr Informationen zu den Faktoren. + = angenommener positiver Einfluss auf die Anwendungshäufigkeit; – = angenommener negativer Einfluss auf die Anwendungshäufigkeit. D – Effekt wird nur für die Bundesländer analysiert; CH – Einfluss wird nur für die Kantone getestet; US – Zusammenhang wird nur für die Bundesstaaten überprüft.

Christina Eder: „Direkte Demokratie auf subnationaler Ebene. Eine vergleichende Analyse der unmittelbaren Volksrechte in den deutschen Bundesländern, den Schweizer Kantonen und den US-Bundesstaaten“ (2010). Baden-Baden: Nomos. S. 67

Der Bürgerrat eignet sich für unterschiedliche Zielsetzungen: zur Information, zur Konsultation oder zur Mitbestimmung. Er empfiehlt sich aber besonders für komplexe Fragestellungen, bei denen ganz unterschiedliche Interessen aufeinander treffen. Mögliche Einsatzgebiete sind das Sammeln von Ideen und die Bündelung von Kommunikation und Energien, das Entwickeln von Visionen und die Gestaltung der Zukunft, die Bearbeitung von Konflikten und die Integration von Standpunkten, das Einholen von Meinungen und die Aktivierung von Bürgern, die Initiierung von Planungsprozessen und die gestaltende Begleitung von derartigen Prozessen. Je komplexer die Probleme, desto geeigneter sind Bürgerräte und andere Formen der partizipativen Demokratie. Wesentliche Voraussetzung allerdings ist die Wertschätzung gegenüber dem Engagement der Bürger durch die Politik.

Stainer-Hämmerle: „Politische Beteiligung in Kärnten“ (2018), S. 133

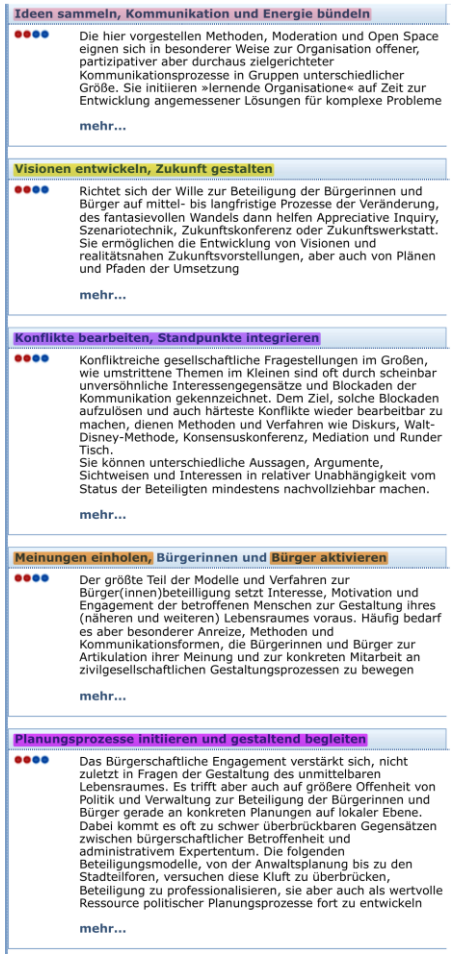

Ideen sammeln, Kommunikation und Energie bündeln

Die hier vorgestellen Methoden, Moderation und Open Space eignen sich in besonderer Weise zur Organisation offener, partizipativer aber durchaus zielgerichteter Kommunikationsprozesse in Gruppen unterschiedlicher Größe. Sie initiieren »lernende Organisationen« auf Zeit zur Entwicklung angemessener Lösungen für komplexe Probleme

mehr...

Visionen entwickeln, Zukunft gestalten

Richtet sich der Wille zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auf mittel- bis langfristige Prozesse der Veränderung, des fantasievollen Wandels dann helfen Appreciative Inquiry, Szenariotechnik, Zukunftskonferenz oder Zukunftswerkstatt. Sie ermöglichen die Entwicklung von Visionen und realitätsnahen Zukunftsvorstellungen, aber auch von Plänen und Pfaden der Umsetzung

mehr...

Konflikte bearbeiten, Standpunkte integrieren

Konfliktreiche gesellschaftliche Fragestellungen im Großen, wie umstrittene Themen im Kleinen sind oft durch scheinbar unversöhnliche Interessengegensätze und Blockaden der Kommunikation gekennzeichnet. Dem Ziel, solche Blockaden aufzulösen und auch härteste Konflikte wieder bearbeitbar zu machen, dienen Methoden und Verfahren wie Diskurs, Walt-Disney-Methode, Konsensuskonferenz, Mediation und Runder Tisch.
Sie können unterschiedliche Aussagen, Argumente, Sichtweisen und Interessen in relativer Unabhängigkeit vom Status der Beteiligten mindestens nachvollziehbar machen.

mehr...

Meinungen einholen, Bürgerinnen und Bürger aktivieren

Der größte Teil der Modelle und Verfahren zur Bürger(innen)beteiligung setzt Interesse, Motivation und Engagement der betroffenen Menschen zur Gestaltung ihres (näheren und weiteren) Lebensraumes voraus. Häufig bedarf es aber besonderer Anreize, Methoden und Kommunikationsformen, die Bürgerinnen und Bürger zur Artikulation ihrer Meinung und zur konkreten Mitarbeit an zivilgesellschaftlichen Gestaltungsprozessen zu bewegen

mehr...

Planungsprozesse initiieren und gestaltend begleiten

Das Bürgerschaftliche Engagement verstärkt sich, nicht zuletzt in Fragen der Gestaltung des unmittelbaren Lebensraumes. Es trifft aber auch auf größere Offenheit von Politik und Verwaltung zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gerade an konkreten Planungen auf lokaler Ebene. Dabei kommt es oft zu schwer überbrückbaren Gegensätzen zwischen bürgerschaftlicher Betroffenheit und administrativem Expertentum. Die folgenden Beteiligungsmodelle, von der Anwaltsplanung bis zu den Stadteilforen, versuchen diese Kluft zu überbrücken, Beteiligung zu professionalisieren, sie aber auch als wertvolle Ressource politischer Planungsprozesse fort zu entwickeln

mehr...

Stiftung Mitarbeit: „Modelle und Methoden der Bürgerbeteiligung“, in: „Wegweiser Bürgergesellschaft“ https://web.archive.org/web/20071030083122/http://www.buergergesellschaft.de/politische-teilhabe/modelle-und-methoden-der-

buergerbeteiligung/103413/

Ursprünglich als Stabilitätsfaktor gedacht, um einen Bürgerkrieg wie im Jahr 1934 zu verhindern, wurde Proporz später mehr und mehr zum Synonym für Parteibuchwirtschaft und Postenschacher rot-schwarzer Prägung. In Kärnten waren mit der Beteiligung der FPÖ und später auch der Grünen die Landesregierungen besonders breit aufgestellt, was das Spiel der freien Kräfte lähmte und oft zu teuren Kompromissen führte nach dem Motto: „Gönn ich dir etwas, gönnst du mir etwas." Ein Kuhhandel auf Kosten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Die Frage, ob Opposition von der Regierungsbank oder im Landtag besser gelingt, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Informationsfluss bei Regierungssitzungen und die Möglichkeit, bei Beschlüssen mitzudiskutieren und mitzustimmen, erhöhen jedenfalls Einblick und Einfluss von kleineren Parteien. Es kann allerdings auch zu einem völligen Verschwinden von Oppositionsparteien im Landtag führen. So ergab sich in Oberösterreich ab 2009 die paradoxe Situation, dass alle Landtagsparteien, also ÖVP, SPÖ, Freiheitliche und Grüne, auch in der Landesregierung vertreten sind. Dennoch regierte eine Koalition zwischen ÖVP und den Grünen bzw. seit 2017 zwischen ÖVP und FPÖ. Für die Bürgerinnen und Bürger ist somit von außen oft nur schwer erkennbar, wann wer welche Rolle einnimmt: Regierungsmitglied oder Sprecher der Opposition.

Stainer-Hämmerle: „Stolpernd in neue Regierungszeiten" (2018), in: Karl Anderwald/Peter Filzmaier/Karl Hren: „Kärntner Jahrbuch für Politik 2018", hier S. 100. https://www.jahrbuchkaernten.at/fileadmin/jahrbuch/Downloads/Kaerntner_Jahrbuch_fuer_Politik_2018.pdf

Nach *Kronen Zeitung* und *Der Standard* nun auch eine Übernahme aus *Die Presse*.

Wien. Ursprünglich war es als Stabilitätsfaktor gedacht, um einen Bürgerkrieg wie im Jahr 1934 zu verhindern. In der Zweiten Republik wurde es dann mehr und mehr zum Synonym für Parteibuchwirtschaft und Postenschacher rot-schwarzer Prägung. Mittlerweile aber ist das - vom Wort Proportionalität abgeleitete - Proporzsystem, in dem alle Parteien ab einer gewissen Stärke an der Regierung beteiligt werden, zum Auslaufmodell in den Bundesländern geworden.

[...]

In Oberösterreich gibt es seit 2009 die paradoxe Situation, dass alle Landtagsparteien, also ÖVP, SPÖ, Freiheitliche und Grüne, auch in der Landesregierung vertreten sind. Dem Proporzsystem sei Dank. Obwohl es dort eigentlich eine schwarz-grüne Koalition gibt.

Die Presse: „Der Proporz wird zum Auslaufmodell" (08.10.2014) https://www.diepresse.com/3883323/der-proporz-wird-zum-auslaufmodell, Autor Thomas Prior, in der Printausgabe am 09.10.2014

KATHRIN STAINER-HÄMMERLE

Akzeptanz statt Blockade. Wege zu einer konstruktiven BürgerInnenbeteiligung

Das Phänomen der „Wutbürger" und die wachsende Kluft zwischen Politik und Bevölkerung

[...]

2010 prägte der deutsche Journalist Dirk Kurbjuweit (2010) für diese Personengruppe den Begriff „Wutbürger", der schnell zum „Wort des Jahres" avancierte. Kurbjuweit beschrieb in seinem Essay Angehörige eines bürgerlichen Milieus, die mit der bürgerlichen Tradition gebrochen und der Politik die Gefolgschaft aufgekündigt haben. Es handle sich bei dieser Gruppe vornehmlich um eine ältere und wohlhabende konservative Personengruppe, die sich mit „Wut" und „Empörung" gegen als Willkür empfundene politische Entscheidungen wende, und sich durch einen ausdauernden Protestwillen auszeichne. Der Begriff fand selbst im Duden Eingang, der ihn als „Zeitungsjargon" für einen „aus Enttäuschung über bestimmte politische Entscheidungen sehr heftig öffentlich protestierende[n] und demonstrierende[n] Bürger"[1] definiert.

Stuttgart 21, die Proteste gegen den Flughafen Berlin-Brandenburg bis hin

1 Siehe: www.duden.de/rechtschreibung/Wutbuerger (28.2.2019)

Stainer-Hämmerle: „Akzeptanz statt Blockade", in: Reitmair-Juárez, Stainer-Hämmerle (Hg.): „Demokratie und Wahlrecht als Themen der

WIKIPEDIA
25 Jahre freie Enzyklopädie

Wutbürger

⚠ Dies ist eine alte Version dieser Seite, zuletzt bearbeitet am 17. August 2018 um 00:36 Uhr durch IBits (Diskussion | Beiträge) *(Kategorie hinzugefügt)*. Sie kann sich erheblich von der aktuellen Version unterscheiden.
(Unterschied) ← Nächstältere Version | Aktuelle Version (Unterschied) | Nächstjüngere Version → (Unterschied)

Wutbürger ist ein mediales Schlagwort, das in Deutschland als Neologismus im Jahre 2010 aufkam. Der zuvor kaum verwendete Begriff wurde durch den Essay *Der Wutbürger* des Journalisten Dirk Kurbjuweit im Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* in der Ausgabe 41/2010 geprägt. Hierin wurde er als Angehöriger eines bürgerlichen Milieus beschrieben, der „mit der bürgerlichen Tradition" gebrochen und der Politik die Gefolgschaft aufgekündigt habe.[1] Bei dem von ihm beschriebenen Personenkreis handele es sich vornehmlich um eine ältere und wohlhabende konservative Personengruppe, die sich mit „Wut" und „Empörung" gegen als Willkür empfundenen politischen Entscheidungen wende, und sich durch einen ausdauernden Protestwillen auszeichne. Sowohl Essay wie auch Schlagwort wurden in den Medien zum Teil kritisch rezipiert und *Wutbürger* zum deutschen „Wort des Jahres" 2010[2] gewählt, gefolgt von Begriffen wie *Stuttgart 21*, *Sarrazin-Gen*, *Cyberkrieg*, *WikiLeaks* oder *schottern*, die sich teilweise in thematischer Nähe befinden.[3] Der Begriff *Wutbürger* wurde in den Duden aufgenommen, der ihn als „Zeitungsjargon" für einen „aus Enttäuschung über bestimmte politische Entscheidungen sehr heftig öffentlich protestierende[n] und demonstrierende[n] Bürger" definiert.[4]

1. ↑ [a b c] Dirk Kurbjuweit: *Der Wutbürger*. In: *Der Spiegel*. Nr. 41, 2010, S. 26–27 (online).
2. ↑ *Wort und Unwort des Jahres in Deutschland*, duden.de, abgerufen am 2. Oktober 2011
3. ↑ *Wort des Jahres 2010: Wutbürger* (Memento des Originals vom 17. Dezember 2011 im *Internet Archive*) **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis. Ulrike Stölzel auf duden.de vom 17. Dezember 2010, abgerufen am 3. Oktober 2011
4. ↑ *Wutbürger* in duden.de, abgerufen am 30. September 2011

Wikipedia: „Wutbürger" (Fassung vom 17. August 2018). Einleitung https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wutb%C3%BCrger&oldid=180081504

politischen Bildung“ (2019), S. 72-82, hier S. 73.

Wikipedia ist im Aufsatz nirgends genannt, auch nicht im Literaturverzeichnis (S. 81 f.).

Primärquelle:

Eine neue Gestalt macht sich wichtig in der deutschen Gesellschaft: Das ist der Wutbürger. Er bricht mit der bürgerlichen Tradition, dass zur politischen Mitte auch eine innere Mitte gehört, also Gelassenheit, Contenance. Der Wutbürger buht, schreit, hasst. Er ist konservativ, wohlhabend und nicht mehr jung. Früher war er staatstragend, jetzt ist er zutiefst empört über die Politiker. Er zeigt sich bei Veranstaltungen mit Thilo Sarrazin und bei Demonstrationen gegen das Bahnhofsprojekt Stuttgart 21.

Als Sarrazin seine Thesen in

[...]

Bei weitem nicht alle Bürger sind Wutbürger. Aber weil die sich so laut empören, prägen sie das Gesicht der Gesellschaft, prägen sie den Geist der Zeit. Und ihre Zahl steigt. Dafür gibt es zwei Gründe. Sie betreffen sowohl die Integrationsdebatte als auch Stuttgart 21.

Der erste Grund ist, dass die Wutbürger der Politik die Gefolgschaft aufgekündigt haben. Nachdem Thilo Sarrazin seine gehässigen Thesen verbreitet hatte, distanzierten sich die meisten Spitzenpolitiker von ihm, darunter Bundeskanzlerin Angela Merkel und Bundespräsident Christian Wulff. Aber das hatte überhaut keine Bindungskraft. Das Projekt Stuttgart 21 wurde in allen Instanzen von CDU, FDP und SPD beschlossen, ohne Wirkung auf einen Teil der Stuttgarter.

Der Wutbürger macht nicht mehr mit, er will nicht mehr.

Dirk Kurbjuweit: „Der Wutbürger“, in: Der Spiegel Nr. 41 vom 11. Oktober 2010, S. 26 f.

https://web.archive.org/web/20190223011157/http://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/74184564

IV. GESAMTURTEIL

Es finden sich in der Doktorarbeit von **Rektorin FH-Prof. MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle** erhebliche Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis in Form von **zumindest 87 Plagiatsfragmenten**. **20 Plagiatsfragmente** finden sich in weiteren Veröffentlichungen von Stainer-Hämmerle, sodass von **methodisch inkorrektem wissenschaftlichen Arbeiten über viele Jahre** auszugehen ist.

Zu betonen ist, dass die vorliegende Dokumentation nicht mit *heutigen*, sondern mit *zum Zeitpunkt des Verfassens der Doktorarbeit für Stainer-Hämmerle gültigen* Kriterien arbeitet:

- Der Diskurs um „gute wissenschaftliche Praxis" war in Österreich spätestens im Jahr 2002 mit entsprechenden Richtlinien der Österreichischen Rektorenkonferenz[1] etabliert. Der Senat der Universität Innsbruck hat seine ersten „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" entsprechend am 02.05.2002 beschlossen.[2]
- Die öffentlichkeitswirksame Tätigkeit des Gutachters der vorliegenden Dokumentation begann in Österreich 2005. Prominente Plagiatsfälle („Wickie und die starken Männer" an der Universität Klagenfurt[3], Doktorarbeit des damaligen ÖVP-Wissenschaftsministers Johannes Hahn[4]) wurden in den Jahren 2006 und 2007 bekannt.
- Das dieser Dokumentation zugrundeliegende Lehrbuch von Ferdinand Kerschner, das Standard-Lehrbuch für rechtswissenschaftliches

[1] https://web.archive.org/web/20020827120128/http:/www.reko.ac.at/richtwp.htm
[2] Siehe den Hinweis auf das Jahr 2002 in https://www.uibk.ac.at/archive/universitaet/mitteilungsblatt/2010-2011/09/mitteil.pdf#page=4
[3] https://www.aau.at/blog/uninews_2615
[4] https://sciencev1.orf.at/science/news/148375

Zitieren in Österreich, wurde 2006 in fünfter, neu bearbeiteter Auflage publiziert.[5]

- Ebenso 2006 wurde die schon vorher als Phänomen bekannte Praxis des selektiven Zitierens (auch etwa bei Johannes Hahn 1987 auftretend) „Bauernopferreferenz“ bzw. (negativ gewandt) „Bauernopferplagiat“ genannt.[6]

Im Jahr 2009 muss also insbesondere aufgrund der bereits mehrjährigen öffentlichkeitswirksamen Aufdeckungsarbeit von „Plagiatsjägern“ in Österreich und Deutschland[7] ein entsprechend hohes Bewusstsein für korrektes Zitieren vorhanden gewesen sein.

In den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck“ (Senatsbeschluss vom 02.05.2002) ist auf S. 3 zu lesen:

---

[5] KERSCHNER, Ferdinand (2006[5]): *Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen. Leitfaden für juristische Seminar-, Diplom-, Master- und Bakkalaureatsarbeiten, Dissertationen und wissenschaftliche Artikel.* Wien: WUV.

[6] Erstmals bei LAHUSEN, Benjamin (2006): *Goldene Zeiten: Anmerkungen zu Hans-Peter Schwintowski, Juristische Methodenlehre, UTB basics Recht und Wirtschaft 2005*. In: Kritische Justiz, Heft 4/Jahrgang 39, S. 398-417.

[7] https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/eine-professorin-auf-plagiat-jagd-der-grosse-online-schwindel-a-221507.html

9.) Verstoß gegen die Regeln
Wissenschaftliches Fehlverhalten bzw. der Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis kann arbeitsrechtliche/dienstrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig Ergebnisse oder Daten verfälscht, geschönt oder erfunden werden, wenn relevante Quellen ignoriert werden, wenn geistiges Eigentum oder Miteigentum anderer verletzt wird, wenn jemand ohne signifikanten Beitrag als (Co)-Autor/in einer Arbeit genannt wird, wenn jemand trotz eines signifikanten Anteils nicht als (Co)-Autor/in genannt wird oder wenn Forschung aus unlauteren Motiven behindert oder beeinträchtigt wird.
Im Falle eines solchen Fehlverhaltens ist auf allen Ebenen (Institut, Fakultät, Universität) ein geeignetes Verfahren zur Lösung einzurichten.

Damit ist Kathrin Stainer-Hämmerle auf Basis der damaligen Regeln **wissenschaftliches Fehlverhalten** vorzuwerfen.

Ferdinand Kerschner (2006[5]) definiert in seinem Standard-Lehrbuch das „Plagiat“ wie folgt: **„unbefugtes, bewusstes Verwenden fremden Gedankengutes ohne Quellenangabe; geistiger Diebstahl!“** (S. 224, hier Fett durch den Gutachter)

Das von Stainer-Hämmerle massiv praktizierte Verschweigen der Sekundärquelle schließt Kerschner (2006[5]) explizit aus:

„**Subzitate** (Zitate aus zweiter oder gar dritter Hand) sind grundsätzlich unzulässig. Das zitierte Werk muss man selbst in der Hand gehabt haben! Lässt sich ausnahmsweise ein Subzitat nicht vermeiden, weil die betreffende Fundstelle nicht greifbar ist, muss es als solches offengelegt werden (zB ‚zitiert nach…').“ (Kerschner 2006[5], S. 238, Fett im Original)

Gegen diese Grundregel wissenschaftlichen Arbeitens hat Stainer-Hämmerle an zahlreichen Stellen ihrer Doktorarbeit verstoßen.

Es ergibt sich damit in Summe folgende Klassifikation ihrer Doktorarbeit sowie der weiteren geprüften Veröffentlichungen:

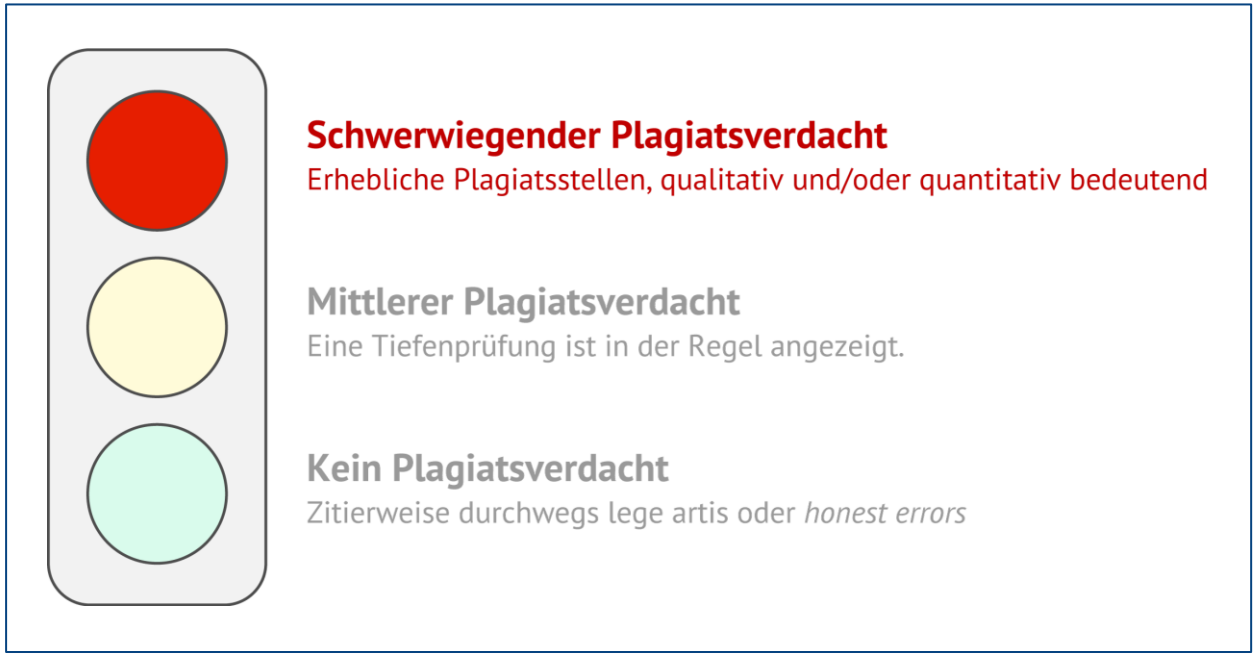

Prof. Dr. Gerhard Dannemann ist Professor emeritus an der Humboldt-Universität zu Berlin. Ihm wurde dieses Plagiatsgutachten vorgelegt. Er ist einer der führenden Plagiatsexperten in Deutschland und in der Plagiatsdokumentationsplattform *VroniPlagWiki* aktiv. Als Rechtswissenschaftler ist er auch vom Fach. Sein Urteil lautet:

„Was Sie hier dokumentiert haben, liegt jenseits der Bagatellgrenze. Das würde für einen Entzug des Doktorgrades ausreichen.“

(E-Mail vom 21.10.2026)

Die geprüfte Doktorarbeit

STAINER-HÄMMERLE, Kathrin (2009): Die Briefwahl im deutschen Sprachraum. Ein systematischer Ländervergleich unter besonderer Berücksichtigung der Wahlrechtsgrundsätze in Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz. Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck.

Die geprüften weiteren Veröffentlichungen

1. STAINER-HÄMMERLE, Kathrin (2000): Das Mandat auf Zeit. Die B-VG Novelle 1992 im Widerspruch zu Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung. Diplomarbeit, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck.

2. STAINER-HÄMMERLE, Kathrin (2012): Der Angriff der Zwerge. Kleinparteien und ihr Weg in den Kärntner Landtag. In: Karl Anderwald/Peter Filzmaier/Karl Hren (Hrsg.): Kärntner Jahrbuch für Politik 2012. Klagenfurt: Hermagoras/Mohorjeva, S. 52-68. https://www.jahrbuchkaernten.at/fileadmin/jahrbuch/Downloads/K%C3%A4rntner_Jahrbuch_f%C3%BCr_Poliktik_2012.pdf

3. STAINER-HÄMMERLE, Kathrin (2012): Vom Gestern wissen, im Heute handeln, das Morgen fühlen. Politische Bildung als ganzheitliches Konzept. In: Jürgen Pirker: Wir sind Kärnten – Mi smo Koroška. Jugend, Begegnung und politische Bildung in Volksgruppenfragen. Baden-Baden: Nomos, S. 15-20.

4. STAINER-HÄMMERLE, Kathrin (2014): Die EU-Wahl aus Kärntner Sicht. In: Karl Anderwald/Peter Filzmaier/Karl Hren (Hrsg.): Kärntner Jahrbuch für Politik 2014. Klagenfurt: Hermagoras/Mohorjeva, S. 21-30. https://www.jahrbuchkaernten.at/fileadmin/jahrbuch/Downloads/Jahrbuch%20f%C3%BCr%20Politik_2014.pdf

5. STAINER-HÄMMERLE, Kathrin (2017): Rinks oder lechts? Zur abnehmenden Relevanz des konventionellen politischen Koordinatensystems. In: Thomas Köhler/Christian Mertens (Hrsg.): Manifest. Zu Österreichs Dritter Republik. Wien: edition mezzogiorno/PROverbis, S. 65-72.

6. STAINER-HÄMMERLE, Kathrin (2017): Populismus und Politische Bildung. In: Gertraud Diendorfer/Günther Sandner/Elisabeth Turek (Hrsg.): Populismus – Gleichheit – Differenz. Herausforderungen für die politische Bildung. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 29-39.

7. STAINER-HÄMMERLE, Kathrin (2018): Politische Beteiligung in Kärnten. Status Quo und Ausblick. In: Amt der Kärntner Landesregierung (Hrsg.): CARINTHIja 2020. Einführung – Überblick – Reflexionen zum neuen Landesausstellungsformat. Konzeption: Peter Fritz. Klagenfurt, S. 124-133. https://carinthija2020.ktn.gv.at/SI/repos/files/carinthija2020/Dateien/downloads/Brosch%C3%BCre%20CARINTHIja%202020.pdf

8. STAINER-HÄMMERLE, Kathrin (2018): Stolpernd in neue Regierungszeiten. Über die erste Regierungsbildung nach Abschaffung des Proporzes in Kärnten. In: Karl Anderwald/Peter Filzmaier/Karl Hren (Hrsg.): Kärntner Jahrbuch für Politik 2018. Klagenfurt: Hermagoras/Mohorjeva, S. 93-103. https://www.jahrbuchkaernten.at/fileadmin/jahrbuch/Downloads/Kaerntner_Jahrbuch_fuer_Politik_2018.pdf

9. STAINER-HÄMMERLE, Kathrin (2019): Akzeptanz statt Blockade. Wege zu einer konstruktiven BürgerInnenbeteiligung. In: Susanne Reitmair-Juárez/Kathrin Stainer-Hämmerle (Hrsg.): Demokratie und Wahlrecht als Themen der politischen Bildung. Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag, S. 72-82.

Verzeichnis der von Stainer-Hämmerle in der Doktorarbeit plagiierten Quellen

AMSTAD, Eduard (1976): Votum als Berichterstatter im Ständerat, Sitzung vom 7. Oktober 1976, Geschäft 75.018 „Politische Rechte. Bundesgesetz“. In: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1976 III, Ständerat, S. 514 f. https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/20005226.pdf?ID=20005226
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

BATLINER, Martin (1993): Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein. Freiburg (Schweiz): Institut für Föderalismus.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang (2005): Demokratische Willensbildung und Repräsentation. In: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band III. 3., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg: C. F. Müller.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

BRAUN, Nadja (2006): Stimmgeheimnis. Eine rechtsvergleichende und rechtshistorische Untersuchung unter Einbezug des geltenden Rechts. Bern: Stämpfli.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

BRAUN, Nadja/PROSSER, Alexander/KRIMMER, Robert (2003): Öffentliche Wahlen im Internet: Ein Vergleich zwischen der Schweiz und Österreich. Beitrag zum e-Gov Day 2003, Wien. https://www.researchgate.net/publication/240321186_Offentlichen_Wahlen_im_Internet_Ein_Vergleich_zwischen_der_Schweiz_und_Osterreich
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

BREUER, Marten (2001): Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Wahlrecht der Auslandsdeutschen. Berlin: Duncker & Humblot.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

BUCHSTEIN, Hubertus (1994): Geheime oder offene Wahl? In: Leviathan, Heft 1/1994, S. 1-6.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

BUCHSTEIN, Hubertus (2000): Öffentliche und geheime Stimmabgabe. Eine wahlrechtshistorische und ideengeschichtliche Studie. Baden-Baden: Nomos.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

BUNDESREGIERUNG (2004): Bericht zur Änderung von Wahlrechtsvorschriften aufgrund von gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen unter Einbeziehung der im Rahmen des Erfahrungsaustausches mit den Ländern und dem Bundeswahlleiter zur Bundestagswahl 2002 gewonnenen Erkenntnisse. Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 15/3872 vom 29. September 2004. https://www.wahlrecht.de/doku/doku/200409291.htm
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

BURMEISTER, Karl-Heinz (1998): Entwicklungstendenzen und geschichtliche Vorläufer der Briefwahl. In: Bernhard Ehrenzeller u.a. (Hrsg.): Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen. Festschrift für Yvo Hangartner. St. Gallen/Lachen: Dike.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

DEUTSCHER BUNDESTAG (1956): Schriftlicher Bericht des Wahlrechtsausschusses (1. Sonderausschuß) über die Entwürfe eines Bundeswahlgesetzes. Berichterstatter: Abgeordneter Scharnberg. Zu Drucksache 2206 der 2. Wahlperiode. Abgedruckt als Anlage 2 zum Stenographischen Bericht der 134. Sitzung vom 15. März 1956.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

DUJMOVITS, Werner (2000): Auslandsösterreicherwahlrecht und Briefwahl. Wien: Verlag Österreich.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

ERICHSEN, Hans-Uwe (1983): Die Wahlrechtsgrundsätze des Grundgesetzes. In: Juristische Ausbildung (JURA), Heft 12/1983, S. 635-647.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

FEHNDRICH, Martin (2005): Briefwahl. In: Wahlrecht.de, Wahlrechtslexikon (erstellt am 28. Dezember 2005, letzte Aktualisierung 17. März 2009). https://web.archive.org/web/20090527022225/http://www.wahlrecht.de/lexikon/briefwahl.html
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

HÄFELIN, Ulrich/HALLER, Walter (1988): Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Ein Grundriss. 2., neu bearbeitete Auflage. Zürich: Schulthess.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

HÄFELIN, Ulrich/HALLER, Walter (2001): Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Die neue Bundesverfassung. 5., völlig neu bearbeitete Auflage. Zürich: Schulthess.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

HANGARTNER, Yvo/KLEY, Andreas (2000): Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich: Schulthess.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

HANSSMANN, Anika (2004): Möglichkeiten und Grenzen von Internetwahlen. Baden-Baden: Nomos.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

JARASS, Hans D./PIEROTH, Bodo (2007): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. 9. Auflage. München: C.H. Beck.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

KLÜBER, Hans (1958): Verstößt die Briefwahl gegen das Grundgesetz? In: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), Heft 10/1958, S. 249-251.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

KRIMMER, Robert (2002): e-voting.at – Elektronische Demokratie am Beispiel der österreichischen Hochschülerschaftswahlen. Diplomarbeit, Wirtschaftsuniversität Wien. https://research.wu.ac.at/ws/portalfiles/portal/38077692/document.pdf
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN (2003): Protokoll der öffentlichen Landtagssitzung vom 16. April 2003, Traktandum 2 (Postulatsbeantwortung Nr. 19/2003). https://www.landtag.li/protokolle/default.aspx?id=1703
Nicht im Literaturverzeichnis, aber in einer Fußnote von Stainer-Hämmerle erwähnt (und die allgemeine Homepage wird genannt).

LÖWER, Wolfgang (1996): Aktuelle wahlrechtliche Verfassungsfragen. Rechtsgutachten erstattet dem Deutschen Bundestag. Bonn: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

MEYER, Hans (2005): Demokratische Wahl und Wahlsystem. In: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band III. 3., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg: C. F. Müller.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

NEISSER, Heinrich/HANDSTANGER, Meinrad/SCHICK, Robert (Hrsg.) (1994): Das Bundeswahlrecht. Gesetzesausgabe mit Erläuterungen und einer Sammlung der Judikatur. Wien: Verlag Österreich.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

NOHLEN, Dieter (2004): Wahlrecht und Parteiensystem. Zur Theorie der Wahlsysteme. 4., korrigierte und aktualisierte Auflage. Opladen: Leske + Budrich.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

NOHLEN, Dieter (2005): Wahlen. In: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Band 2: N bis Z. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. München: C.H. Beck.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

OSPELT, Alois (2004): Votum als Regierungsrat zu Traktandum 31 der öffentlichen Landtagssitzung vom 18. Juni 2004. Protokoll des Landtags des Fürstentums Liechtenstein. https://www.landtag.li/protokolle/default.aspx?id=2002
Nicht im Literaturverzeichnis, aber in einer Fußnote von Stainer-Hämmerle erwähnt (und die allgemeine Homepage wird genannt).

PARLAMENTSDIREKTION (2009): Verfassungsausschuss: Briefwahl bei Europawahlen wird vereinfacht. Parlamentskorrespondenz Nr. 102 vom 19. Februar 2009. https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2009/pk0102
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

POIER, Klaus (2003): Repräsentation und Wahlrecht. In: Forum Parlament, Heft 1/2003, S. 5-9. https://web.archive.org/web/20211205211836/http://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/forumParl1-2003.pdf
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

RAULF, Holgar (1969): Liechtenstein. In: Dolf Sternberger/Bernhard Vogel (Hrsg.): Die Wahl der Parlamente und anderer Staatsorgane. Ein Handbuch. Band I: Europa, Erster Halbband. Berlin: Walter de Gruyter.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN (1996): Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den in der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Einführung des Briefwahlrechtes), Nr. 50/1996. Vaduz, 30. April 1996. https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=50&year=1996
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN (2003): Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten. Vaduz, 25. November 2003, RA 2003/3028-1011. http://web.archive.org/web/20190816170748id_/https://www.llv.li/files/srk/pdf-llv-rk-vernehml_2003_vrg.pdf
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

RHINOW, René (2000): Die Bundesverfassung 2000. Eine Einführung. Basel/Genf/München: Helbing & Lichtenhahn.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

SCHWARZ, Ulrike (1993): Wahlsystemreform 1992: Eine Analyse der Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung aus verfassungsrechtlicher und demokratiepolitischer Perspektive. Diplomarbeit, Universität Salzburg.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI, Informationsdienst, mit den Staatskanzleien (1998): Umfrage über die briefliche Stimmabgabe (zur Volksabstimmung vom 29. November 1998).
https://web.archive.org/web/20090214203154/http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/doku/pdf/enquete_bsa.pdf
Nicht im Literaturverzeichnis, aber in einer Fußnote von Stainer-Hämmerle erwähnt

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI, Sektion Politische Rechte (2006): Ergänzende Dokumentation zum Bericht über die Pilotprojekte zu Vote électronique vom 5. Mai 2006, Teil 8: Umfragen 2005 bei Kantonen und Gemeinden zur brieflichen Stimmabgabe.
https://www.bk.admin.ch/dam/de/sd-web/9Inj9jbnQDnh/ergaenzende_dokumentation.pdf
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

SEIFERT, Karl-Heinz (1965): Das Bundeswahlgesetz. Bundeswahlordnung und wahlrechtliche Nebengesetze. 2., völlig neubearbeitete Auflage. Berlin/Frankfurt am Main: Vahlen.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

STABSSTELLE FÜR KOMMUNIKATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN: Verfassungsgerichtsbarkeit. Portal des Fürstentums Liechtenstein, Rubrik Staat/Justiz/Gerichtsbarkeit.
https://web.archive.org/web/20081003123836/http://www.liechtenstein.li/eliechtenstein_main_sites/portal_fuerstentum_liechtenstein/fl-staat-staat/fl-staat-justiz/fl-staat-justiz-gerichtsbarkeit/fl-staat-justiz-gerichtsbarkeit-verfassung.htm
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

TRANTAS, Georgios (1998): Die Anwendung der Rechtsvergleichung bei der Untersuchung des öffentlichen Rechts. Dresden/München: Dresdner Universitätsverlag.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

UHRMANN, Peter (2002): Der lange Weg zur Online-Wahl. Demokratietheoretische Einordnung, Anforderungen und Potentiale von Wahlen im Internet. Diplomarbeit, Universität Wien.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

WALTER, Robert/MAYER, Heinz (2000): Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts. 9., durchgesehene und ergänzte Auflage. Wien: Manz.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

WIESER, Bernd (2005): Vergleichendes Verfassungsrecht. Wien: Springer.
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

WIKIPEDIA (2006): Mario Frick (Politiker). Version vom 2. Juni 2006. https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Mario_Frick_(Politiker)&oldid=17404730
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

WIKIPEDIA (2008): Liechtenstein. Version vom 11. Februar 2008. https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Liechtenstein&oldid=42360675
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

WIKIPEDIA (2009): Deutsche Partei. Version vom 26. April 2009. https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Deutsche_Partei&oldid=59432668
Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

WIKIPEDIA (2009): Gesamtdeutscher Block / Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten. Version vom 16. Mai 2009. https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Gesamtdeutscher_Block_/_Bund_der_Heimatvertriebenen_und_Entrechteten&oldid=60110676

Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

WIKIPEDIA (2009): Hans Kelsen. Version vom 30. Mai 2009. https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Hans_Kelsen&oldid=60588035

Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

WIKIPEDIA (2009): Nationalrat (Schweiz). Version vom 18. Mai 2009. https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Nationalrat_%28Schweiz%29&oldid=60180792

Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle nicht erwähnt

WINKLER, Günther (2001): Verfassungsrecht in Liechtenstein. Wien: Springer.

Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

WOYKE, Wichard (1998): Stichwort: Wahlen. Wähler – Parteien – Wahlverfahren. 10., aktualisierte und erweiterte Auflage. Opladen: Leske + Budrich.

Im Literaturverzeichnis von Stainer-Hämmerle erwähnt

Verzeichnis der von Stainer-Hämmerle in weiteren Veröffentlichungen plagiierten Quellen

ADAMOVICH, Ludwig K./FUNK, Bernd-Christian/HOLZINGER, Gerhart (1997): Österreichisches Staatsrecht. Band 1: Grundlagen. Wien/New York: Springer.

Plagiiert in: „Das Mandat auf Zeit“ (2000), S. 28

Im Beitrag erwähnt

BÖTTENBERG, Marc: Political Test. http://politicaltest.net/de/statistiken

Plagiiert in: „Rinks oder lechts?“ (2017), S. 70

Im Beitrag nicht erwähnt

EDER, Christina (2010): Direkte Demokratie auf subnationaler Ebene. Eine vergleichende Analyse der unmittelbaren Volksrechte in den deutschen Bundesländern, den Schweizer Kantonen und den US-Bundesstaaten. Baden-Baden: Nomos.

Plagiiert in: „Politische Beteiligung in Kärnten“ (2018), S. 127 f. und S. 130 f.

Im Beitrag nicht erwähnt

EGGER, Kerstin/FISCHER, Clara Nelly/GROGGER, Tatjana/GRUBER, Veronika/MARAMBIO ESCUDERO, Laura/MITAR, Vladimir/RIEDLER, Theresa/SCHOBER, Claudia (2012): Integration von MigrantInnen in Österreich. In: Heinrich Bücker-Gärtner (Hrsg.): Europa braucht innovative Programme zur Integration von Migranten und ethnischen Minderheiten. Neue Ansätze zur interkulturellen Qualifizierung und Öffnung in nationalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen (Ländervergleich). Bericht über ein internationales Seminar, 18. bis 30. März 2012, Hogeschool Gent, Belgien. https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/Fachbereiche-Institute/Institute/IP2012-Bericht.pdf

Plagiiert in: „Vom Gestern wissen, im Heute handeln, das Morgen fühlen“ (2012), S. 17 f.

Im Beitrag nicht erwähnt

ENNSER-JEDENASTIK, Laurenz (2016): Was wir unter „links“ und „rechts“ verstehen. derStandard.at, Blog „Standardabweichung“, 7. April 2016. https://www.derstandard.at/story/2000034364169/was-wir-unter-links-und-rechts-verstehen

Plagiiert in: „Rinks oder lechts?“ (2017), S. 67

Im Beitrag nicht erwähnt

ENOTNA LISTA/EINHEITSLISTE: Über die Partei. elnet.at. Archivkopie vom 22. April 2012: https://web.archive.org/web/20120422162655/http://www.elnet.at/partei/C28/

Plagiiert in: „Der Angriff der Zwerge“ (2012), S. 62 f.

Im Beitrag nicht erwähnt

KRONEN ZEITUNG (2014): EU-Wahl: Neun Listen und „Leer” auf Stimmzettel. Kronen Zeitung, 11. April 2014. https://www.krone.at/400435

Plagiiert in: „Die EU-Wahl aus Kärntner Sicht“ (2014), S. 24

Im Beitrag nicht erwähnt

NOHLEN, Dieter (2004): Wahlrecht und Parteiensystem. Zur Theorie der Wahlsysteme. 4., korrigierte und aktualisierte Auflage. Opladen: Leske + Budrich.

Plagiiert in: „Rinks oder lechts?“ (2017), S. 67 f.

Im Beitrag nicht erwähnt

PAPPI, Franz Urban (2005): Links-Rechts-Skala. In: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Band 1: A bis M. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. München: C.H. Beck.

Plagiiert in: „Rinks oder lechts?“ (2017), S. 67

Im Beitrag nicht erwähnt

PRIOR, Thomas (2014): Der Proporz wird zum Auslaufmodell. Die Presse, 8. Oktober 2014 (Print-Ausgabe vom 9. Oktober 2014).
https://www.diepresse.com/3883323/der-proporz-wird-zum-auslaufmodell
Plagiiert in: „Stolpernd in neue Regierungszeiten“ (2018), S. 100
Im Beitrag erwähnt

SCHÖNFELDER, Sven (2008): Rechtspopulismus. Teil Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.
Plagiiert in: „Populismus und Politische Bildung“ (2017), S. 32-36.
Im Beitrag erwähnt

SCHULTZE, Rainer-Olaf (2005): Rechts und Links. In: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Band 2: N bis Z. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. München: C.H. Beck.
Plagiiert in: „Rinks oder lechts?“ (2017), S. 69 f.
Im Beitrag nicht erwähnt

STIFTUNG MITARBEIT: Modelle und Methoden der Bürgerbeteiligung. In: Wegweiser Bürgergesellschaft. Archivkopie vom 30. Oktober 2007:
https://web.archive.org/web/20071030083122/http://www.buergergesellschaft.de/politische-teilhabe/modelle-und-methoden-der-buergerbeteiligung/103413/
Plagiiert in: „Politische Beteiligung in Kärnten“ (2018), S. 133
Im Beitrag nicht erwähnt, auch nicht in den Literaturhinweisen

THURICH, Eckart (2011): pocket politik. Demokratie in Deutschland. 4. Auflage. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
https://www.bpb.de/system/files/pdf/RZIJQE.pdf
Plagiiert in: „Rinks oder lechts?“ (2017), S. 69
Im Beitrag nicht erwähnt

WIKIPEDIA (2012): Piratenpartei. Version vom 14. September 2012.
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Piratenpartei&oldid=108069987
Plagiiert in: „Der Angriff der Zwerge“ (2012), S. 59
Im Beitrag nicht erwähnt

WIKIPEDIA (2012): Politische Partei. Version vom 18. Oktober 2012.
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Politische_Partei&oldid=109464438
Plagiiert in: „Der Angriff der Zwerge“ (2012), S. 58
Im Beitrag nicht erwähnt

WIKIPEDIA (2018): Wutbürger. Version vom 17. August 2018.
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wutb%C3%BCrger&oldid=180081504
Plagiiert in: „Akzeptanz statt Blockade“ (2019), S. 73
Im Beitrag nicht erwähnt

Erklärung zur Irrtumswahrscheinlichkeit und Unbefangenheit

Plagiatsprüfungen und Überprüfungen auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind immer mit einer Rest-Irrtumswahrscheinlichkeit behaftet. Der Sachverständige hat bei Befunderhebung und Gutachten-Erstellung so sorgfältig und objektiv wie möglich gearbeitet.

Der Gutachter ist Sachverständiger für wissenschaftliche Redlichkeit mit den Schwerpunkten Plagiats-, Titel- und Gutachtenprüfung. Er ist u.a. Autor der Bücher *„Das Google-Copy-Paste-Syndrom. Wie Netzplagiate Ausbildung und Wissen gefährden“* (Heise, 2. Auflage, 2008) und *„Wissenschaftlichen Textbetrug erkennen. Plagiate | Ghostwriting | KI“* (Edition Tandem, 2024) und hat bislang mehr als 200 Plagiatsfälle aus Wissenschaft, Politik und Journalismus dokumentiert. Seit 2007 ist er professionell mit der Erstellung von Gutachten und dem damit verknüpften Einsatz spezialisierter Software beschäftigt und hat seitdem hunderte Sprachwerke überprüft. Das Spektrum der zu begutachtenden Texte reichte dabei von Doktorarbeiten bis zu Patentschriften, von Projektexposees bis zu Gerichtsgutachten.

Der Gutachter ist mit der Verfasserin der hier überprüften Sprachwerke nicht bekannt. Er hat dieses Gutachten nach objektiven Parametern und wissenschaftlichen Standards sowie unabhängig von möglichen persönlichen, politischen oder wirtschaftlichen Einflussfaktoren erstellt. Sein Prüfmaßstab folgt einzig der wissenschaftlichen Literatur sowie der einschlägigen Judikatur.

Die Überprüfung der gegenständlichen Doktorarbeit fand 2026 zunächst ehrenamtlich und aus eigener Initiative im Team Weber statt. Nachdem sich ein größerer Plagiatsfall abzeichnete, erfolgte eine geringfügige Finanzierung der vorliegenden Gesamtdokumentation durch das Freiheitliche Bildungsinstitut (FBI) Wien.

Mitarbeit: N.N. (Team Weber), N.N. (Team Weber)

Die Tag Cloud der Plagiatsquellen wurde mit *ChatGPT (Work, GPT-6 Astra Sehr hoch)* erstellt.
Alle übrigen Bestandteile des Gutachtens enthalten keinerlei Spuren von KI.

Mit freundlichen Grüßen



Privatdozent Mag. Dr. Stefan Weber

Salzburg, 21.11.2026